



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

14. Jahrgang

Potsdam, den 23. Juli 2003

Nummer 29

Inhalt	Seite
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Erlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zu den Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (Planfeststellungsrichtlinien 2002 - PlafeR 02 -)	670
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	
Durchführung der Trinkwasserverordnung 2001, Teil 1 - Ausführungsbestimmungen zu § 15 Abs. 3 bis 5, § 19 Abs. 2 und § 21 Abs. 2	720
Staatliche Anerkennung eines Kurortes	725
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Öffentliche Ausschreibung der Ausrichtung des Brandenburger Dorf- und Erntefestes 2004	725
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Sicherung der Verwirklichung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zur Steuerung der Windenergienutzung	726
Medienanstalt Berlin-Brandenburg	
Feststellung und Ausschreibung in Brandenburg verfügbarer UKW-Hörfunkfrequenzen	727
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 29/2003	

**Erlass
des Ministeriums für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr zu den Richtlinien für die Plan-
feststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz
(Planfeststellungsrichtlinien 2002 - PlafeR 02 -)**

Vom 18. Juni 2003

Der Bundesminister für Verkehr hat die folgenden Planfeststellungsrichtlinien vom 5. November 2002 mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 27/2002 - S 15/38.18.01/94 Va 02 - für den Bereich der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen eingeführt und im Verkehrsblatt Nr. 23/2002 vom 14. Dezember 2002 veröffentlicht.

Es wird gebeten, diese Richtlinien zu beachten. Die Anwendung auch für den Bereich des Brandenburgischen Straßengesetzes, soweit die Bestimmungen des Landesstraßengesetzes dem Bundesfernstraßengesetz entsprechen, wird empfohlen.

**Richtlinien für die
Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz
(Planfeststellungsrichtlinien 2002 - PlafeR 02 -)**

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines zur Planfeststellung

- 1 Recht der Planfeststellung
- 2 Zweck der Planfeststellung
- 3 Erforderlichkeit der Planfeststellung
- 4 Planfeststellung beim Zusammentreffen mehrerer Bauvorhaben
- 5 Plangenehmigung
- 6 Unterbleiben der Planfeststellung und der Plangenehmigung
- 7 Planfeststellung und Bebauungspläne
- 8 Umfang der Planfeststellung
- 9 Zeitpunkt der Planfeststellung

II. Vorbereitung der Planfeststellung

- 10 Grundsätze für die Aufstellung des Planes
- 11 Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG

- 12 Berücksichtigung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebieten
- 13 Vorbereitung der Planunterlagen
- 14 Vorarbeiten auf Grundstücken
- 15 Planunterlagen für das Anhörungsverfahren
- 16 Einleitung des Anhörungsverfahrens
- 17 Stellungnahme der beteiligten Behörden und Stellen
- 18 Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung
- 19 Auslegung des Planes, Bekanntmachung
- 20 Vereinfachtes Anhörungsverfahren
- 21 Verfahren bei Änderung des Planes nach Auslegung
- 22 Verfahren, falls keine Einwendungen erhoben werden
- 23 Verfahren bei rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan
- 24 Erörterungstermin
- 25 Beendigung des Anhörungsverfahrens
- 26 Einstellung des Verfahrens

III. Die Planfeststellung und ihre Rechtswirkungen

- 27 Vorbereitung des Planfeststellungsbeschlusses, Meinungsverschiedenheiten
- 28 Planfeststellungsbeschluss - allgemeine Regelungen und Entscheidungen
- 29 Auflagen
- 30 Weitere Entscheidungen im Planfeststellungsbeschluss
- 31 Im Planfeststellungsbeschluss nicht zu treffende Entscheidungen
- 32 Rechtswirkungen der Planfeststellung
- 33 Rechtswirkungen der Plangenehmigung
- 34 Verhältnis zum Privatrecht
- 35 Zustellung und Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses
- 36 Bekanntgabe der Plangenehmigung
- 37 Rechtsbehelf

IV. Regelungen (Verfahren) nach Abschluss der Planfeststellung

- 38 Außer-Kraft-Treten bzw. Verlängerung des Planes
- 39 Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses, der Plangenehmigung
- 40 Planänderung vor Fertigstellung des Bauvorhabens
- 41 Änderung nach Ausführung des Bauvorhabens durch Vorhaben Dritter
- 42 Nachträgliche Wirkungen auf Rechte anderer
- 43 Sofortige Vollziehung
- 44 Vorzeitige Besitzeinweisung
- 45 Enteignung

I. Allgemeines zur Planfeststellung

1 Recht der Planfeststellung

(1) Das Recht der Planfeststellung für die Bundesfernstraßen ist in § 17 FStrG, im Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz und in den Verwaltungsverfahrensgesetzen geregelt. Weitere Vorschriften enthalten § 12 Abs. 4 FStrG für die Errichtung neuer oder die wesentliche Änderung bestehender Kreuzungen oder Einmündungen zwischen Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen, § 12 a Abs. 4 FStrG für Kreuzungen mit Gewässern, jeweils einschließlich der Kosten sowie § 13 a Abs. 1 FStrG hinsichtlich der Unterhaltung der Kreuzungen mit Gewässern.

(2) Weitere Bestimmungen für die Planfeststellung sind im Bundesfernstraßengesetz in § 2 Abs. 5 Satz 2 (Einziehung), § 2 Abs. 6 Satz 5 (Widmung, Umstufung, Einziehung), § 4 Satz 1 (Sicherheitsvorschriften für Bauten), § 9 Abs. 4 (bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen), § 9 a Abs. 1 (Veränderungssperre), § 17 a (Anlagen der Verkehrsüberwachung, der Unfallhilfe und des Zolls), § 18 f (vorzeitige Besitzinweisung), § 19 Abs. 2 (Enteignung) und § 19 a (Entschädigungsverfahren) enthalten.

2 Zweck der Planfeststellung

Bauvorhaben greifen regelmäßig in vorhandene tatsächliche Verhältnisse ein und berühren bestehende Rechtsverhältnisse. Zur umfassenden Problembewältigung sind in der Planfeststellung alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und anderen Behörden sowie Betroffenen - mit Ausnahme der Enteignung - rechtsgestaltend zu regeln.

Insbesondere wird in der Planfeststellung darüber entschieden,

- a) welche Grundstücke oder Grundstücksteile für das Vorhaben benötigt werden oder auf Verlangen übernommen werden müssen (vgl. Nummer 10 Abs. 3 Buchstabe a),
- b) wie die öffentlich-rechtlichen Beziehungen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben gestaltet werden,
- c) welche Folgemaßnahmen an anderen Anlagen notwendig werden,
- d) wie die Kosten bei Kreuzungsanlagen von Straßen mit Gewässern oder mit anderen Straßen zu verteilen und die Unterhaltungskosten abzugrenzen sind (vgl. Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien - StraWaKR -; Straßen-Kreuzungsrichtlinien - StraKR -),
- e) ob und welche Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind,
- f) welche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 19 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen nach den Landesgesetzen zum Schutz von Natur und Landschaft erforderlich sind,
- g) welche Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne von § 34 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen nach den Landesgesetzen zum Schutz von Natur und Landschaft erforderlich sind,
- h) ob Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind und welche dies sind,

- i) ob, falls solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Bauvorhaben unvereinbar sind, stattdessen dem Grunde nach eine Entschädigung in Geld anzuerkennen ist.

3 Erforderlichkeit der Planfeststellung

(1) Bundesfernstraßen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist (§ 17 Abs. 1 Satz 1 FStrG), mit Ausnahme der in § 17 Abs. 1 a, 1 b, 2 und 3 FStrG geregelten Fälle (s. Nummern 5, 6 und 7). Das gilt ebenso für den Bau oder die Änderung von Nebenanlagen (§ 1 Abs. 4 Nr. 4 FStrG), auch wenn sie nicht im räumlichen Zusammenhang mit der Straße stehen, und von Nebenbetrieben an Bundesautobahnen (§ 1 Abs. 4 Nr. 5 FStrG).

(2) Andere Bauvorhaben (z. B. Bau einer Eisenbahnstrecke oder einer Talsperre) können zur Folge haben, dass eine Bundesfernstraße geändert werden muss (Bau einer Überführung, Verlegung der Straße). Über solche Folgemaßnahmen an der Bundesfernstraße wird in dem für das andere Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Zulassungsverfahren (z. B. eisenbahnrechtliche Planfeststellung) entschieden, sofern die entsprechenden Bestimmungen das zulassen. Eine Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz wegen der Änderung der Bundesfernstraße ist nicht notwendig, soweit nicht ein eigenständiges Planungskonzept dafür erforderlich ist.

(3) Unterhaltung oder Instandsetzung einer Bundesfernstraße sind keine Änderungen. Sie dienen immer der Erhaltung des bestehenden Zustands, während eine Änderung der Straße sich in der Regel auf deren verkehrliche Bedeutung und Leistungsfähigkeit bezieht.

4 Planfeststellung beim Zusammentreffen mehrerer Bauvorhaben

(1) Ein Bauvorhaben im Sinne von Nummer 3 Abs. 1 kann mit anderen Vorhaben derart zusammentreffen, dass für die Vorhaben oder Teile von ihnen nur eine einheitliche Entscheidung möglich ist. Im Unterschied zu den Folgemaßnahmen unter Nummer 2 Buchstabe c und Nummer 3 Abs. 2 muss es sich dabei um selbständige Vorhaben handeln, die räumlich in einem nicht trennbaren Sachzusammenhang stehen, da sie Gemeinsamkeiten aufweisen, die eine einheitliche Sachentscheidung für die gemeinsamen Teile des Bauvorhabens notwendig erscheinen lassen. In diesen Fällen wird für die Bauvorhaben oder deren Teile nur ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt (§ 78 Abs. 1 VwVfG). Dabei umfasst die von § 78 VwVfG ausgelöste Konzentrationswirkung nicht nur den Überschneidungsbereich der Bauvorhaben. Beide Bauvorhaben müssen jeweils den Grundsätzen der Abschnittsbildung entsprechen, wodurch u. a. ihr räumlicher Umfang bestimmt wird.

Beispiele:

- Kreuzung einer neuen Bundesfernstraße mit einem neuen Schienenweg;
- Parallelführung einer neuen Bundesfernstraße und eines neuen Schienenweges (falls hierbei ein gesteigerter Koordinierungsbedarf besteht oder beide Verkehrswege durch topographisch schwieriges Gelände verlaufen);

- Änderung einer Kreuzung Bundeswasserstraße/Bundesfernstraße bei gleichzeitigem Ausbau beider Verkehrswege.

(2) Zwischen der für das Bauvorhaben zuständigen Behörde und dem Träger des anderen Bauvorhabens ist das Einvernehmen über die anzuwendenden Verfahrensvorschriften herbeizuführen. Gelingt dies nicht, ist die Sache der obersten Landesstraßenbaubehörde vorzulegen. Die Entscheidung über die Anwendbarkeit des § 78 VwVfG wird letztlich von der Zulassungsbehörde getroffen.

(3) Von den zulässigen Planfeststellungsverfahren ist dasjenige durchzuführen, das den größeren Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen im Zeitpunkt der Einleitung berührt (§ 78 Abs. 2 Satz 1 VwVfG). Dabei ist nicht allein die Größe der Vorhaben oder ihr Raumbedarf ausschlaggebend, der größere Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen wird vielmehr auch neben der Anzahl vor allem von der Wichtigkeit der berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen bestimmt. Werden diese Beziehungen von den zulässigen Planfeststellungsverfahren gleich stark erfasst, so ist das Planfeststellungsverfahren anzuwenden, das für die Durchführung der Vorhaben am zweckmäßigsten erscheint.

5 Plangenehmigung

(1) An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

- für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht durchzuführen ist (s. Nummer 11) oder wenn abweichend hiervon in den in § 17 Abs. 1 b FStrG genannten Ländern die Plangenehmigung vor dem 31.12.2006 beantragt wird,
- Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder der Vorhabenträger mit den Betroffenen schriftliche Vereinbarungen über die Inanspruchnahme des Rechts abgeschlossen hat oder zumindest schriftliche Einverständniserklärungen der Betroffenen hierzu vorliegen,
- öffentliche Belange nicht berührt werden oder mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
- sie nicht nach § 17 Abs. 2 FStrG entfällt (s. Nummer 6 Abs. 1).

(2) Der Kreis der in Rechten gemäß Absatz 1 Betroffenen muss klar erkennbar und abgrenzbar sein. Lärmauswirkungen unterhalb der Grenzwerte der 16. BImSchV lösen keine Rechtsbeeinträchtigungen aus. Dabei sind die in der Planung bereits enthaltenen aktiven Lärmschutzmaßnahmen auch hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Dritte zu berücksichtigen.

(3) Eine nicht wesentliche Beeinträchtigung eines Rechts liegt z. B. vor bei

- der Inanspruchnahme von nach Größe und Wert unbedeutenden Einzelparzellen oder bei verhältnismäßig geringer Teilinanspruchnahme ohne Beeinträchtigung der zulässigen Grundstücksnutzung im Übrigen,
- Verlegung einer Zufahrt ohne Beeinträchtigung der zulässigen Grundstücksnutzung,
- geringfügiger Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV.

(4) Als Vereinbarungen mit den Betroffenen kommen beispielsweise in Betracht:

- Verträge mit Eigentümern über die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Straßenbaumaßnahme, über Anbaubeschränkungen, über die Änderung von Zufahrten,
- Verträge mit Eigentümern benachbarter baulicher Anlagen über die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen.

(5) Der Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung ist von der Straßenbaubehörde bei der Planfeststellungsbehörde zu stellen. Dem Antrag sind in der Regel folgende Unterlagen beizufügen:

- Erläuterungsbericht, in dem die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Maßnahme begründet ist,
- Übersichtskarte,
- Übersichtslageplan,
- Ausbauquerschnitt,
- Lageplan, aus dem auch notwendige Änderungen von Zufahrten und Einfriedungen zu ersehen sind,
- Bauwerksverzeichnis,
- Grunderwerbsplan und -verzeichnis,
- landschaftspflegerischer Begleitplan,
- Darstellung der Rechtsbeeinträchtigungen Dritter und Vorlage von Erklärungen der in ihren Rechten betroffenen Dritten über ihr Einverständnis zur Beeinträchtigung ihrer Rechte (z. B. Bauerlaubnis, Kauf(vor)vertrag, Einverständnis über die Änderung von Zufahrten und Einfriedungen),
- Darstellung der Rechtsbeeinträchtigungen Dritter, mit denen keine Vereinbarungen abgeschlossen werden konnten, mit vorhandenem Schriftverkehr und/oder Aktenvermerk,
- Nachweis über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie Unterlagen für die noch zu treffenden öffentlich-rechtlichen Entscheidungen einschließlich der bei der Herstellung des Benehmens abgegebenen Stellungnahmen beteiligter Behörden und Gebietskörperschaften,
- Leistungsplan und Stellungnahmen der betroffenen Versorgungsunternehmen,
- geeignete Angaben nach § 3 a UVPG über das Entfallen der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung,
- schalltechnische Untersuchung.

Mehrere Pläne können in einem Plan vereint werden, wenn die Darstellung klar und verständlich bleibt.

Wenn und soweit Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden, ist dies der Planfeststellungsbehörde gegenüber ausdrücklich zu erklären.

(6) Bei der Plangenehmigung entfällt ein förmliches Anhörungsverfahren nach § 73 VwVfG. Die Planfeststellungsbehörde führt jedoch eine Anhörung nach § 28 VwVfG durch (Muster 2, 3). Sie kann sich dabei einer anderen oder einer nachgeordneten Behörde bedienen. Eine Anhörung Betroffener, die sich mit der Inanspruchnahme ihres Rechts einverstanden erklärt oder nach Belehrung auf eine gesonderte Anhörung vor Erteilung der Plangenehmigung verzichtet haben, ist nicht erforderlich.

Im Falle des § 17 Abs. 1 b FStrG ist eine vereinfachte Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend § 9 Abs. 3 UVPG durchzuführen.

(7) Eine Mitwirkung der anerkannten Vereine nach Maßgabe der §§ 60 und 70 BNatSchG ist gesetzlich nicht gefordert, es sei denn, es handelt sich um ein Plangenehmigungsverfahren nach § 17 Abs. 1 b FStrG oder die Landesgesetze sehen etwas anderes vor (z. B. bei Befreiungen von Verboten oder Geboten zum Schutz von Naturschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten und sonstigen Schutzgebieten gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG).

(8) Die Planfeststellungsbehörde genehmigt den Plan unter Beachtung des Grundsatzes der Problembewältigung und der in Nummer 10 Abs. 3 genannten Grundsätze.

(9) Für die Plangenehmigung gelten auch die Nummern 8 bis 10, 11 (im Fall von § 17 Abs. 1 b FStrG), 12, 13 Abs. 1 und 3 bis 5, 14, 40 und 41 entsprechend. Zu beachten ist aber eine eventuelle Planfeststellungspflicht nach anderen Vorschriften, z. B. für einen Gewässerausbau (vgl. hierzu Nummer 33).

6 Unterbleiben der Planfeststellung und der Plangenehmigung

(1) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Fälle von unwesentlicher Bedeutung liegen unabhängig von dem Umfang des Straßenbauvorhabens insbesondere vor, wenn

- für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht durchzuführen ist (s. Nummer 11),
- Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder der Vorhabenträger mit den vom Plan Betroffenen Vereinbarungen geschlossen hat und
- andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen.

Nummer 5 Abs. 4 gilt entsprechend. Aus Beweisgründen sollte das Einverständnis der Betroffenen schriftlich erklärt werden.

(2) Sollen Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen, so holt der Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn die schriftliche Entscheidung der zuständigen Behörde (§ 17 Abs. 5 FStrG) ein. Hat ein Dritter die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens oder die Erteilung der Plangenehmigung verlangt, so ist ihm mitzuteilen, aus welchen Gründen die Planfeststellung unterbleibt oder die Plangenehmigung entfällt und dass ein Anspruch auf Durchführung eines entsprechenden Verfahrens nicht besteht.

(3) Eine Mitwirkung der anerkannten Vereine findet nicht statt, es sei denn, die Landesgesetze sehen etwas anderes vor.

7 Planfeststellung und Bebauungspläne

(1) Bebauungspläne nach § 9 BauGB ersetzen die Planfeststellung (§ 17 Abs. 3 FStrG). Regelungen, die nach § 9 BauGB nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt werden können, sind gegebenenfalls in einer Planfeststellung zu treffen.

Beispiele:

- Regelungen von Unterhaltungspflichten;
- Auflagen zur Unterhaltung;
- Regelungen zum passiven Lärmschutz.

(2) Auch in den Fällen, in denen - abgesehen von Ergänzungen - über die in einem Bebauungsplan bereits festgesetzten Verkehrsflächen hinaus weitere Verkehrsflächen benötigt werden, ist insoweit die Planfeststellung zusätzlich durchzuführen. Zum besseren Verständnis der Auswirkungen für die Beteiligten kann es zweckmäßig sein, Festsetzungen des Bebauungsplanes in die Planunterlagen nachrichtlich zu übernehmen.

Beispiel:

- Im Bebauungsplan ist eine Verkehrsfläche von 6 m Breite mit einseitigem Gehweg festgesetzt worden; durch die Planfeststellung soll nunmehr eine Verkehrsfläche mit 12 m Breite festgestellt werden. Die Planfeststellung ist für die Mehrbreite durchzuführen.

(3) Enthält ein Bebauungsplan Festsetzungen für eine Bundesfernstraße, die mit der Planung der Straßenbaubehörde nicht übereinstimmen, und ist das Einvernehmen mit der Gemeinde über die Änderung nicht zu erzielen, so ist für den Abschnitt der Abweichung die Planfeststellung durchzuführen. In diesem Verfahren ist ein bestmöglicher Ausgleich zwischen den Interessen der Gemeinde im Hinblick auf die Festsetzung des Bebauungsplanes und den Erfordernissen des weiträumigen Verkehrs anzustreben.

Beispiel:

- Von der im Bebauungsplan festgesetzten Linienführung der Bundesfernstraße wird in einem Abschnitt um 40 m abgewichen.

(4) Wird infolge einer abweichenden Planfeststellung ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan geändert, ergänzt oder aufgehoben und neu aufgestellt, so hat der Träger der Straßenbaulast der Gemeinde die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten. Das Gleiche gilt für etwaige Entschädigungen, welche die Gemeinde infolge der Umplanung Dritten zu gewähren hat (§ 38 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Abs. 3 BauGB). Erklärungen der Beteiligten zu den Kosten sollen in die Niederschrift über den Erörterungstermin aufgenommen werden (s. Nummer 24 Abs. 6).

8 Umfang der Planfeststellung

(1) Die Planfeststellung erstreckt sich insbesondere auf

- a) Straßenbestandteile, wie den Straßenkörper, den Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör,
- b) Nebenanlagen,
- c) Nebenbetriebe,
- d) Flächen, deren vorübergehende Inanspruchnahme zur Durchführung des Straßenbauvorhabens erforderlich ist, z. B. Flächen für die Lagerung von Baumaterial oder Ablagerung von Boden, für Arbeitsstreifen, die Anlage von Baustraßen, Umfahrringstrecken,

- e) Folgemaßnahmen an anderen Anlagen, die aufgrund des Straßenbauvorhabens notwendig werden (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Notwendig sind Folgemaßnahmen, wenn ohne sie nachhaltige Störungen der Funktionsfähigkeit anderer Anlagen zu erwarten sind.

Beispiele für Folgemaßnahmen:

- Verlegung von Wegen und Gewässern sowie Versorgungsleitungen;
 - Absenkung von Gleisen;
 - Überführung von Straßen;
 - Umsetzung oder Umgestaltung von Baudenkmälern;
 - Verlegung von Vermessungspunkten;
- f) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 19 Abs. 2 BNatSchG sowie Ersatzzahlungen im Sinne von § 19 Abs. 4 BNatSchG in Verbindung mit den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen,
- g) Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne von § 34 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen,
- h) Lärmschutz,
- i) sonstige Vorkehrungen oder die Einrichtung und Unterhaltung von Anlagen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

Beispiel:

- Einbau von Leichtflüssigkeitsabscheidern vor oder in Gewässern.

(2) In die Planfeststellung kann die Festsetzung der Flächen für die der Sicherheit und Ordnung dienenden Anlagen an Bundesfernstraßen, wie für

- a) Polizeistationen,
- b) Einrichtungen der Unfallhilfe,
- c) Hubschrauberlandeplätze,
- d) Zollanlagen,

einbezogen werden, sofern diese Anlagen eine unmittelbare Zufahrt zur Bundesfernstraße erhalten sollen (§ 17 a FStrG). Mit der zuständigen Behörde bzw. Stelle ist vorher zu klären, dass sie die Kosten übernimmt, die aus der Planfeststellung für die Anlage oder aus ihrer Verwirklichung entstehen.

(3) In die Planfeststellung können ferner in geeigneten Fällen Flächen für die Entnahme von Kies, Sand oder dergleichen und für die dauernde Ablagerung von Boden aufgenommen werden. Dabei ist es nicht erforderlich, dass diese Flächen in unmittelbarem Zusammenhang mit den Verkehrsflächen stehen.

(4) In die Planfeststellung kann eine Regelung über Widmung, Umstufung und Einziehung aller betroffenen Straßen aufgenommen werden. Dabei kann insbesondere bei Ortsumgehungen festgelegt werden, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe, die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck und die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird (vgl. § 2 Abs. 6 FStrG).

(5) Die Planfeststellung kann für Teilabschnitte durchgeführt werden. Dies wird in der Regel erforderlich sein, wenn es sich um größere Strecken oder um Vorhaben mit besonders schwierigen Verhältnissen handelt (z. B. Anschlussstellen, Kreuzungen, Brücken, geländebedingte Schwierigkeiten). Es ist sicherzustellen, dass der jeweilige Teilabschnitt eine eigenständige Verkehrsbedeutung erlangt. Planungsbindungen, die sich aus dem Teilabschnitt für andere Abschnitte ergeben, sind bei abschnittsweiser Planfeststellung in die Abwägung einzubeziehen. Gewichtige Belange, die die Gesamtplanung im weiteren Streckenverlauf zu überwinden hätte, sind im Rahmen der Abwägung grobmaschig zu berücksichtigen (keine unüberwindbaren Hindernisse in den Folgeabschnitten).

9 Zeitpunkt der Planfeststellung

(1) Der Plan ist vor Ausführung des Straßenbauvorhabens festzustellen (§ 17 Abs. 1 FStrG). Der Vorhabenträger hat die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens rechtzeitig zu beantragen.

(2) Erweist sich nach Beginn einer Baumaßnahme, dass ein Planfeststellungsverfahren notwendig ist, so ist das Verfahren unverzüglich nachzuholen.

Beispiel:

- Es ist zunächst ein Fall von unwesentlicher Bedeutung im Sinne von § 17 Abs. 2 FStrG (s. Nummer 6) angenommen worden.

II. Vorbereitung der Planfeststellung

10 Grundsätze für die Aufstellung des Planes

(1) Der Plan für das Straßenbauvorhaben wird nach den Richtlinien für die Entwurfsgestaltung im Straßenbau (RE) aufgestellt. Soweit eine Linienführung nach § 16 FStrG bestimmt ist, ist sie Grundlage für den Entwurf und die weitere Planung. Varianten, die sich bei der Entwurfsbearbeitung aufdrängen, sind so weit zu untersuchen, wie es für die Planungsentscheidung erforderlich ist.

(2) Die wesentlichen Gründe, die zu dem Plan geführt haben, werden im Erläuterungsbericht gemäß RE festgehalten; untersuchte Varianten sind darzustellen.

(3) Die öffentlichen und privaten Belange müssen im Rahmen des planerischen Ermessens (Gestaltungsfreiheit) gegeneinander und untereinander abgewogen werden. Dabei kann kein Belang von vornherein Vorrang beanspruchen. Zu beachten sind

- a) die Belange der betroffenen Bürger, insbesondere deren Eigentum, Nutzungsrechte (z. B. Miete oder Pacht) oder die Frage der Übernahme, wenn das Grundstück nicht unmittelbar in Anspruch genommen, jedoch die vorgegebene Grundstückssituation nachhaltig verändert und durch die Maßnahme das Grundstück schwer und unerträglich betroffen wird,

ebenso wie

- b) die öffentlichen Belange, insbesondere der Verkehrssicher-

heit, der Wirtschaftlichkeit, der Wasserwirtschaft, des Immissionsschutzes, des Schutzes von Natur und Landschaft, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Belange anderer öffentlicher Planungsträger.

(4) Ergeben sich für die planaufstellende Behörde Anhaltspunkte für eine Gefährdung oder Vernichtung der betrieblichen Existenz eines Planbetroffenen (Haupterwerbsbetrieb), so ist eine besonders sorgfältige Aufklärung geboten. Zur Vorbereitung der Abwägungsentscheidung ist in diesen Fällen die Frage der Existenzgefährdung oder -vernichtung gutachterlich zu untersuchen.

(5) Ist ein Straßenbauvorhaben in den Bedarfsplan nach § 1 Abs. 1 des Fernstraßenausbaugesetzes aufgenommen, ist die Feststellung des Bedarfs verbindlich. Eine Prüfung des Verkehrsbedarfs auf der Stufe der Planfeststellung ist in diesen Fällen entbehrlich. Dies schließt nicht aus, dass sich in der Abwägung andere Belange als vorrangig erweisen und die Planfeststellung für die im Bedarfsplan ausgewiesene Straße im Einzelfall unterbleiben muss.

11 Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG

(1) Zweck der Umweltverträglichkeitsprüfung ist es, die Auswirkungen von Vorhaben auf die Umwelt frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sowie ihr Ergebnis in der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen (vgl. §§ 1, 2 Abs. 3 Nr. 1 UVPG). Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. Hinweise zu den vom Träger des Vorhabens vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus dem ARS Nr. 21/97 des BMV vom 31.05.1997.

(2) Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Bauvorhabens auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung bereits im Rahmen des Raumordnungsverfahrens bzw. der Linienbestimmung durchgeführt worden ist, kann sie im Planfeststellungsverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden (§ 15 Abs. 4 UVPG). Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Untersuchungstiefe der UVP auf den jeweiligen Planungsstand abgestimmt wird und keine einseitige Verlagerung der UVP in die eine oder andere Planungsstufe erfolgt.

Im Einzelnen gelten die Ausführungen in den folgenden Nummern.

(3) Eine UVP-Pflicht besteht in folgenden Fällen:

- a) Neubau einer Bundesautobahn oder einer Bundesstraße als Schnellstraße - vgl. Anlage 1 Nr. 14.3 UVPG (Schnellstraßen im Sinne des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs - vgl. BGBl. II 1983 S. 245 ff. - sind vor allem Kraftfahrstraßen);
- b) Neubau einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, wenn diese neue Straße eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist - vgl. Anlage 1 Nr. 14.4 UVPG;

- c) Ausbau oder Verlegung einer bestehenden Bundesstraße zu einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, wenn der auszubauende und/oder verlegte Bundesstraßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist - vgl. Anlage 1 Nr. 14.5 UVPG;
- d) Bau eines weiteren Abschnitts einer neuen vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße oder Ausbau, gegebenenfalls samt Verlegung, eines weiteren Abschnitts einer bestehenden, höchstens dreistreifigen Straße zu einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, sofern
 - die Straßenlängen nach Buchstabe b oder c erst durch Zusammenfassung der Längen des bestehenden und des weiteren Straßenabschnitts erreicht oder überschritten werden, wobei die Länge des bestehenden Straßenabschnitts nicht mitgerechnet wird, wenn dieser Abschnitt bereits vor dem 14.03.1999 (Umsetzungstermin der UVP-Änderungsrichtlinie) hergestellt worden ist oder rechtlich gesichert war, und
 - der bestehende Straßenabschnitt nicht UVP-pflichtig war nach dem UVPG und der UVP-Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung und
 - der weitere Abschnitt in engem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zu dem bestehenden Abschnitt steht (vgl. zum Hineinwachsen in die UVP-Pflicht § 3 b Abs. 3 UVPG);
- e) Verlängerung einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße durch Neubau oder weiteren Ausbau, gegebenenfalls samt Verlegung, einer bestehenden Straße, wenn das Verlängerungsvorhaben selbst die Straßenlängen nach Buchstaben b und c erreicht oder überschreitet - vgl. § 3 e Abs. 1 Nr. 1 UVPG.

(4) Bei dem Bau einer Bundesstraße, die nicht nach Absatz 3 einer generellen UVP-Pflicht unterliegt - Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 14.6 UVPG -, ist gemäß § 3 c Abs. 1 Satz 1 UVPG zu prüfen, ob im Einzelfall eine UVP-Pflicht besteht (Screening-Verfahren). Diese besteht dann, wenn das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG) zu berücksichtigen wären. Kriterien für die Erheblichkeit nachteiliger Umweltauswirkungen ergeben sich aus der Anlage 2 zum UVPG.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend für die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens, das nicht die in Absatz 3 genannten Größenwerte erreicht. Bei einer Vorprüfung sind frühere Änderungen des Vorhabens einzubeziehen, die noch keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen worden sind.

(6) Werden der Planfeststellungsbehörde im weiteren Verlauf des Zulassungsverfahrens Tatsachen bekannt, welche die UVP-Pflicht des Vorhabens nunmehr erkennen lassen, ist die getroffene Feststellung nach § 3 a UVPG zu überprüfen.

(7) Die Entscheidung über die Feststellung der UVP-Pflicht oder das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. § 3 a UVPG) ergeht in schriftlicher Form mit Begründung. Sie ist nicht selbständig anfechtbar und enthält daher keine Rechtsbehelfsbelehrung. Sie ist dem Vorhabenträger zu übersenden und zum Verwaltungsvorgang zu nehmen. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, erfolgt die Unterrichtung der Öff-

fentlichkeit durch Einstellen der Entscheidung in einem geeigneten Veröffentlichungsorgan.

(8) Die nach § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG erforderliche Prüfung von Lösungsmöglichkeiten geschieht durch Variantenvergleich. Dieser erfordert eine Übersicht der wichtigsten geprüften Vorhabenvarianten und die Angabe der wesentlichen Auswahlgründe unter besonderer Berücksichtigung der Umweltauswirkungen. Dazu sind folgende Schritte erforderlich:

- a) Beschreibung und Beurteilung der möglicherweise vom Bauvorhaben betroffenen Umwelt einschließlich der vorhandenen Belastungen (Betroffenenseite),
- b) Ermittlung der Wirkungen (Be- und Entlastungen) des Bauvorhabens auf die Umwelt (Verursacherseite),
- c) Ermittlung der zu erwartenden Beeinträchtigungen der Umwelt und der Entlastungseffekte, unter Berücksichtigung möglicher Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Beeinträchtigungen.

(9) Die Umweltverträglichkeitsprüfung im Planfeststellungsverfahren baut auf den Grundlagen und Ergebnissen vorausgegangener Stufen auf, auch soweit Vorhabenvarianten (§ 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG) geprüft worden sind; die in den Vorstufen ermittelten, beschriebenen und bewerteten Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind bei der weiteren Konkretisierung der Planunterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung mit einzubeziehen. Verfügbare Unterlagen, z. B. Landschaftspläne, sind zu nutzen.

Auf die Möglichkeit des § 5 UVPG (Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen) wird hingewiesen.

Falls erforderlich, hat die den Plan aufstellende Behörde weitere Untersuchungen und Ermittlungen anzustellen, um alle erheblichen Auswirkungen des Vorhabens, seiner Herstellung, des Verkehrs und des Betriebs auf die Umwelt zu beschreiben.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist kein Suchverfahren, in dem alle erdenklichen Auswirkungen auf die Umwelt zu untersuchen sind; die vorhabensbedingten Umweltauswirkungen sind unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit und Zumutbarkeit für den Projektträger nach dem allgemeinen Kenntnisstand unter Anwendung allgemein anerkannter Prüfmethoden zu untersuchen. Eine Sachverhaltsaufklärung ist nur insoweit erforderlich, als sie für eine sachgerechte Abwägungsentscheidung geboten ist.

Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, vermindert oder soweit möglich ausgeglichen oder in sonstiger Weise kompensiert werden, sind im Plan (z. B. landschaftspflegerischer Begleitplan, Erläuterungsbericht) darzustellen.

(10) Im gestuften Planungsprozess kann die Umweltverträglichkeitsprüfung im Fortgang des Verfahrens auf diejenige Variante beschränkt werden, die nach dem jeweils aktuellen Planungsstand noch ernsthaft in Betracht kommt. Die planaufstellende Behörde ist befugt, eine Vorhabenvariante, die auf der Grundlage einer Grobanalyse als weniger geeignet erscheint, schon in einem früheren Verfahrensstadium auszuschließen.

12 Berücksichtigung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und Europäischen Vogelschutzgebieten

Vorhaben, die geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung möglichst frühzeitig auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebiets zu überprüfen. Auf die „Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Bundesfernstraßenbau“ Ausgabe 1999 - HNL-S 99 - (ARS Nr. 9/99 des BMVBW vom 03.02.1999) wird verwiesen.

Alternativen im Sinne von § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG sind zumutbar, wenn der mit dem Vorhaben verfolgte Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes erreicht werden kann und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet ist. Die Beurteilung der Zumutbarkeit unterliegt nicht der fachplanerischen Abwägung oder einer anderweitigen Ermessensentscheidung der Planfeststellungsbehörde.

13 Vorbereitung der Planunterlagen

(1) Schon bei der Vorbereitung des Planes wird mit den - je nach Lage des Falles - beteiligten Behörden und Stellen (z. B. Gemeinden, Kreisen, Bergbehörden, Denkmalschutzbehörden, Eisenbahn-Bundesamt, Flurbereinigungsbehörden, Forstbehörden, Immissionsschutzbehörden, Landesplanungsbehörden, Landwirtschaftsbehörden, Naturschutzbehörden, Betreibern von Telekommunikationslinien, Verkehrsunternehmen, Versorgungsunternehmen, Wasserbehörden, Wasser- und Schifffahrtsbehörden, Wehrbereichsbehörden) geklärt, inwieweit andere Planungen oder öffentliche Belange dieser Behörden und Stellen einschließlich der Umweltbelange durch das Bauvorhaben berührt werden. Bei Bauvorhaben in Baugebieten oder in solchen Gebieten, die im Zusammenhang bebaut sind, muss durch Anfrage bei der Gemeinde geklärt werden, ob Bebauungspläne nach § 9 BauGB vorhanden sind, die Festsetzungen für die Bundesfernstraßen enthalten oder wesentlich für die Beurteilung des Verkehrslärms sein können. Die privaten Betroffenen werden ermittelt, das Grunderwerbsverzeichnis auf den letzten Stand gebracht und die Katasterkarten - gegebenenfalls unter Amtshilfe von Gemeinde und Kreis - ergänzt. Es ist zu prüfen, ob die betriebliche Existenz eines Planbetroffenen (Haupterwerbsbetrieb) gefährdet oder vernichtet werden kann; vgl. Nummer 10 Abs. 4. Auf die Nummern 30 und 32 wird hingewiesen.

(2) Berührt das Bauvorhaben Bauwerke, Wege, Gewässer oder sonstige Anlagen, werden deren tatsächliche und rechtliche Verhältnisse in geeigneter Weise ermittelt, z. B. durch Anfrage bei den Trägern, durch Ortsbesichtigung oder Einsicht in die Straßenverzeichnisse. Dasselbe gilt, wenn Kreuzungen von Bundesfernstraßen mit anderen Verkehrswegen oder Anlagen (z. B. Straßen, Schienenwegen, Bundeswasserstraßen, Gewässern) neu zu schaffen oder zu ändern sind; wegen der Einzelheiten siehe u. a. §§ 12 bis 13 a FStrG, die Vorschriften des EKrG nebst der 1. EKrV, § 41 WaStrG, die Vorschriften des WHG und der Landeswassergesetze sowie die StraWaKR, StraKR.

Beispiele:

- Klärung, ob es sich um eine Gemeindestraße oder einen privaten Wirtschaftsweg handelt;
- Feststellung der Lage von Telekommunikationslinien oder der Abwasserleitung einer Fabrik.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 werden mit den Beteiligten, insbesondere den Baulastträgern, Unterhaltungspflichtigen, Eigentümern sowie Nutzungsberechtigten Vereinbarungen getroffen, in denen - vorbehaltlich der Planausführung - die Tragung der Herstellungs- oder Änderungskosten, die Kostenbeteiligung und die künftige Unterhaltung der Anlagen (einschließlich der Unterhaltungskosten) geregelt werden. Die Vereinbarungen können sich auch auf die technische Durchführung und die privatrechtlichen Beziehungen der Beteiligten erstrecken. Im Plan ist unter Darlegung der bestehenden und zu ändernden Verhältnisse eine Regelung für den Fall vorzusehen, dass eine Vereinbarung nicht zustande gekommen ist. Es ist zu prüfen, ob bestehende Sondernutzungen, z. B. für Zufahrten, widerrufen werden müssen (Nummer 30 Abs. 1).

(4) Bei der Vorbereitung des Planes ist ferner zu prüfen, ob Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Rechte anderer - auch während der Bauzeit erforderlich sind, ob diese technisch durchführbar sind oder ihnen überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen, insbesondere weil sie unzulässig oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind oder unverhältnismäßig hohe Aufwendungen verursachen würden. Bei der Prüfung sind auch Forderungen der Beteiligten mit einzubeziehen.

Wird Lärmschutz erforderlich, ist zu prüfen und darzulegen, ob dieser durch Maßnahmen an der Straße und/oder an den baulichen Anlagen sicherzustellen ist. Es wird auf die „Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ - VLärmSchR 97 - (ARS 26/97 des BMV vom 02.06.1997) hingewiesen.

(5) Es ist zu prüfen, ob Dritte zu den Kosten des Bauvorhabens beizutragen haben; gegebenenfalls ist mit diesen eine Vereinbarung zu schließen; s. auch Nummer 8 Abs. 2.

Kostenregelungen in der Planfeststellung zu Lasten Dritter bedürfen einer öffentlich-rechtlichen Rechtsgrundlage.

Beispiele:

- Beim Ausbau einer OD: Beteiligung der Gemeinde an den Kosten der Oberflächenentwässerung, der Änderung der Gehwege, des erforderlichen Grunderwerbs und des Abbruchs von Gebäuden.

Kostenregelungen (z. B. bezüglich Leitungsverlegungen) sind nicht in das Bauwerksverzeichnis aufzunehmen, soweit über die Kostenfolgen anhand privatrechtlicher Verträge (z. B. Gestattungsverträge) zu befinden ist. Auf diese Verträge soll nachrichtlich hingewiesen werden.

14 Vorarbeiten auf Grundstücken

(1) Für Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchun-

gen, das Anbringen von Markierungszeichen und für sonstige Vorarbeiten (z. B. Bestandsaufnahmen) zur Vorbereitung des Planes besteht eine Duldungspflicht der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten nach § 16 a FStrG.

Wohnungen dürfen nur mit Zustimmung des Wohnungsinhabers betreten werden. Satz 3 gilt nicht für Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräume während der jeweiligen Arbeits-, Geschäfts- oder Aufenthaltszeit. Unter Vorarbeiten fallen nicht solche Maßnahmen, die bereits einen Teil der Ausführung des Straßenbauvorhabens selbst darstellen.

(2) Vorarbeiten sind ohne weiteres zulässig, wenn die Eigentümer sowie gegebenenfalls sonstige Nutzungsberechtigte mit Umfang und Zeitpunkt einverstanden sind. Anderenfalls hat die Straßenbaubehörde die Absicht, die Arbeiten durchzuführen, den Pflichtigen unmittelbar schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten bekannt zu geben (Muster 4 und 5). Ob neben dem sonstigen Nutzungsberechtigten auch der Eigentümer zu benachrichtigen ist, hängt vom Ausmaß der vorzunehmenden Arbeiten ab. In dringenden Fällen kann die Bekanntgabe mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung verbunden werden.

(3) Aus der Bekanntgabe müssen die Betroffenen den voraussichtlichen Umfang der beabsichtigten Arbeiten (z. B. Vermessungen, Probebohrungen) und den Zeitpunkt der Durchführung erkennen können, damit sie sich auf die bevorstehenden Arbeiten einrichten und den Zustand des Grundstücks vor Beginn der Arbeiten feststellen können. In der Bekanntgabe soll darauf hingewiesen werden, dass den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten für die durch die Vorarbeiten entstandenen unmittelbaren Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zusteht (§ 16 a Abs. 3 FStrG). Falls der Zustand eines Grundstücks durch die vorbereitende Maßnahme in nicht unerheblicher Weise verändert werden soll, ist vorher eine Be-weissicherung vorzunehmen.

Lehnt der Pflichtige die Vorarbeiten weiterhin ab, kann die Weigerung nach Vollziehbarkeit des Verwaltungsaktes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§ 23 Abs. 1 Nr. 13 FStrG). Für die zwangsweise Durchsetzung der Vorarbeiten sind die Vollstreckungsgesetze der Länder maßgebend.

15 Planunterlagen für das Anhörungsverfahren

(1) Die Planunterlagen für das Anhörungsverfahren (Feststellungsentwurf) umfassen die auf die Planfeststellung abgestellten Unterlagen des Entwurfs gemäß RE und sonstige Unterlagen („Der Plan“).

Der Plan umfasst in der Regel:

- a) Erläuterungsbericht, zugleich als allgemein verständliche Zusammenfassung im Sinne von § 6 Abs. 3 Satz 2 und § 6 Abs. 4 Satz 2 UVPG, insbesondere der in e, n, o, p, q und r angesprochenen umweltrelevanten Angaben, mit Aufzählung der für den Plan erstellten Gutachten. Der Erläuterungsbericht enthält auch die Ergebnisse des Variantenvergleichs nach Nummer 11 Abs. 8,
- b) Zeichenerklärung (Muster 6),

- c) Übersichtskarte,
- d) Übersichtslageplan,
- e) Übersichtskarte mit Darstellung der geprüften Vorhabensvarianten,
- f) Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen - Bauwerksverzeichnis - (Muster 7),
- g) Ausbauquerschnitt, gegebenenfalls besondere Querschnitte,
- h) Lageplan,
- i) Höhenplan,
- j) Leitungsplan, gegebenenfalls mit Darstellung erforderlicher Ersatztrassen,
- k) Pläne für Kunstbauwerke,
- l) Grunderwerbsverzeichnis (Muster 8),
- m) Grunderwerbsplan in einem Maßstab, der die Grundstücksgrenzen und Grundstücksinanspruchnahme eindeutig erkennen lässt,
- n) Unterlagen zur Regelung wasserrechtlicher/wasserwirtschaftlicher Sachverhalte, Erläuterungen und Pläne, gegebenenfalls Darstellung der bautechnischen Maßnahmen in Wassergewinnungsgebieten (nach RiStWag),
- o) Unterlagen zur Regelung lärmetechnischer Sachverhalte, Erläuterungen und Pläne,
- p) Ergebnisse der landschaftspflegerischen Begleitplanung, insbesondere landschaftspflegerischer Begleitplan mit Erläuterungen der Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß den „Musterkarten für landschaftspflegerische Begleitpläne im Straßenbau - Ausgabe 1997 -“,
- q) soweit erforderlich und im Erläuterungsbericht nicht bereits enthalten,
 - Beschreibung der infolge des Straßenverkehrs zu erwartenden Luftschadstoffemissionen und gegebenenfalls -immissionen,
 - Beschreibung von Art, Menge und gegebenenfalls Herkunft der für den Erdbau benötigten Massen sowie
 - Beschreibung von Art, Menge und gegebenenfalls Verbleib der bei der Herstellung der Straße anfallenden Überschussmassen,
- r) Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter,
- s) integrierter Straßenraumentwurf (insbesondere beim Ausbau von Ortsdurchfahrten),
- t) Beschilderungs- und Markierungsplan,
- u) Unterlagen zur Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder eines europäischen Vogelschutzgebietes, bei Unverträglichkeit Angaben zu Alternativen und zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses,
- v) Umstufungskonzept.

Die nach § 6 Abs. 3 und 4 UVPG erforderlichen Angaben sind in die entsprechenden Unterlagen aufzunehmen.

Zusätzliche Unterlagen sind in der Regel nicht erforderlich.

Mehrere Pläne können in einem Plan vereint werden, wenn die Darstellung klar und verständlich bleibt.

(2) Die Planunterlagen müssen so klar und verständlich sein (z. B. farbige Darstellung der Trasse einschließlich der Bö-

schungen, Dammlagen oder Einschnitte, abzubrechende Gebäude, Gemeindegrenzen, Planfeststellungsgrenzen), dass bei der Auslegung im Anhörungsverfahren sich jedermann darüber unterrichten kann, ob und gegebenenfalls inwieweit er durch das Straßenbauvorhaben in seinen Belangen berührt wird. Insbesondere müssen die Planunterlagen den Umfang der von dem Bauvorhaben auf Dauer oder vorübergehend (z. B. Flächen für die Lagerung von Baumaterial oder Ablagerung von Boden, für Arbeitsstreifen, für die Anlage von Baustraßen sowie für Umfahrungenstrecken) in Anspruch zu nehmenden Grundstücke und Anlagen erkennen lassen (§ 73 Abs. 1 Satz 2 VwVfG). Die Eigentumsgrenzen müssen entsprechend ihrem Nachweis im Liegenschaftskataster dargestellt sein.

(3) Bei der Auslegung der Planunterlagen sind die Belange des Datenschutzes zu wahren.

(4) Ein Verzeichnis der einzelnen Planunterlagen mit Anzahl, Nummer und Maßstab der Pläne wird vorangestellt. Die Planunterlagen müssen das nach den RE vorgesehene Schriftfeld mit Aufstellungs- und sonstigen Vermerken enthalten.

16 Einleitung des Anhörungsverfahrens

(1) Die planaufstellende Behörde übersendet die Planunterlagen (Nummer 15) der Anhörungsbehörde (§ 73 Abs. 1 VwVfG) und teilt mit, welche Behörden und Stellen (Träger öffentlicher Belange und anerkannte Vereine) nach ihrer Auffassung zu beteiligen sind (Muster 9). Sie übersendet der örtlich zuständigen Baugenehmigungsbehörde den Lageplan und weist auf § 9 Abs. 4 FStrG und § 9 a Abs. 1 FStrG hin (Muster 10).

(2) Die Planunterlagen sollen in so vielen Ausfertigungen übersandt werden, dass in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, eine Ausfertigung ausgelegt werden kann. Für jede beteiligte Behörde und Stelle soll nach Möglichkeit eine Ausfertigung der Planunterlagen - gegebenenfalls in digitalisierter Form - vorgesehen werden, eventuell beschränkt auf die ihren Aufgabenbereich berührenden Teile. Für die Anhörungsbehörde sind in der Regel Mehrfertigungen des Planes vorzusehen.

(3) Die Anhörungsbehörde prüft, ob die Planunterlagen vollständig sind und den Anforderungen nach Nummer 15 genügen. Sind die Planunterlagen unvollständig oder enthalten sie offensichtliche Unrichtigkeiten, wirkt die Anhörungsbehörde bei der planaufstellenden Behörde auf eine Ergänzung oder Berichtigung der Planunterlagen hin.

(4) Die Anhörungsbehörde veranlasst innerhalb eines Monats nach Eingang der Planunterlagen deren Auslegung in den Gemeinden, in denen sich das Straßenbauvorhaben voraussichtlich auswirkt, und weist auf das Vorkaufsrecht nach § 9 a Abs. 6 FStrG hin (Muster 11). Sie unterrichtet gleichzeitig nach Maßgabe des § 60 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG die anerkannten Vereine von der Auslegung der Planunterlagen unter Übersendung einer Übersichtskarte, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften (insbesondere nach Landesrecht) weitergehende Regelungen getroffen sind (Muster 12).

17 Stellungnahme der beteiligten Behörden und Stellen

(1) Die Anhörungsbehörde fordert innerhalb eines Monats nach

Eingang der Planunterlagen die beteiligten Behörden und Stellen unter Beifügung der entsprechenden gegebenenfalls auf den jeweiligen Aufgabenbereich beschränkten Planunterlagen zur Stellungnahme auf (§ 17 Abs. 3 a FStrG). Zur Abgabe der Stellungnahme bestimmt sie eine Frist, die drei Monate nicht übersteigen darf - § 17 Abs. 3 b Satz 1 FStrG - (Muster 13).

(2) Beteiligt sind die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Bauvorhaben berührt wird. Hierzu gehören insbesondere die Behörden, deren Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Verleihung oder sonstige Verwaltungsentscheidung infolge dieser Planfeststellung nicht erforderlich ist oder mit denen öffentlich-rechtliche Beziehungen zu regeln sind (z. B. Kreuzungsrechtsverhältnisse). Gemeinden und Kreise, auf deren Gebiet das Vorhaben sich voraussichtlich auswirkt, sind stets zu beteiligen.

(3) Die beteiligten Behörden und Stellen sollen sich in ihren Stellungnahmen auf ihren Aufgabenbereich beschränken.

18 Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Könnte ein Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG (Nummer 11 Abs. 2) in einem Nachbarstaat der Bundesrepublik Deutschland haben oder hat der Nachbarstaat um Unterrichtung ersucht, sind die §§ 8 und 9 a UVPG sowie gegebenenfalls bilaterale Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Nachbarstaat zu beachten.

Das Ergebnis der Erforderlichkeit einer grenzüberschreitenden UVP ist aktenkundig zu machen.

19 Auslegung des Planes, Bekanntmachung

(1) Die Planunterlagen (Nummer 15) werden - soweit nicht nach Nummer 20 zu verfahren ist - auf Veranlassung der Anhörungsbehörde in den Gemeinden, in denen sich das Straßenbauvorhaben voraussichtlich auswirkt, durch die Gemeinden innerhalb von drei Wochen nach Zugang (§ 17 Abs. 3 b Satz 2 FStrG) einen Monat lang zu jedermanns Einsicht ausgelegt (§ 73 Abs. 3 Satz 1 VwVfG). Bei der Berechnung der Auslegungsfrist wird der Tag, an dem ab Dienstbeginn die Planunterlagen ausgelegt worden sind, mitgerechnet (§ 187 Abs. 2 BGB). Die Planunterlagen müssen während der Dienststunden unter Berücksichtigung der ortsüblichen Handhabung jederzeit vollständig eingesehen werden können.

(2) Die Gemeinden machen das Bauvorhaben mit dem nach § 73 Abs. 5 VwVfG und § 17 Abs. 4 Satz 1 FStrG (Einwendungsausschluss) vorgeschriebenen Inhalt vor Beginn der Auslegung auf ihre Kosten ortsüblich bekannt; in der Bekanntmachung (Muster 14) ist darauf hinzuweisen, dass

- a) diese Anhörung auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 UVPG ist,
- b) die Anhörungsbehörde nach rechtzeitigem Eingang von Einwendungen einen Erörterungstermin anberaumen wird bzw. - bei Änderung einer Bundesfernstraße - von einem Erörterungstermin absehen kann (§ 17 Abs. 3 c Satz 3 FStrG),
- c) bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter

gleich lautender Texte eingereicht werden, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen ist, da andernfalls diese Einwendungen unberücksichtigt gelassen werden können (§ 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 VwVfG),

- d) Einwendungen nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind (§ 17 Abs. 4 Satz 1 FStrG).

Betroffene, die ihren Sitz oder ihre Wohnung nicht im Gebiet einer der in Absatz 1 genannten Gemeinden haben und ohne Schwierigkeiten ermittelt werden können, sollen durch die Gemeinde rechtzeitig vorher von der Auslegung unter Übersendung des Bekanntmachungstextes benachrichtigt werden (Muster 15). Bei Vorhaben, die dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz unterliegen, ist eine Benachrichtigung nicht ortsansässiger Betroffener nur dann geboten, wenn deren Person und Aufenthalt bekannt ist.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann der Erörterungstermin auch schon in der Bekanntmachung des Vorhabens bestimmt werden (§ 73 Abs. 7 VwVfG). Hierbei ist die Frist von drei Monaten gemäß § 17 Abs. 3 c Satz 1 FStrG zu beachten.

(4) Die Gemeinde gibt unverzüglich nach Ablauf der Einwendungsfrist der Anhörungsbehörde die Planunterlagen mit den bei ihr erhobenen Einwendungen zurück (Muster 16).

20 Vereinfachtes Anhörungsverfahren

(1) Ist der Kreis der Betroffenen klar abgrenzbar und bekannt, kann ein vereinfachtes Anhörungsverfahren stattfinden. An der klaren Abgrenzung und Erkennbarkeit der Betroffenen fehlt es in der Regel bei Verfahren mit Lärmauswirkungen in Höhe der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte. In diesen Verfahren können auch die Inhaber obligatorischer Nutzungsrechte (Mieter, Pächter), die in den Planunterlagen nicht erfasst werden, eigene Lärmschutzansprüche geltend machen. Verfahren mit Lärmauswirkungen in Höhe der einschlägigen Immissionsgrenzwerte eignen sich daher nicht für ein vereinfachtes Anhörungsverfahren.

(2) Im vereinfachten Anhörungsverfahren wird auf die Auslegung der Planunterlagen und die ortsübliche Bekanntmachung (Nummer 19) verzichtet (§ 73 Abs. 3 Satz 2 VwVfG). Stattdessen teilt die Anhörungsbehörde den Betroffenen mit (Muster 17),

- a) bei welcher Dienststelle sie innerhalb einer angemessenen Frist (in der Regel innerhalb eines Monats) nach Erhalt des Schreibens die Planunterlagen einsehen können,
- b) dass sie innerhalb weiterer zwei Wochen Einwendungen erheben können,
- c) dass Einwendungen gegen den Plan nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind (§ 17 Abs. 4 Satz 1 FStrG) und
- d) dass nach rechtzeitigem Eingang von Einwendungen ein Erörterungstermin anberaumt wird bzw. - bei Änderung einer Bundesfernstraße - von einem Erörterungstermin abgesehen werden kann (§ 17 Abs. 3 c Satz 3 FStrG).

Werden Einwendungen rechtzeitig erhoben, bestimmt die Anhörungsbehörde unverzüglich nach Ablauf der Einwendungsfrist

(Satz 2 Buchstabe b) einen Erörterungstermin und teilt ihn den Betroffenen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, mit (Muster 18), es sei denn, sie sieht im Falle des § 17 Abs. 3 c Satz 3 FStrG von einer förmlichen Erörterung ab. Die Anhörungsbehörde unterrichtet ferner diejenigen, deren Einwendungen nach Ablauf der Einwendungsfrist eingegangen sind.

Den Anforderungen an die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG ist damit Rechnung getragen.

(3) Die Regelungen über die Beteiligung der Behörden und Stellen (vgl. Nummer 17) sind sinngemäß anzuwenden. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung der nach § 60 BNatSchG anerkannten Vereine (vgl. Nummer 16 Abs. 4).

21 Verfahren bei Änderung des Planes nach Auslegung

(1) Wird eine Änderung des ausgelegten Planes erforderlich und werden dadurch der Aufgabenbereich einer Behörde, einer Stelle oder Belange Dritter einschließlich der nach § 60 BNatSchG anerkannten Vereine erstmalig, anders oder stärker als bisher berührt, so ist diesen die Änderung mitzuteilen und Einsicht in den geänderten Plan, z. B. durch Übersendung der geänderten Planunterlagen, zu gewähren sowie Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen zu geben (§ 73 Abs. 8 VwVfG). Nummer 20 Abs. 2 Buchstabe c gilt entsprechend. Falls Einwendungen rechtzeitig erhoben oder Stellungnahmen abgegeben werden, ist gemäß Nummer 23 zu verfahren (Muster 19).

(2) Der geänderte Plan (z. B. Deckblätter) hat nach Form und Inhalt den RE zu entsprechen und muss mit Aufstellungsdatum versehen und unterschrieben sein. Ist der Kreis der durch die Änderung Betroffenen nicht bekannt (vgl. Nummer 20), so ist der geänderte Plan unverzüglich auszulegen; dabei ist Nummer 19 zu beachten.

(3) Wirkt sich die Änderung des Planes auf das Gebiet einer anderen Gemeinde aus, so ist der geänderte Plan auch in dieser Gemeinde auszulegen, falls dies nicht nach Nummer 20 unterbleiben kann. Die Nummern 19 und 20 gelten entsprechend.

(4) Soll aufgrund von Stellungnahmen oder Einwendungen von dem ausgelegten Plan wesentlich abgewichen werden oder sind die Abweichungen mit erheblichen Mehrkosten verbunden und hält die Straßenbaubehörde die Änderung für erforderlich oder zweckmäßig, so holt sie zunächst die Einwilligung der für die Genehmigung des Entwurfs zuständigen Behörde, im Falle des Sichtvermerks durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen dessen erneuten Sichtvermerk ein.

(5) Haben Behörden oder Stellen bereits während der Entwurfsbearbeitung Vorschläge gemacht, die berücksichtigt wurden, so sollen weitergehende oder von ihren ursprünglichen Vorschlägen abweichende Forderungen nur berücksichtigt werden, wenn neue Erkenntnisse und Tatsachen die weitergehenden oder andersartigen Vorschläge rechtfertigen.

(6) Ein erneutes Beteiligungsrecht der nach § 60 BNatSchG anerkannten Vereine wird ausgelöst, wenn neue, den Natur- und Landschaftsschutz betreffende Untersuchungen angestellt wer-

den, deren Ergebnisse in das Verfahren eingeführt werden und die Planungsentscheidung darauf gestützt werden soll. § 73 Abs. 8 VwVfG ist anzuwenden.

(7) Ändert der Träger des Vorhabens im Laufe des Verfahrens die nach § 6 UVPG erforderlichen Unterlagen und sind hierdurch zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu besorgen, ist die Öffentlichkeit gemäß den Anforderungen des § 73 Abs. 3, 4 bis 7 VwVfG erneut zu beteiligen.

22 Verfahren, falls keine Einwendungen erhoben werden

(1) Sind Einwendungen gegen den Plan nicht erhoben worden und haben auch die beteiligten Behörden und Stellen keine Bedenken vorgebracht, so legt die Anhörungsbehörde die Planunterlagen in (länderseitig zu regeln) ...facher Ausfertigung mit ihrer Stellungnahme sowie einer zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG unverzüglich der Planfeststellungsbehörde vor. Vorlage und Stellungnahme entfallen, sofern die Planfeststellungsbehörde zugleich Anhörungsbehörde ist.

(2) Ist nach § 73 Abs. 7 VwVfG der Erörterungstermin bereits in der Bekanntmachung nach § 73 Abs. 5 Satz 2 VwVfG (Nummer 19 Abs. 2) bestimmt worden, ist die Aufhebung durch ortsübliche Bekanntmachung notwendig (Muster 20). Sie soll mindestens eine Woche vor dem ursprünglich bestimmten Erörterungstermin erfolgen. Die beteiligten Behörden und Stellen sind, soweit erforderlich, von der Aufhebung zu benachrichtigen.

23 Verfahren bei rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan

(1) Die Anhörungsbehörde setzt den Erörterungstermin so fest, dass sie die Erörterung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abschließen kann; Nummer 19 Abs. 3 bleibt unberührt. Es ist zweckmäßig, dass die Anhörungsbehörde die Einwendungen und Stellungnahmen der Straßenbaubehörde zur Äußerung übersendet.

Der Erörterungstermin ist mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen (Muster 21). Beteiligte Behörden und Stellen, der Träger der Straßenbaulast und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, oder deren Vertreter bei mehr als 50 gleichförmigen Einwendungen werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt (Muster 22).

Bei mehr als 50 Benachrichtigungen (außer der Behörden und des Straßenbaulasträgers) können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Muster 21). Die Benachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt nicht die ortsübliche Bekanntmachung.

(2) Sind im Anhörungsverfahren mehr als 50 Personen im gleichen Interesse beteiligt, so soll die Anhörungsbehörde sie auffordern, innerhalb eines Monats einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Kommen sie der Aufforderung nicht rechtzeitig nach, so kann die Anhörungsbehörde von Amts wegen einen gemeinsamen Vertreter bestellen (§ 18 VwVfG). Darauf soll in der Aufforderung hingewiesen werden.

Endet die Vertretungsmacht des Vertreters der Unterzeichner

gleichförmiger Einwendungen, so kann die Anhörungsbehörde die nicht mehr Vertretenen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Sind mehr als 50 Personen aufzufordern, so kann die Anhörungsbehörde die Aufforderung öffentlich bekannt machen. Wird der Aufforderung nicht fristgemäß entsprochen, so kann die Behörde von Amts wegen einen gemeinsamen Vertreter bestellen (§§ 17 Abs. 4, 72 Abs. 2 VwVfG).

(3) Die Anhörungsbehörde unterrichtet ferner diejenigen, deren Einwendungen nach Ablauf der Einwendungsfrist eingegangen und deshalb ausgeschlossen sind (§ 17 Abs. 4 Satz 1 FStrG). Will die Anhörungsbehörde gleichförmige Einwendungen ausschließen, weil sie den Formerfordernissen nach § 17 Abs. 1 oder 2 VwVfG nicht genügen, muss sie diese Entscheidung durch öffentliche Bekanntmachung mitteilen (§ 72 Abs. 2 Satz 1 VwVfG).

(4) Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass die Anhörungsbehörde die Mitteilung oder die Aufforderung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem in den örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, bekannt macht (§ 72 Abs. 2 Satz 2, § 73 Abs. 6 Satz 5 VwVfG). Im Falle der öffentlichen Bekanntmachung des Erörterungstermins muss die Bekanntgabe im amtlichen Veröffentlichungsblatt mindestens eine Woche vorher erfolgen.

(5) Der Erörterungstermin soll zweckmäßigerweise in der Gemeinde - bei größeren Gemeinden in dem Ortsteil - abgehalten werden, in der/dem der Schwerpunkt des Bauvorhabens liegt. Ist die Mehrzahl von Einwendungen bzw. Stellungnahmen aus einer anderen Gemeinde bzw. einem anderen Ortsteil erhoben worden, so ist der Erörterungstermin zweckmäßigerweise dort anzuberaumen. Für die Festsetzung von Ort und Zeit ist die Anhörungsbehörde zuständig. Sie kann in begründeten Fällen die Erörterung auch außerhalb der üblichen Dienststunden am Abend durchführen.

(6) Bei Änderung einer Bundesfernstraße kann die Anhörungsbehörde von der Durchführung eines Erörterungstermins absehen (§ 17 Abs. 3 c Satz 3 FStrG); die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen. In diesem Fall hat sie den Einwendern, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben (§ 17 Abs. 4 Satz 1 FStrG), Gelegenheit zu geben, sich nochmals gegenüber der Anhörungsbehörde oder der Planfeststellungsbehörde zu äußern; hierfür ist ihnen eine angemessene Frist zu setzen (Muster 23). Die Anhörungsbehörde gibt ihre Stellungnahme einschließlich der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist gegenüber der Planfeststellungsbehörde ab unter Berücksichtigung der ihr vorliegenden Äußerungen (Muster 25).

(7) Ist die Planfeststellungsbehörde zugleich Anhörungsbehörde, bedarf es keiner Stellungnahme der Anhörungsbehörde.

24 Erörterungstermin

(1) Der Erörterungstermin hat u. a. den Zweck, rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen mit den Beteiligten sowie mit den Betroffenen zu besprechen, diese über die vorge-

sehen Maßnahmen näher zu unterrichten und nach Möglichkeit eine Einigung zu erzielen.

(2) Ein Vertreter der Anhörungsbehörde leitet die Verhandlung, die nicht öffentlich ist (§ 68 Abs. 1 VwVfG), und bestimmt deren Ablauf. Er ist für die Ordnung verantwortlich. Er kann Personen, die seine Anordnungen nicht befolgen, von dem Erörterungstermin ausschließen (§ 68 Abs. 3 VwVfG). Ein eventueller Antrag auf Ablehnung des Verhandlungsleiters wegen Befangenheit zwingt nicht dazu, die Erörterungsverhandlung zu unterbrechen, bis eine Entscheidung des Behördenleiters erfolgt ist.

(3) Zu Beginn der Erörterung veranlasst der Verhandlungsleiter, dass die planaufstellende Behörde das Straßenbauvorhaben vorstellt. Die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen kann in Gruppen (z. B. Behörden, Stellen, anerkannte Vereine, Private) erfolgen. Wird nach Gruppen getrennt verhandelt, kann den Einwendern die Möglichkeit eingeräumt werden, während des gesamten Erörterungstermins anwesend zu sein.

(4) Bei Erörterung der fristgerecht erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen wirkt der Verhandlungsleiter darauf hin, dass unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende Angaben ergänzt sowie alle für die Feststellung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden (§ 68 Abs. 2 VwVfG). § 17 Abs. 4 FStrG (materielle Präklusion) bleibt unberührt.

(5) Dem Verlangen eines Beteiligten, dass mit ihm in Abwesenheit anderer verhandelt wird, ist zu entsprechen, soweit er ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung seiner persönlichen Verhältnisse oder an der Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen glaubhaft macht.

(6) Über die mündliche Verhandlung wird eine Niederschrift gefertigt. Die Niederschrift muss den Anforderungen des § 68 Abs. 4 VwVfG entsprechen.

Sie muss insbesondere enthalten,

- a) welche Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- b) welche Einwendungen aufrechterhalten bleiben,
- c) welchen Einwendungen stattgegeben wird und wie ihnen Rechnung getragen werden soll sowie
- d) welche Einwendungen verspätet vorgetragen worden sind.

Das Gleiche gilt für die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Stellen.

25 Beendigung des Anhörungsverfahrens

(1) Soweit Einwendungen oder Stellungnahmen berücksichtigt werden sollen, ändert oder ergänzt die Straßenbaubehörde die Planunterlagen entsprechend (z. B. durch Deckblätter) und übersendet sie der Anhörungsbehörde. Diese prüft, ob aufgrund der Änderungen des Planes eine zusätzliche Anhörung, gegebenenfalls nach Nummer 20, erforderlich ist. Haben sich Einwendungen oder Stellungnahmen unter Beachtung von Nummer 21 Abs. 4 erledigt, werden die Unterlagen entsprechend berichtet.

(2) Die Anhörungsbehörde leitet die vollständigen Planunterla-

gen, die Stellungnahmen und Einwendungen, etwaige sonstige Unterlagen, die Niederschrift über den Erörterungstermin, ihre eigene Stellungnahme und eine zusammenfassende Darstellung nach § 11 UVPG der Planfeststellungsbehörde innerhalb eines Monats nach dem Erörterungstermin (§ 17 Abs. 3 c Satz 2 FStrG) in (länderseitig zu regeln) ...facher Ausfertigung zu (Muster 24). Die zusammenfassende Darstellung nach § 11 UVPG kann auch im Planfeststellungsbeschluss erfolgen. Die Anhörungsbehörde soll sich in ihrer Stellungnahme auch dazu äußern, welche Auflagen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG sie für erforderlich hält. Im Übrigen soll sich die eigene Stellungnahme der Anhörungsbehörde auf eine Zusammenfassung und Würdigung des Anhörungsverfahrens beschränken.

(3) Ist die Planfeststellungsbehörde zugleich Anhörungsbehörde, wird lediglich eine Niederschrift über den Erörterungstermin gefertigt.

(4) Soweit sich eine endgültige Regelung noch nicht treffen lässt (z. B. weil Vereinbarungen noch nicht abgeschlossen worden sind) und deshalb ein Vorbehalt in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden soll, geht die Anhörungsbehörde in ihrer Stellungnahme darauf ein; auf Nummer 31 Abs. 3 wird hingewiesen.

(5) Die Anhörungsbehörde sendet eine Durchschrift ihrer Stellungnahme nebst der Niederschrift über den Erörterungstermin der Straßenbaubehörde. Den beteiligten Behörden und Stellen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. deren Vertretern ist auf Antrag der sie betreffende Teil der Niederschrift über den Erörterungstermin zu übersenden.

26 Einstellung des Verfahrens

Soll das Verfahren auf Antrag der planaufstellenden Behörde ohne Planfeststellungsbeschluss beendet werden, ist es einzustellen.

Hat der Plan bereits ausgelegen, verfügt die Anhörungsbehörde die Einstellung des Verfahrens und veranlasst unverzüglich die ortsübliche Bekanntmachung der Einstellung (Muster 26) und gibt sie den Beteiligten bekannt (§ 69 Abs. 3 Satz 1 VwVfG). Für das Verfahren gelten die Nummern 19 und 20 entsprechend.

Hat die Anhörungsbehörde der Planfeststellungsbehörde die Anhörungsunterlagen bereits vorgelegt und soll das Planfeststellungsverfahren eingestellt werden, verfügt die Planfeststellungsbehörde die Einstellung des Verfahrens. Für die Bekanntmachung gilt Satz 2 entsprechend.

III. Die Planfeststellung und ihre Rechtswirkungen

27 Vorbereitung des Planfeststellungsbeschlusses, Meinungsverschiedenheiten

(1) Die Planfeststellungsbehörde prüft die Planunterlagen sowie Ablauf und Ergebnisse des Anhörungsverfahrens. Sie überzeugt sich davon, dass die Formvorschriften eingehalten und die Einwendungen gegen den Plan ausreichend erörtert wurden, dass alle beteiligten Behörden und Stellen Gelegenheit zur Stellung-

nahme hatten und den nach § 60 BNatSchG anerkannten Vereinen Gelegenheit zur Beteiligung gegeben wurde. Bestehen zwischen ihr und einer Bundesbehörde in sachlicher oder rechtlicher Hinsicht Meinungsverschiedenheiten, die sie selbst nicht ausräumen kann, so ist vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses die Weisung des Bundesministers für Verkehr einzuholen (§ 17 Abs. 5 Satz 2 FStrG).

(2) Will die Planfeststellungsbehörde von einer im Anhörungsverfahren von der planaufstellenden Behörde gegebenen Zusage abweichen, so bedarf es einer erneuten Anhörung der Beteiligten.

(3) Soll aufgrund von Stellungnahmen oder Einwendungen von dem ausgelegten Plan wesentlich abgewichen werden oder sind die Abweichungen mit erheblichen Mehrkosten verbunden, gilt Nummer 21 Abs. 4 entsprechend.

28 Planfeststellungsbeschluss - allgemeine Regelungen und Entscheidungen

(1) Die Planfeststellungsbehörde stellt den Plan unter Beachtung des Grundsatzes der Problembewältigung und der in Nummer 10 Abs. 3 genannten Grundsätze fest. Sie bewertet die Umweltauswirkungen auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung (s. Nummer 25 Abs. 2) und berücksichtigt diese Bewertung bei ihrer Entscheidung.

Sie entscheidet dabei auch über

- a) wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen (§ 14 WHG). Sonstige Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen und Genehmigungen nach Bundes- oder Landesrecht brauchen im Planfeststellungsbeschluss nicht gesondert erteilt zu werden, insbesondere wenn sich aus den Planunterlagen ergibt, dass sie in die Abwägungsentscheidung eingegangen sind. Dies gilt nicht, soweit Bundes- oder Landesgesetze eine besondere Bezeichnung vorsehen.
- b) Einwendungen und Stellungnahmen, über die im Anhörungsverfahren eine vorläufige oder keine Einigung erzielt worden ist, sowie über die Behandlung verspätet erhobener Einwendungen,
- c) Ansprüche auf Übernahme von Grundstücken oder Grundstücksteilen (vgl. Nummern 2 Buchstabe a und in Fällen gemäß Nummer 10 Abs. 3 Buchstabe a),
- d) das Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen für Schutzmaßnahmen an der Straße, soweit sie nicht Gegenstand von Auflagen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG sind,
- e) das Vorliegen der Voraussetzungen für Lärmschutzmaßnahmen an baulichen Anlagen,
- f) die Frage, ob die Ausführung von Lärmschutzmaßnahmen zunächst unterbleiben kann, solange eine bei Planoffenlegung bereits genehmigte bauliche Nutzung benachbarter Grundstücke noch nicht verwirklicht ist,
- g) Auflagen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG (vgl. Nummer 29),
- h) Kosten, die andere Beteiligte aufgrund gesetzlicher Regelungen zu tragen haben.

(2) Einwendungen, die Entschädigungsforderungen für Eingriffe in das Grundeigentum oder in sonstige dingliche und/oder obligatorische Rechte - Entziehung oder Belastung - betreffen, sind Gegenstand der Planfeststellung nur insoweit, als eine Entschei-

derung dem Grunde nach notwendig ist. Im Übrigen erfolgt die Entscheidung über diese Ansprüche im Entschädigungsverfahren.

Bei mittelbaren Rechtsbeeinträchtigungen durch nachteilige Veränderung der Grundstückssituation, die sich als ausgleichspflichtige Inhaltsbestimmung des Eigentums nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG darstellen, ist über Ausgleichsansprüche dem Grunde nach in der Planfeststellung zu entscheiden. Hinsichtlich der Höhe genügt die Angabe der für die Berechnung maßgeblichen Faktoren.

Eine ausgleichspflichtige Inhaltsbestimmung des Eigentums liegt vor, wenn erhebliche und deshalb billigerweise nicht mehr zumutbare Rechtsbeeinträchtigungen von dem Vorhaben ausgehen und die Auflage von an sich erforderlichen Schutzvorkehrungen (vgl. Nummer 29) nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG unterbleibt, weil sie untunlich oder mit dem Vorhaben nicht zu vereinbaren sind.

(3) Können einzelne öffentlich-rechtliche Beziehungen noch nicht abschließend geregelt werden oder werden bestimmte Bauabschnitte, Bauwerke oder sonstige Regelungen von der Planfeststellung ausgenommen, so wird das in dem Beschluss zum Ausdruck gebracht und einer gesonderten Entscheidung vorbehalten (§ 74 Abs. 3 VwVfG). Voraussetzung für den Vorbehalt ist, dass sich die spätere Entscheidung auf Teilfragen bezieht, die ihrer Natur nach abtrennbar sind, und durch den Vorbehalt das geplante Bauvorhaben in seiner Grundkonzeption, insbesondere in seiner Linienführung nach Grund- und Aufriss, nicht in Frage gestellt wird. Das Gleiche gilt für Auflagen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG.

Beispiel:

- Die Lage einer Gehwegüberführung kann nicht festgestellt werden, weil die städtebauliche Anschlussplanung noch fehlt.

(4) Bei der Abfassung des Planfeststellungsbeschlusses sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

29 Auflagen

(1) Auflagen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG können

- a) zum Wohl der Allgemeinheit oder
- b) zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer

erforderlich sein. Für die Beurteilung der Erforderlichkeit von Auflagen ist von dem Zustand der Straße auszugehen, wie er sich nach Verwirklichung des Bauvorhabens aufgrund der Planfeststellung ergeben wird. Es können weitere Auflagen für die Bauausführung in Betracht kommen.

Erforderlich ist eine Anordnung von Schutzauflagen, wenn erhebliche und deshalb billigerweise nicht mehr zumutbare Rechtsbeeinträchtigungen von dem Vorhaben ausgehen.

Beispiele:

- Bau von Stützmauern und Entwässerungseinrichtungen (z. B. Ölabscheider, Absetzbecken);

- Errichtung von Geländern an Stützmauern oder steilen Böschungen.

(2) Die Planfeststellungsbehörde prüft bei ihrer Entscheidung über Auflagen, ob diese - sofern sie erforderlich sind - technisch durchführbar und wirtschaftlich vertretbar sind. Letzteres erfordert eine Abwägung zwischen den Aufwendungen, die die Auflage einschließlich Folgekosten verursacht, und der Schutzwürdigkeit der gefährdeten Güter.

Beispiel:

- Ein geringwertiges Stallgebäude, das oberhalb eines neuen Straßenabschnittes steht, würde zur Erhaltung seiner Standesicherheit den Bau einer kostspieligen Stützmauer erfordern.

Ergibt die Prüfung, dass die geforderten Auflagen untunlich (unverhältnismäßig) oder mit dem Straßenbauvorhaben unvereinbar sind (§ 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG), so ist dies im Planfeststellungsbeschluss im Einzelnen darzulegen und ausdrücklich festzustellen. Den Betroffenen ist ein Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld dem Grunde nach zuzuerkennen (vgl. Nummer 28 Abs. 2).

Hinsichtlich der Höhe der Entschädigung genügt die Angabe der für die Berechnung maßgeblichen Faktoren. Im Übrigen ist der betroffene Eigentümer auf Verhandlungen mit der Straßenbaubehörde außerhalb der Planfeststellung zu verweisen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet auf Antrag die nach Landesrecht zuständige Behörde (§ 19 a FStrG).

(3) Die Erwägungen nach Absatz 2 sind bei Anordnung von Lärmschutzanlagen sinngemäß anzustellen. Werden durch das Bauvorhaben die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte nach der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) überschritten, ist dem Träger der Straßenbaulast die Errichtung von Lärmschutzanlagen an der Straße aufzuerlegen, es sei denn, dass die Kosten der Schutzanlagen außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen (§ 41 Abs. 2 in Verbindung mit § 42 BImSchG). In diesen Fällen sind die allgemeinen Voraussetzungen für die Erstattung von Aufwendungen für Lärmschutzmaßnahmen an baulichen Anlagen festzustellen. Dem Träger der Straßenbaulast ist aufzugeben, nach Feststellung des Anspruchs im Einzelfall, die erbrachten notwendigen Aufwendungen zu erstatten. Wegen der Erstattung ist der betroffene Eigentümer auf Verhandlungen mit der Straßenbaubehörde außerhalb der Planfeststellung zu verweisen

Soweit Lärmschutzmaßnahmen unterbleiben oder nicht ausreichen, ist dem Betroffenen nach § 42 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG ein Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld dem Grunde nach zuzuerkennen. Wegen der Höhe der Entschädigung vgl. Absatz 2.

Die „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ - VLärmSchR 97 - sind zu beachten.

30 Weitere Entscheidungen im Planfeststellungsbeschluss

(1) Im Planfeststellungsbeschluss kann die Änderung einer

Sondernutzung geregelt oder eine Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden. Unter dem Vorbehalt der Planausführung kann eine Sondernutzungserlaubnis nach § 8 Abs. 1 FStrG verbindlich in Aussicht gestellt werden, wenn aufgrund des Planes Anlagen notwendig werden, für die eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich ist.

Beispiel:

- Zulassung einer Verladerampe oder Fördereinrichtung, wenn sonst ein Verladen nicht mehr möglich wäre.

Die Sondernutzungserlaubnis mit eventuell erforderlichen Auflagen, der Festsetzung der Gebühren und sonstigen Einzelheiten erteilt die für die Sondernutzungserlaubnis zuständige Behörde, die dabei an den Planfeststellungsbeschluss gebunden ist. Auf die Nutzungsrichtlinien wird hingewiesen.

(2) Die Änderung oder Beseitigung vorhandener Zufahrten oder Zugänge kann unter Berücksichtigung des § 8 a FStrG in der Planfeststellung geregelt werden. Das Gleiche gilt, wenn bei Straßenbauvorhaben neue Zufahrten oder Ersatzwege (z. B. Wirtschaftswege oder Anliegerwege) angelegt werden müssen, um die Benutzung der Anliegergrundstücke zu sichern oder Zufahrten zu ersetzen. Soweit über Einzelheiten der Anlage im Planfeststellungsbeschluss noch nicht entschieden werden kann, erteilt darüber die für die Sondernutzungserlaubnis zuständige Behörde einen Bescheid. Sie ist bei der Erteilung des Bescheides an den Planfeststellungsbeschluss gebunden. Sofern es sich nicht um widerruflich erlaubte Zufahrten handelt, ist hinsichtlich einer Entschädigungsregelung § 8 a Abs. 4 Satz 1 FStrG zu beachten. Auf die Zufahrtenrichtlinien wird hingewiesen.

(3) Ist die dauernde Beschränkung des Gemeingebrauchs vorgesehen, z. B. durch Erklärung einer Bundesstraße zur Kraftfahrzeugstraße, und wird deshalb die Herstellung von Ersatzwegen notwendig, so hat der nach Landesrecht für den Ersatzweg zuständige Träger der Wegebaukosten gegen den Träger der Straßenbaukosten für die Bundesfernstraße Anspruch auf Erstattung der Herstellungskosten des Ersatzweges, sofern letzterer nicht die Herstellung auf Antrag selbst übernimmt (§ 7 Abs. 2 a FStrG). Über den Anspruch wird in der Planfeststellung entschieden.

(4) Soll eine Bundesfernstraße wegen der Art des Gebrauchs durch einen anderen aufwendiger hergestellt oder ausgebaut werden, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht (§ 7 a FStrG), so wird über die Herstellung und die Kosten für den Mehraufwand in der Planfeststellung entschieden.

(5) Werden Kreuzungen von Bundesfernstraßen mit anderen Verkehrswegen oder Anlagen (z. B. Straßen, Bundeswasserstraßen, Schifffahrtskanäle) neu hergestellt oder geändert oder wird durch das Straßenbauvorhaben in sonstiger Weise in den Bestand von Verkehrswegen oder Anlagen eingegriffen, werden die Vereinbarungen über deren Bau, Änderung und Unterhaltung in den Planfeststellungsbeschluss nachrichtlich aufgenommen. Liegen derartige Vereinbarungen nicht vor, so wird über die Rechtsbeziehung der Beteiligten einschließlich der Verteilung der Kosten in der Planfeststellung entschieden.

Beispiele:

- Durch den Bau einer Bundesfernstraße wird die Verlegung einer Gemeindestraße erforderlich; in der Planfeststellung kann bestimmt werden, wem die Unterhaltung für das verlegte Straßenstück obliegt.
- Durch den Bau einer Bundesfernstraße wird in das bestehende Netz von öffentlichen Feld- und Waldwegen eingegriffen, es werden Ersatzwege angelegt; in der Planfeststellung kann bestimmt werden, wem die Unterhaltung der Ersatzwege obliegt.

(6) Waldungen und Gehölze können zu Schutzwaldungen nach § 10 FStrG in Verbindung mit den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen erklärt werden.

(7) Muss eine Bundesfernstraße infolge der Landbeschaffung für militärische Zwecke verlegt, ersetzt oder sonst geändert werden, so wird in der Planfeststellung auch über die Kostentragung für dieses Bauvorhaben nach § 5 des Landbeschaffungsgesetzes entschieden.

(8) Über Widmung, Umstufung und Einziehung von Straßen kann auch im Planfeststellungsbeschluss entschieden werden (vgl. Nummer 8 Abs. 4).

31 Im Planfeststellungsbeschluss nicht zu treffende Entscheidungen

(1) Die Mitbenutzung von Straßen für Leitungen der öffentlichen Versorgung und Entsorgung richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 10 FStrG vorliegen. Das Gleiche gilt für andere im öffentlichen Interesse verlegte Leitungen, z. B. Mineralölföhrleitungen (vgl. Nummer 20 der Nutzungsrichtlinien).

Im Planfeststellungsbeschluss, insbesondere im Bauwerksverzeichnis, sind bezüglich der vorgenannten Leitungen keine Kostenregelungen zu treffen. Es können lediglich Hinweise auf außerhalb des Verfahrens abgeschlossene oder noch abzuschließende Vereinbarungen sowie auf gesetzliche Kostenregelungen gegeben werden.

In der Planfeststellung ist jedoch darüber zu entscheiden, ob und wie Leitungen geändert (z. B. verlegt - gegebenenfalls einschließlich Grunderwerb -, gesichert) oder beseitigt werden.

Telekommunikationslinien gehören nicht zu den Leitungen im vorgenannten Sinne (vgl. Nummer 32 Abs. 2 Buchstabe a); sie unterliegen dem TKG und damit nur dem öffentlichen Recht.

(2) Kostenentscheidungen nach dem EKrG ergehen durch besondere Anordnung nach § 10 EKrG.

(3) Die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens kann durch Planfeststellungsbeschluss nicht angeordnet werden. Wurde im Anhörungsverfahren die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens angeregt, so muss die Stellungnahme der Anhörungsbehörde erkennen lassen, von wem und für welchen Zweck ein Flurbereinigungsverfahren angeregt worden ist.

(4) Die Errichtung und Unterhaltung von Wildschutzzäunen (siehe Wildschutzzäun-Richtlinien) können dem Träger der Straßenbaulast im Planfeststellungsbeschluss in der Regel nicht auferlegt werden. Ausnahmen sind möglich, wenn die Errichtung nach der objektiven Gefahrenlage und im Hinblick auf den vorhandenen Wildbestand sich als notwendig erweist.

(5) Sind in einem Planfeststellungsbeschluss Lärmschutzaufgaben angeordnet worden, kann der Träger der Straßenbaulast zur Überprüfung der Wirksamkeit der Lärmschutzregelung nicht zu lärmtechnischen Nachmessungen verpflichtet werden.

(6) Im Planfeststellungsbeschluss sind verkehrsrechtliche Regelungen nicht zu treffen, sofern sie nicht als konzeptioneller Teil der planfestzustellenden Straße anzusehen sind.

(7) Die Entschädigung für die Inanspruchnahme eines Nebenbetriebs für Maßnahmen des Straßenbaus richtet sich nach dem jeweiligen Konzessionsvertrag (siehe § 18 des Musterkonzessionsvertrages).

32 Rechtswirkungen der Planfeststellung

(1) Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Bauvorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die Planfeststellung ist eine einheitliche Sachentscheidung, in der alle in Betracht kommenden Belange gewürdigt und abgewogen werden; das gilt auch für die landesrechtlich geltenden Belange.

(2) Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nicht erforderlich, insbesondere nicht die

- a) Planfeststellung für Folgemaßnahmen an anderen Verkehrswegen und Anlagen, z. B. für Straßenbahnen nach dem Personenbeförderungsgesetz oder für Telekommunikationslinien nach dem Telekommunikationsgesetz,
- b) Zustimmung der Luftverkehrsbehörden zur Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen nach § 12 Abs. 2 bis 4, §§ 13, 14 und 16 Luftverkehrsgesetz,
- c) Anordnung von Sicherheitseinrichtungen für Eisenbahnen, Anschlussbahnen und -gleise, sonstige Schienenbahnen oder Seilbahnen nach der Eisenbahnbau- und -betriebsordnung (EBO) und Straßenbahnen sowie ihren Sonderformen nach der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStBa) und den landesrechtlichen Verordnungen über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen,
- d) Anzeige- und Freigabeverfahren nach § 4 Energiewirtschaftsgesetz,
- e) Ausbaugenehmigung nach § 31 Abs. 1 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit den landesrechtlichen Regelungen,
- f) Genehmigung zur Errichtung, Verstärkung oder sonstigen wesentlichen Umgestaltung von Deichen und Dämmen gemäß den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen,
- g) Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft (§ 19 BNatSchG in Verbindung mit den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen),

- h) Ausnahmegenehmigung von Schutzbestimmungen für Wasserschutzgebiete,
- i) wasserrechtliche Genehmigung für Anlagen in und an Gewässern oder zur Sicherung des ordnungsgemäßen Hochwasserabflusses nach den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen,
- j) Ausnahmegenehmigung und Befreiung von Schutzbestimmungen für Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete,
- k) Genehmigung für die Umwandlung von Wald in eine andere Bodennutzungsart, Aufforstungsgenehmigung, Erklärung von Wald zu Schutzwald nach §§ 9, 10, 12 Bundeswaldgesetz in Verbindung mit den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen,
- l) Genehmigung zur Errichtung baulicher Anlagen mit Feuerstellen (z. B. Raststätten, Bauhöfe) auf Moor- und Heideflächen oder in der Nähe von Wäldern nach den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen,
- m) Genehmigung zum Abbruch baulicher Anlagen nach den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen,
- n) Genehmigung nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz,
- o) Zustimmung des Hauptzollamtes nach § 15 Abs. 1 Zollverwaltungsgesetz für die Errichtung oder Änderung von Bauten in der Nähe der Zollgrenze.

Im Übrigen wird auf Nummer 28 Abs. 1 Buchstabe a hingewiesen.

(3) Für die Planfeststellung beim Zusammentreffen mehrerer Bauvorhaben siehe Nummer 4.

(4) Nach Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses sind Ansprüche Dritter auf Unterlassung des Bauvorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der festgestellten Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung ausgeschlossen (§ 75 Abs. 2 Satz 1 VwVfG; siehe aber Nummer 40).

33 Rechtswirkungen der Plangenehmigung

Die Plangenehmigung nach § 17 Abs. 1 a FStrG hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung. Nummer 32 Abs. 1, 2 und 4 gilt entsprechend (§ 17 Abs. 7/§ 17 Abs. 1 a Satz 4 FStrG in Verbindung mit § 75 Abs. 4 VwVfG). Die Verlängerung der Geltungsdauer der Plangenehmigung richtet sich nach § 75 Abs. 4 VwVfG und den entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen (vgl. § 17 Abs. 1 a Satz 4 FStrG).

34 Verhältnis zum Privatrecht

Die Planfeststellung und die Plangenehmigung greifen unbeschadet Nummer 32 Abs. 4 nicht in Privatrechte ein, schaffen jedoch die Grundlage für die Enteignung (§ 19 Abs. 1 und 2 FStrG). Sie machen Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern oder sonstigen Berechtigten nicht überflüssig.

35 Zustellung und Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses

(1) Der Planfeststellungsbeschluss wird als Verwaltungsakt mit seinem Zugang wirksam. Er ist den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung

zuzustellen (§ 17 Abs. 6 FStrG). Eine Zustellung an den Träger des Vorhabens ist dann erforderlich, wenn die Planfeststellungsbehörde nicht seiner Verwaltung angehört. Maßgebend sind die Verwaltungszustellungsgesetze der Länder. Wurde eine UVP durchgeführt, so ist die Zulassungsentscheidung oder die Ablehnung des Vorhabens entsprechend § 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG öffentlich bekannt zu machen (§ 9 Abs. 2 UVPG).

(2) Eine Ausfertigung des Beschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Planes sind in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirkt (vgl. Nummer 16 Abs. 4), zwei Wochen zur Einsicht auszulegen (§ 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG). Der festgestellte Plan ist den Gemeinden so rechtzeitig zu übersenden, dass der auszulegende Plan während der Rechtsbehelfsfrist eingesehen werden kann. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht (Muster 27). Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

(3) Im Falle des vereinfachten Anhörungsverfahrens (Nummer 20) ist der Planfeststellungsbeschluss allen Betroffenen zuzustellen; die Auslegung des Beschlusses und des festgestellten Planes kann unterbleiben, sofern eine UVP nicht durchgeführt wurde.

(4) In den Fällen der Nummer 7 ist der Planfeststellungsbeschluss der Gemeinde und der Genehmigungsbehörde (§ 11 BauGB) zu übersenden. Gegebenenfalls ist darauf hinzuweisen, dass der Bebauungsplan mit dem Planfeststellungsbeschluss nicht im Einklang steht und daher entsprechend angepasst werden muss.

(5) Ist der Planfeststellungsbeschluss mehr als 50 Beteiligten zuzustellen, so können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG). Die öffentliche Bekanntmachung (Muster 28) muss enthalten:

- a) den verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses,
- b) die Rechtsbehelfsbelehrung,
- c) einen Hinweis auf Zeit und Ort der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses,
- d) einen Hinweis auf Auflagen,
- e) den Hinweis, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Planfeststellungsbeschluss allen Betroffenen und gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt,
- f) den Hinweis, dass der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden kann.

Die Bekanntmachung (Muster 28) wird im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Planfeststellungsbehörde (länderseitig geregelt), in örtlichen Tageszeitungen und ortsüblich veröffentlicht. Die Auslegung einer Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Planes (§ 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG) soll frühestens eine Woche nach dem Zeitpunkt beginnen, in dem das amtliche Veröffentlichungsblatt und die örtlichen Tageszeitungen mit der Bekanntmachung erschienen sind. Von einer individuellen Zustellung sollte aus Gründen der Rechtssicherheit dann abgesehen werden.

36 Bekanntgabe der Plangenehmigung

Die Plangenehmigung ist dem Träger des Bauvorhabens zu übersenden und den Betroffenen mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen (§ 41 VwVfG).

37 Rechtsbehelf

Gegen den Planfeststellungsbeschluss/die Plangenehmigung kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtshof) erhoben werden. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben (§ 17 Abs. 6 b FStrG).

Anfechtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung, wenn für die Baumaßnahme nach dem Fernstraßenbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist oder wenn die sofortige Vollziehung angeordnet wurde (s. Nummer 43). Verpflichtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung. In der Rechtsbehelfsbelehrung ist auf den Vertretungszwang gemäß § 67 Abs. 1 VwGO hinzuweisen. Auf die Muster 29 bis 32 und die Sonderregelungen nach dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz wird verwiesen.

IV. Regelungen (Verfahren) nach Abschluss der Planfeststellung

38 Außer-Kraft-Treten bzw. Verlängerung des Planes

(1) Der (festgestellte/genehmigte) Plan tritt außer Kraft, wenn mit seiner Durchführung nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist. Als Beginn der Durchführung des Planes ist jede nach außen erkennbare Tätigkeit zu seiner Verwirklichung anzusehen (z. B. planmäßiger Grunderwerb, Abbruch von Gebäuden, Verlegung von Versorgungsleitungen, nicht dagegen verwaltungsinterne Bauentwurfplanung bzw. Einstellung in die Finanzplanung).

Unanfechtbarkeit ist dann gegeben, wenn der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung innerhalb der Rechtsbehelfsfrist nicht angefochten worden ist oder wenn im Falle der Anfechtung des Beschlusses oder der Genehmigung eine rechtskräftige Entscheidung vorliegt. Die Planfeststellungsbehörde unterrichtet den Vorhabenträger auf Anfrage über den Zeitpunkt des Eintritts der Unanfechtbarkeit.

(2) Der festgestellte Plan kann um höchstens fünf Jahre verlängert werden (§ 17 Abs. 7 FStrG). Die Straßenbaubehörde beantragt die Verlängerung bei der Planfeststellungsbehörde so rechtzeitig (in der Regel ein Jahr vor Außer-Kraft-Treten), dass der Plan vor Ablauf der Fünfjahresfrist verlängert werden kann. Vor der Entscheidung ist eine auf diesen Antrag beschränkte Anhörung nach Maßgabe von § 73 VwVfG durchzuführen. Der materielle Inhalt des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses ist nicht zu überprüfen. Die Planfeststellungsbehörde verlängert die Geltungsdauer. Die Entscheidung über die Verlängerung ist vor Ablauf der Fünfjahresfrist entsprechend § 17 Abs. 6 FStrG, § 74 Abs. 4 und 5 VwVfG mit Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben.

Für die Anfechtung der Entscheidung über die Verlängerung gelten die Bestimmungen für den Planfeststellungsbeschluss entsprechend (§ 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO in Verbindung mit § 70 VwVfG und § 48 Abs. 1 Nr. 8 VwGO). Die im Verlängerungsbeschluss festzusetzende Frist der weiteren Geltungsdauer beginnt nach Ablauf der ersten 5 Jahre.

Bei der Plangenehmigung richtet sich die Verlängerungsmöglichkeit nach § 75 Abs. 4 VwVfG und den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften (vgl. § 17 Abs. 1 a Satz 4 FStrG).

39 Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses, der Plangenehmigung

(1) Wird ein Bauvorhaben nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses/der Plangenehmigung endgültig aufgegeben, so hat die Planfeststellungsbehörde den Planfeststellungsbeschluss/die Plangenehmigung aufzuheben. Dies gilt auch dann, wenn mit der Durchführung des Bauvorhabens schon begonnen worden ist (§ 77 VwVfG). In diesem Fall sind in dem Aufhebungsbeschluss dem Träger der Straßenbaulast die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder geeignete andere Maßnahmen aufzuerlegen, soweit dies zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich ist.

(2) Für die Zustellung und Auslegung des Aufhebungsbeschlusses gelten Nummer 35 und Nummer 36 entsprechend (§ 17 Abs. 6 FStrG, § 74 Abs. 4 und 5 VwVfG).

(3) Von der Aufhebung des Beschlusses ist die Enteignungsbehörde, soweit diese tätig geworden ist, zu unterrichten (vgl. auch § 18 f Abs. 6 FStrG).

40 Planänderung vor Fertigstellung des Bauvorhabens

(1) Ein festgestellter/genehmigter Plan ist, auch wenn er unanfechtbar geworden ist, nicht unabänderlich. Für Planänderungen nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses/der Plangenehmigung ist ein neues Verfahren nach Maßgabe der §§ 17 FStrG, 73 und 74 VwVfG durchzuführen (§ 76 Abs. 1 VwVfG); auf § 3 b Abs. 3 und § 3 e Abs. 1 UVPG wird hingewiesen. Von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens kann abgesehen und eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 1 a, 1 b FStrG vorliegen (siehe Nummer 5). In dem neuen Planfeststellungsbeschluss oder in der Plangenehmigung ist der festgestellte Plan insoweit aufzuheben, als er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt.

(2) Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung entfallen Planfeststellung und Plangenehmigung, insbesondere wenn Belange anderer nicht berührt werden oder die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben (§ 76 VwVfG in Verbindung mit § 17 Abs. 2 FStrG). Nummer 6 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Der festgestellte/ genehmigte Plan kann auch durch Planfeststellungen/Plangenehmigungen aufgrund anderer Gesetze oder gegebenenfalls durch Bebauungsplan (§ 17 Abs. 3 FStrG) geändert werden.

Beispiel:

- Änderung einer Bundesfernstraße durch die Planfeststellung für ein Gewässer oder einen Schienenweg.

41 Änderung nach Ausführung des Bauvorhabens durch Vorhaben Dritter

(1) Werden andere Anlagen (Wege und dergleichen) oder Gewässer aus anderen als straßenbaulichen Gründen später geändert, so sind die dafür vorgeschriebenen Verfahren (Erlaubnisse, Planfeststellungen usw.) durchzuführen. Dies gilt auch dann, wenn die anderen Vorhaben anlässlich des Baues oder der Änderung der Bundesfernstraße schon Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Bundesfernstraßengesetz waren. In diesen Fällen ist die straßenrechtliche Zulassungsentscheidung nicht förmlich zu ändern.

(2) Wird der Träger der Straßenbaulast betroffen, ist er in dem vom Träger des anderen Bauvorhabens durchgeführten Verfahren zu beteiligen. Ist als Folgemaßnahme auch die Straße zu ändern, wird nach Nummer 3 Abs. 2 verfahren. Die Straßenbaubehörde prüft in diesen Fällen, ob die Rechtsbeziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und dem Träger des anderen Bauvorhabens nicht schon in dem seinerzeitigen Planfeststellungsbeschluss/Plangenehmigung und im Hinblick auf etwaige künftige Änderungen abschließend geregelt worden sind (vgl. auch § 75 Abs. 2 VwVfG) oder Vereinbarungen vorliegen.

42 Nachträgliche Wirkungen auf Rechte anderer

(1) Treten nach Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung objektiv nicht vorhersehbare Wirkungen tatsächlicher Art des Bauvorhabens auf das Recht eines anderen auf, so kann der Betroffene Vorkehrungen oder die nachträgliche Errichtung und Unterhaltung von Anlagen verlangen, die die nachteiligen Auswirkungen ausschließen (§ 75 Abs. 2 Satz 2 und 3 VwVfG). Nummer 29 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.

(2) Anträge auf Vorkehrungen, auf Errichtung und Unterhaltung von Anlagen oder auf Entschädigung sind schriftlich an die Planfeststellungsbehörde zu richten. Diese entscheidet hierüber durch Beschluss (§ 75 Abs. 2 Satz 3 VwVfG). Kommt anstelle von Vorkehrungen oder Anlagen eine Entschädigung in Betracht, so ist nach Nummer 29 Abs. 2 Satz 3 bis 7 zu verfahren.

(3) Anträge sind als unzulässig zurückzuweisen, wenn

- drei Jahre seit dem Zeitpunkt verstrichen sind, zu dem der Betroffene von den nachteiligen Wirkungen des Bauvorhabens Kenntnis erhalten hat, oder
- der Planfeststellungsbeschluss vor dem 7. Juli 1974 bestandskräftig geworden ist (In-Kraft-Treten des 2. FStrÄndG).

Sie sind ausgeschlossen, wenn nach Herstellung des dem Plan entsprechenden Zustandes dreißig Jahre verstrichen sind (§ 75 Abs. 3 Satz 2 VwVfG).

(4) Werden Vorkehrungen oder Anlagen notwendig, weil nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens oder nach Erteilung der Plangenehmigung auf einem benachbarten Grundstück Veränderungen eingetreten sind, von denen Gefährdungen des Verkehrs ausgehen, so hat der Eigentümer dieses Grundstücks die Kosten dieser Vorkehrungen oder Anlagen zu tragen, es sei denn, dass die Veränderungen auf dem Grundstück durch natürliche

Ereignisse oder höhere Gewalt verursacht worden sind (§ 75 Abs. 2 Satz 5 VwVfG).

(5) Soweit Vorkehrungen oder Anlagen nach dem Beschluss der Planfeststellungsbehörde notwendig sind, ist zu prüfen, ob dafür ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist, eine Plangenehmigung erteilt werden kann oder eine Entscheidung gemäß § 17 Abs. 2 FStrG zu treffen ist.

43 Sofortige Vollziehung

(1) Anfechtungsklagen gegen Planfeststellungsbeschlüsse oder Plangenehmigungen für Bauvorhaben, für die nach dem Fernstraßenbaugesetz (FStrAbG) vordringlicher Bedarf festgestellt ist, haben keine aufschiebende Wirkung (§ 17 Abs. 6 a Satz 1 FStrG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats gestellt und begründet werden. Hierauf sollte aus Gründen der Rechtssicherheit in der Rechtsbehelfsbelehrung hingewiesen werden.

(2) Anfechtungsklagen gegen Planfeststellungsbeschlüsse oder Plangenehmigungen für Bauvorhaben, für die im Fernstraßenbaugesetz kein vordringlicher Bedarf festgestellt worden ist, haben aufschiebende Wirkung. Darunter fallen Maßnahmen, die der Aufnahme in den Bedarfsplan nicht bedürfen, wie z. B. einzelne Verbesserungsmaßnahmen gemäß § 3 FStrAbG, sowie Maßnahmen, für die ein unvorhergesehener Verkehrsbedarf im Sinne von § 6 FStrAbG besteht. In diesen Fällen sind Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen nicht kraft Gesetzes, sondern erst dann vollziehbar, wenn der Sofortvollzug nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO behördlich angeordnet worden ist. Die aufschiebende Wirkung endet nach Maßgabe von § 80 b VwGO.

(3) Die Straßenbaubehörde kann die Anordnung der sofortigen Vollziehung eines noch nicht unanfechtbaren Planfeststellungsbeschlusses bzw. einer noch nicht unanfechtbaren Plangenehmigung oder von Teilen der Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde beantragen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an dem sofortigen Beginn der Bauarbeiten besteht und der Eintritt der Unanfechtbarkeit nicht abgewartet werden kann. Dies ist z. B. der Fall, wenn das Straßenbauvorhaben dazu dient, Gefährdungen der Verkehrssicherheit oder Umweltbeeinträchtigungen in Ortslagen zu beseitigen und der Baubeginn nicht ohne schwerwiegende Folgen hinausgeschoben werden kann.

In dem Antrag sind die Gründe für die Notwendigkeit eines sofortigen Baubeginns der gesamten Maßnahme, eines Streckenabschnittes oder eines Bauwerkes, die betroffenen Grundstücksberechtigten, der Umfang der Inanspruchnahme und die Mittelbereitstellung darzustellen.

(4) Die Planfeststellungsbehörde prüft, ob die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses/der Plangenehmigung oder von Teilen der Entscheidung angeordnet werden kann (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Die Anordnung ist geboten, wenn die Abwägung der widerstreitenden Interessen ergibt, dass das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Durchführung des Straßenbauvorhabens gegenüber den Interessen der Betroffenen am Fortbestand der unveränderten Verhältnisse bis zur Ausschöpfung des Rechtsweges überwiegt. Die sofortige Vollzie-

hung kann mit dem Planfeststellungsbeschluss oder der Plangenehmigung verbunden oder gesondert angeordnet werden. Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ist eingehend zu begründen (§ 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO).

Zur Begründung des besonderen Vollziehungsinteresses müssen solche Gründe angeführt werden, die nach Gewicht und Dringlichkeit geeignet sind, nicht nur das Bauvorhaben selbst, sondern auch seine sofortige Verwirklichung zu tragen.

Wird die sofortige Vollziehung gesondert angeordnet, so ist die Anordnung den Anfechtungsklägern zuzustellen.

(5) Ist die sofortige Vollziehung behördlich angeordnet worden, kann der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Anordnungsentscheidung gestellt und begründet werden. Auf diese Frist ist in der Anordnung hinzuweisen. Ist der Hinweis unterblieben, läuft die Jahresfrist nach § 58 Abs. 2 VwGO.

44 Vorzeitige Besitzeinweisung

(1) Der Träger der Straßenbaulast kann bei der Enteignungsbehörde Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung (§ 18 f FStrG) stellen, wenn

- a) der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung zugestellt ist oder als zugestellt gilt und entweder unanfechtbar oder vollziehbar ist,
- b) das Grundstück oder Grundstücksteile für die beabsichtigte Ausführung des Straßenbauvorhabens einschließlich der festgestellten Folge-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig sind,
- c) der sofortige Beginn der Bauarbeiten geboten ist und
- d) der Eigentümer oder Besitzer sich geweigert hat, den Besitz durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen.

(2) Dem Antrag sind

- a) eine Mehrfertigung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung,
- b) ein Ausschnitt aus einem dazugehörigen Plan, in der Regel im Maßstab 1 : 1000, in dem das Grundstück oder Teile desselben dargestellt sind, und
- c) der Nachweis über die Zustellung bzw. Ersatzzustellung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung

beizufügen. Ist die Fläche, in deren Besitz eingewiesen werden soll, noch nicht vermessen, so ist sie durch zeichnerische Darstellung bzw. durch geeignete Beschreibung kenntlich zu machen. Die Übereinstimmung mit dem zum Planfeststellungsbeschluss oder zur Plangenehmigung gehörenden Plan hat der Antragsteller zu bescheinigen.

In dem Antrag ist darzulegen, dass sich der Grundstücksberechtigte geweigert hat, eine Vereinbarung über die Überlassung des Besitzes unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu schließen.

(3) Die Enteignungsbehörde hat bei Vorliegen der in Absatz 1

aufgeführten Voraussetzungen den Träger der Straßenbaulast entsprechend dem Antrag in den Besitz des benötigten Grundstücks oder der Grundstücksteile einzuweisen. Die Besitzeinweisung wird in dem von der Enteignungsbehörde bezeichneten Zeitpunkt wirksam (§ 18 f Abs. 4 Satz 2 FStrG).

(4) Das Verfahren und die Entschädigungsregelung richten sich nach § 18 f Abs. 2 bis 5 FStrG. Beteiligt am Verfahren sind die Eigentümer und die sonstigen Nutzungsberechtigten (z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigte, Nießbraucher).

45 Enteignung

(1) Der Träger der Straßenbaulast hat zur Erfüllung seiner Aufgaben das Enteignungsrecht. Die Enteignung ist nur zulässig, soweit sie zur Ausführung eines nach § 17 FStrG, § 74 VwVfG festgestellten oder genehmigten Bauvorhabens einschließlich der Folge-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig ist (§ 19 Abs. 1 FStrG); sie ist nach dem landesrechtlich geltenden Enteignungsrecht durchzuführen (§ 19 Abs. 5 FStrG).

(2) Der festgestellte oder genehmigte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend (§ 19 Abs. 2 FStrG). Die Enteignungsbehörde hat den Plan so hinzunehmen, wie er festgestellt bzw. genehmigt ist. Das Enteignungsverfahren kann nur insoweit durchgeführt werden, als der festgestellte oder genehmigte Plan die benötigten Grundflächen - auch als Etwa-Flächen - ausweist.

(3) Werden Flächen benötigt, die der festgestellte oder genehmigte Plan nicht ausweist, bedarf es vor Einleitung eines Enteignungsverfahrens eines ergänzenden Planfeststellungsverfahrens, sofern sich die Eigentümer mit der Abtretung der Flächen nicht schriftlich einverstanden erklärt haben (§ 19 Abs. 2 a FStrG). Nummer 21 Abs. 1 bis 4 gilt entsprechend.

Verzeichnis der Muster

1. Feststellung über das Unterbleiben einer UVP; Unterrichtung der Öffentlichkeit
2. Aufforderung an die beteiligten Behörden und Stellen im Rahmen der Vorbereitung einer Plangenehmigung
3. Aufforderung an die privaten Betroffenen im Rahmen der Vorbereitung einer Plangenehmigung
4. Vorarbeiten auf Grundstücken; Benachrichtigung der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten
5. Vorarbeiten auf Grundstücken; ortsübliche Bekanntmachung
6. Zeichenerklärung für die Planunterlagen
7. Bauwerksverzeichnis
8. Grunderwerbsverzeichnis
9. Antrag an die Anhörungsbehörde auf Durchführung des Anhörungsverfahrens
10. Schreiben an die Baugenehmigungsbehörde
11. Anhörungsverfahren; Aufforderung zur Auslegung der Planunterlagen
12. Anhörungsverfahren; Beteiligung der nach § 60 BNatSchG anerkannten Vereine
13. Anhörungsverfahren; Aufforderung an die beteiligten Behörden und Stellen zur Stellungnahme
14. Anhörungsverfahren; ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung des Planes
15. Anhörungsverfahren; Mitteilung an Betroffene, die ihre Wohnung oder ihren Sitz nicht im Gemeindegebiet haben
16. Anhörungsverfahren; Rückleitungsschreiben der Gemeinde
17. Vereinfachtes Anhörungsverfahren; Benachrichtigung bekannter Betroffener
18. Vereinfachtes Anhörungsverfahren; Benachrichtigung der Betroffenen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, vom Erörterungstermin
19. Anhörungsverfahren; Änderung des ausgelegten Planes; Benachrichtigung Betroffener - gegebenenfalls Behörden -, die durch die Änderung erstmalig, anders oder stärker als bisher berührt werden

20. Anhörungsverfahren; Aufhebung des Erörterungstermins; ortsübliche Bekanntmachung, wenn der Termin bereits in der Bekanntmachung der Planauslegung bestimmt worden ist und keine/keine rechtzeitigen Einwendungen erhoben wurden
21. Anhörungsverfahren;
 - a) ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins - Nummer 23 Abs. 1 -
 - b) öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins - Nummer 23 Abs. 1 -
22. Anhörungsverfahren; Benachrichtigung der Einwender, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, von dem Erörterungstermin
23. Anhörungsverfahren; Benachrichtigung der Einwender über das Absehen vom Erörterungstermin; Gelegenheit zur Stellungnahme
24. Vorlage an die Planfeststellungsbehörde
25. Vorlage an die Planfeststellungsbehörde nach Absehen vom Erörterungstermin
26. Bekanntmachung der Einstellung des Planfeststellungsverfahrens
27. Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des Planes - bei bis zu 50 Zustellungen gemäß § 17 Abs. 6 FStrG, § 74 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 5 VwVfG
28. Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des Planes - bei mehr als 50 Zustellungen gemäß § 17 Abs. 6 FStrG, § 74 Abs. 5 VwVfG
29. Rechtsbehelfsbelehrung für Planfeststellungsbeschlüsse/Plangenehmigungen bei Maßnahmen des vordringlichen Bedarfs bei Zustellung
30. Rechtsbehelfsbelehrung bei Maßnahmen des vordringlichen Bedarfs bei öffentlicher Bekanntmachung
31. Rechtsbehelfsbelehrung für Planfeststellungsbeschlüsse/Plangenehmigungen bei Maßnahmen, für die kein vordringlicher Bedarf festgestellt wurde, bei Zustellung
32. Rechtsbehelfsbelehrung bei Maßnahmen, für die kein vordringlicher Bedarf festgestellt wurde, bei öffentlicher Bekanntmachung

Muster 1

Richtl.-Nr. 11 Abs. 7

(Feststellung über das Unterbleiben einer UVP; Unterrichtung der Öffentlichkeit)

....., den

(Zulassungsbehörde)

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der/Die/Das ... (Straßenbaubehörde) beabsichtigt ... (Kurzbeschreibung der Maßnahme).

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. (gegebenenfalls näher ausführen)

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag

.....

(Unterschrift)

Muster 2

Richtl.-Nr. 5 Abs. 1

(Aufforderung an die beteiligten Behörden und Stellen im Rahmen der Vorbereitung einer Plangenehmigung)

....., den

(Straßenbaubehörde oder Planfeststellungsbehörde)

An

.....

(beteiligte Behörde bzw. Stelle)

Plangenehmigung für ... (Bauvorhaben) von ... bis ... in der/den Gemeinde(n) ...

Das o. a. Bauvorhaben soll durch eine Plangenehmigung nach dem Bundesfernstraßengesetz zugelassen werden.

Die Planunterlagen können vom ... bis ... in der Zeit von ... Uhr bis ... Uhr bei ... eingesehen werden./Eine Ausfertigung des Planes ist gegen Rückgabe beigelegt./Ein Auszug aus den Planunterlagen ist gegen Rückgabe beigelegt; die vollständigen Planunterlagen können vom ... bis ... in der Zeit von ... Uhr bis ... Uhr bei ... eingesehen werden.*

Unter Hinweis auf § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz vom ... (...) wird Ihnen Gelegenheit gegeben, bis zum ... zu dem Plan Stellung zu nehmen, soweit Ihr Aufgabenbereich berührt wird. Sie werden gebeten, die beigelegten Planunterlagen zurückzugeben.*

Im Auftrag

.....

(Unterschrift)

* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Muster 3**Richtl.-Nr. 5 Abs. 1****(Aufforderung an die privaten Betroffenen im Rahmen der Vorbereitung einer Plangenehmigung)**

....., den

(Straßenbaubehörde oder Planfeststellungsbehörde)

Herrn/Frau

.....

(private Betroffene)

Plangenehmigung für ... (Bauvorhaben) von ... bis ... in der/den Gemeinde(n) ...**Anlg.: 1 Ausfertigung Planunterlagen gegen Rückgabe***

Sehr geehrte(r) Frau/Herr ...,

das o. a. Bauvorhaben soll durch eine Plangenehmigung nach dem Bundesfernstraßengesetz zugelassen werden.

Die Planunterlagen können vom ... bis ... in der Zeit von ... Uhr bis ... Uhr bei ... eingesehen werden./Eine Ausfertigung des Planes ist gegen Rückgabe beigelegt./Ein Auszug aus den Planunterlagen ist gegen Rückgabe beigelegt; die vollständigen Planunterlagen können vom ... bis ... in der Zeit von ... Uhr bis ... Uhr bei ... eingesehen werden.*

Soweit Ihre Belange berührt werden, wird Ihnen unter Hinweis auf § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz vom ... (...) Gelegenheit gegeben, bis zum zu dem Plan Stellung zu nehmen bzw. sich mit dem Plan einverstanden zu erklären.

Sie werden gebeten, die beigelegten Planunterlagen zurückzugeben.*

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

.....

(Unterschrift)

* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Muster 4

Richtl.-Nr. 14

(Vorarbeiten auf Grundstücken; Benachrichtigung der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten)

....., den
(Straßenbaubehörde)

Gegen Zustellungsnachweis

Herrn/Frau

.....

Planung für ... (Bauvorhaben)
hier: Vorarbeiten auf Grundstücken

Sehr geehrte(r) Frau/Herr ...,

die Straßenbauverwaltung plant in der Gemeinde ... zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit das o. a. Bauvorhaben. Um die Planung ordnungsgemäß vorbereiten zu können, ist es notwendig, auf dem/den Grundstück(en) Gemarkung ... Flur ... Flurstück(e) ... in der Zeit vom ... bis ... folgende Vorarbeiten durchzuführen:

...

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, sind Sie nach § 16 a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) als Grundstücksberechtigte/r verpflichtet, sie zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige unmittelbare Vermögensnachteile, die Ihnen durch diese Arbeiten entstehen sollten, werden selbstverständlich ausgeglichen.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt der/die/das ... (Behörde) auf Ihren Antrag oder auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

(Sofern im Einzelfall erforderlich bzw. zweckmäßig, ist folgender Satz einzufügen: Nach Abschluss der Arbeiten werden die in Anspruch genommenen Flächen rekultiviert.)

Durch diese Untersuchung wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden.*

Wenn Ihr Grundstück verpachtet ist, bitten wir, uns Namen und Anschrift des Pächters baldmöglichst bekannt zu geben. Sollten Sie die Vorarbeiten nicht zulassen, so verständigen Sie uns bitte umgehend. Wir weisen aber darauf hin, dass die gesetzliche Duldungspflicht zwangsweise durchgesetzt werden kann.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis für die notwendigen Untersuchungen.

Rechtsbehelfsbelehrung: (nach Landesrecht)

...

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

* Bei Vorarbeiten nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses ist dieser Satz zu streichen (siehe Nummer 14 Abs. 1 Satz 2).

Muster 5**Richtl.-Nr. 14****(Vorarbeiten auf Grundstücken; ortsübliche Bekanntmachung)**

....., den

(Straßenbaubehörde)

Bekanntmachung**Planung für ... (Bauvorhaben)****hier: Vorarbeiten auf Grundstücken**

Die Straßenbauverwaltung beabsichtigt, in der Gemeinde ... zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit das o. a. Bauvorhaben durchzuführen. Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, müssen auf verschiedenen Grundstücken in der Zeit vom ... bis zum ... Vorarbeiten durchgeführt werden, und zwar:

...

Folgende Grundstücke sind betroffen:

... (Gemarkung, Flur, Flurstück)

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, sind Sie nach § 16 a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) als Grundstücksberechtigte/r verpflichtet, sie zu dulden. Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, sie zu dulden (§ 16 a FStrG). Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt der/die/das ... (Behörde) auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Durch diese Untersuchung wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden.*

Rechtsbehelfsbelehrung: (nach Landesrecht)

...

Im Auftrag

.....

(Unterschrift)

* Bei Vorarbeiten nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses ist dieser Satz zu streichen (siehe Nummer 14 Abs. 1 Satz 2).

Muster 6

Richtl.-Nr. 15

(Zeichenerklärung für die Planunterlagen)

Übersichtskarte 1 : 10.000

Landesgrenze
 Gemarkungsgrenze
 Kreisgrenze
 Wasserschutzgebiet
 Bundesautobahn
 Bundesstraße (2-bahnig)
 Bundesstraße (2-streifig)
 Landesstraße
 Kreisstraße
 Wichtige Ortsstraße
 Eisenbahnlinie
 Geplanter Straßenaus- bzw. Neubau

Lagepläne 1 : 1.000/500

Einschnittsböschung
 Mulde oder Straßenseitengraben
 Bankett
 Stand-/Mehrzweckstreifen
 Richtungsfahrbahn
 Mittelstreifen, Grünstreifen
 Rohrdurchlass
 Dammböschung
 Gefällebrechpunkt mit Angabe
 von Gefälle (Steigung) in Prozent,
 Länge der Gefälle-(Steigungs-)Strecke
 und Station des Punktes
 Gewässer
 Gepl. Gebäudeabbruch
 Abbruch einer bestehenden Mauer
 Neubau einer Mauer
 Brückenwiderlager

Höhenpläne 1 : 1.000/100

Einschnittstrecke
 Dammstrecke

Grunderwerbspläne 1 : 1.000/500

Gemarkungsgrenze

Flurgrenze

Vorübergehend
 Dauernd
 Vorübergehend } zum Straßenbau benötigte Fläche
 Lfd.-Nr. der in dem Grunderwerbsverzeichnis aufgeführten Planbetroffenen

Hinweis:

Im Übrigen gelten die

- Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE),
- DIN 18 702, Erstellung von Lageplänen,
- Planzeichenverordnung für Bauleitpläne (PlanzV 90),
- Musterkarten für die einheitliche Gestaltung Landschaftspflegerischer Begleitpläne im Straßenbau - Ausgabe 1998 -,
- Dokumentation zur Modellierung der Geo-Informationen des amtlichen Vermessungswesens, Abschnitt 2 - ALKIS®-Signaturen-Katalog - (Bearbeiter: Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland - AdV -),
- Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Vermessung RAS-Verm sowie Anhang 3 - Zeichenvorschrift.

Muster 7**Richtl.-Nr. 15****(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen - Bauwerksverzeichnis)**

für ... (Bauvorhaben)

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1	90,814	Überführung der Eisenbahnstrecke Altstadt - Neustadt	a) und b) DB Netz AG	Das vorhandene Brückenbauwerk soll abgebrochen und an derselben Stelle ein neues Bauwerk mit einer lichten Weite von 14,00 m und einer lichten Höhe von 4,70 m errichtet werden. Die Kosten des Abbruchs und des Neubaus trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) aufgrund der Vereinbarung mit der DB Netz AG vom ... und ... Die Unterhaltung des neuen Bauwerks übernimmt nach derselben Vereinbarung die Deutsche Bahn AG.
2	91,200	Einmündung der K 7	a) Kreis b) (Straßenbaulastträger)	Die Einmündung wird zur Anpassung an die veränderte Lage der Bundesstraße, entsprechend dem Lageplan Blatt ..., um etwa 50 m nach Osten verschoben und als Trichtermündung mit einer Verkehrsinsel ausgebildet. Die Kosten der Änderung der Einmündung trägt nach ... FStrG ... Die Unterhaltung der neuen Einmündung obliegt nach ... FStrG ...
3	90,105	Kreuzung der B 8 durch eine Abwasserleitung der Chem. Fabrik Altstadt AG	a) und b) Chem. Fabrik Altstadt AG	Die vorhandene Ummantelung der Rohrleitungen für die Abwässer der chemischen Fabrik im Bereich des bisherigen Straßenkörpers wird innerhalb der beiderseitigen Verbreiterung der Bundesstraße verlängert. Auf die Vereinbarung vom ... mit der Chem. Fabrik Altstadt AG wird hingewiesen.
4	90,500 - 90,200	Telekommunikationslinie im nördlichen Seitenstreifen	a) und b) Betreiber der Telekommunikationslinie	Die Telekommunikationslinie wird in den Seitenstreifen an der Nordseite der neuen Fahrbahn verlegt. Auf § 53 Abs. 3 TKG wird hingewiesen.
5	90,500 - 91,200	Zufahrten zu den Anliegergrundstücken Fl. Nrn. 2031 - 2047, 2052, 2063 - 2081, 2083	a) und b) die Anlieger (lt. Grunderwerbsverzeichnis)	Die vorhandenen Zufahrten müssen wegen der Verbreiterung der Bundesstraße beseitigt werden. An Stelle der Zufahrten zu den Grundstücken Fl. Nrn. 2031 - 2042 wird ein Privatweg entlang der Bundesstraße angelegt und an diese bei km 90,732 angeschlossen. Die übrigen Zufahrten werden etwa an der alten Stelle wiederhergestellt. Der ... (Straßenbau-

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs-pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>lastträger) übernimmt nach § ... FStrG die Kosten der Herstellung des Privatweges und der Wiederherstellung der Zufahrten im bisherigen Umfang. Die Unterhaltung der Zufahrten obliegt dem jeweiligen Eigentümer des erschlossenen Grundstückes, die Unterhaltung des Privatweges obliegt den Anliegern gemeinsam.</p>
6	91,200	Einmündung der neuen Bundesstraße in die bisherige B 8	<p>a) – b) (Straßenbaulastträger)</p>	<p>Die Kosten der neuen Einmündung trägt gemäß § ... FStrG ... (Straßenbaulastträger). Die Unterhaltung bestimmt sich nach § ... FStrG.</p>
7	91,420	Verlegung und Überbrückung des Seebaches	<p>Bachbett: a) und b) Wasserverband Altstadt-Mauern Durchlass a) – b) (Straßenbaulastträger)</p>	<p>Das Gewässer III. Ordnung (Bachbett) wird entsprechend dem Lageplan verlegt; das alte Bachbett wird zugeschüttet. Es wird ein Durchlass mit einer lichten Weite von 3 m und einer lichten Höhe von 2,20 m errichtet. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Bundesrepublik (Bundesstraßenverwaltung) und die des Gewässers dem Wasserverband Altstadt-Mauer.</p>
8	92,425	Unterführung der Gemeindestraße Fl. Nr. 120	a) und b) Gemeinde Altstadt	<p>Die Gemeindestraße wird in der bisherigen Trasse abgesenkt und mit Hilfe eines Brückenbauwerkes unter der Bundesstraße hindurchgeführt. Die Kosten der Absenkung und des Bauwerks trägt gemäß § 12 Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung); die Unterhaltung des Bauwerkes obliegt nach § 13 Abs. 2 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Gemeindestraße einschließlich der neu entstandenen Wegböschungen obliegt der Gemeinde Altstadt.</p>
9	92,535	Gemeindestraße Fl. Nr. 121	a) und b) Gemeinde Altstadt	<p>Die Gemeindestraße wird an die Bundesstraße nicht angeschlossen. Sie wird südlich der Bundesstraße parallel zu dieser bis zum Anschluss an die Gemeindestraße Fl. Nr. 120 verlängert. An der Nordseite der Bundesstraße endet die Gemeindestraße Fl. Nr. 121 an der Böschung der Bundesstraße. Die Kosten der Verlängerung trägt der ... (Straßenbaulastträger). Die Unterhaltung der Verlängerungsstrecke obliegt der Gemeinde Altstadt.</p>

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs-pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
10	92,650	Unterführung der Viehtrift Grundstück Fl. Nr. 2982	Viehtrift a) und b) Interessengemeinschaft Altstadt-Mauern Durchlass: a) – b) (Straßenbaulastträger)	Zur Unterführung der Viehtrift unter der Bundesstraße wird ein Plattendurchlass mit einer lichten Weite von 3,50 m und einer lichten Höhe von 2,70 m gebaut. Bau und Unterhaltung obliegen ... (Straßenbaulastträger).
11	93,700	Überführung der B 8 über die L 508	a) – b) Bauwerk: Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die verlegte B 8 wird mittels eines Kreuzungsbauwerks über die L 508 geführt. Die Kosten der Kreuzung trägt gemäß § 12 Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt für das Kreuzungsbauwerk der Bundesstraßenverwaltung ..., für die übrigen Teile der Kreuzungsanlage dem ... (Straßenbaulastträger) (§ 13 Abs. 2 FStrG).
12	95,535 92,655 93,378 93,625	Durchlässe	a) – b) (Straßenbaulastträger)	Zur Gewährleistung der Vorflut, die an diesen Stellen von der Bundesstraße unterbrochen wird, wird im Straßenkörper je ein Rohrdurchlass mit einem Durchmesser von 80 cm eingebaut. Die Kosten des Baues und der Unterhaltung der Durchlässe übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Gewässers obliegt dem jeweiligen Unterhaltungspflichtigen.
13	93,750	Einmündung der neuen Teilstrecke der B 8 in die bisherige Trasse	wie Nummer 6	wie Nummer 6
14	93,820	Schutzrohr mit Revisionsschächten für 2 die Bundesstraße kreuzende Wasserleitungen	a) und b) Gemeinde Altstadt	Zum Zwecke der Wartung der die Bundesstraße kreuzenden zwei parallel verlaufenden Wasserleitungen NW 2000 und einer Steuerleitung werden im Kreuzungsbereich ein 12 m langes begehbares Schutzrohr D 150 cm verlegt und an den beiden Enden jeweils ein Revisions-schacht im Lichten 80/80 cm errichtet. Auf die Vereinbarung vom ... mit der Gemeinde Altstadt wird hingewiesen.

Aufgestellt, den

(Straßenbaubehörde)

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

Muster 8

Richtl.-Nr. 15

(Grunderwerbsverzeichnis)

Straßenbaubehörde ...
 Straße/Maßnahme ... von km ... bis km ...
 Reg.-Bez.: ... Kreis ...

Grunderwerbsverzeichnis
 bestehend aus ... Blatt.

Die Abkürzungen für die Nutzungsarten in Spalte 7 bedeuten:
 (Hinsichtlich der durch die Straßenbaumaßnahme betroffenen Nutzungsarten sind nachfolgend die Abkürzungen bzw. Schlüsselnummern der im jeweiligen Bundesland verbindlichen Nutzungsverzeichnisse zu verwenden.)

A	=	Ackerland	Hf	=	Hof- und Gebäudefläche
Abl	=	Abbauland	Hpf	=	Hopfenpflanzung
Agl	=	Ausstellungsgelände	Hu	=	Hutung
Agr	=	Acker-Grünland	Lpl	=	Lagerplatz
Anl	=	Grünanlage	Mo	=	Moor
Bgl	=	Bahngelände	P	=	Parkplatz
Bpl	=	Bauplatz	Pl	=	Platz
Btr	=	Betriebsgelände	S	=	Straße
D	=	Deich (Damm)	Spo	=	Sportfläche
Fhf	=	Friedhof	Str	=	Streuwiese
Fpl	=	Flugplatz	TP	=	Marksteinschutzfläche
G	=	Gartenland	U	=	Unland
Gr	=	Grünland	Üb	=	Übungsgelände
GrA	=	Grünland-Acker	W	=	Wiese
H	=	Wald	Wa	=	Wasserfläche
Hal	=	Halde	Wg	=	Weingarten
Hei	=	Heide			

Die in den Spalten 9 bis 11 eingetragenen Flächen sind vorbehaltlich des Ergebnisses der Schlussvermessung ermittelt worden.

Spalte 1:	Lfd. Nr.
Spalte 2:	GE-Nr. (Grunderwerbsplan-Nr.)
Spalte 3:	Bau-km
Spalte 4:	Name, Vorname und Wohnort des Eigentümers bzw. der Eigentümer (gegebenenfalls aus Datenschutzgründen für die Auslegung anonymisiert)
Spalte 5:	a: Grundbuch von ... b: Band c: Blatt
Spalte 6:	a: Gemarkung b: Flur c: Flurstück
Spalte 7:	Nutzungsart
Spalte 8:	Größe des Grundstückes in ha, a, qm
Spalte 9:	Größe der zu erwerbenden Flächen in ha, a, qm
Spalte 10:	Größe der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen in ha, a, qm
Spalte 11:	Größe der dauernd zu belastenden Flächen in ha, a, qm (z. B. Dienstbarkeiten)
Spalte 12:	Bemerkungen

Aufgestellt, den

Straßenbaubehörde:

Im Auftrag

.....
 (Unterschrift)

Muster 9**Richtl.-Nr. 16 Abs. 1****(Antrag an die Anhörungsbehörde auf Durchführung des Anhörungsverfahrens)**

....., den

(Straßenbaubehörde)

An

.....

(Anhörungsbehörde)

Planfeststellung für ... (Bauvorhaben) von ... bis ... in der/den Gemeinde(n) ...

Anlg.: ... - ... Ausfertigung Planunterlagen, Inhaltsverzeichnis ... (z. B. Vereinbarungen)

Es wird gebeten, für das o. a. Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 17 FStrG, § 73 VwVfG durchzuführen.

1. Anlass, Zweck und Art des Straßenbauvorhabens ergeben sich aus dem Erläuterungsbericht und den sonstigen Planunterlagen.
2. Die Planunterlagen sind vollständig./Folgende Unterlagen (z. B. Vereinbarungen) werden bis zum ... nachgereicht.*
3. Folgende Vereinbarungen sind abgeschlossen worden:
... (Anlage ...)
Zu den Vereinbarungen wird auf Folgendes hingewiesen:
...
4. Mit den durch das Bauvorhaben Betroffenen konnten folgende Regelungen getroffen werden: ...
5. Die rechtlichen Auswirkungen nachstehend aufgeführter Maßnahmen im Rahmen des Bauvorhabens konnten nicht abschließend geklärt werden:
... (Begründung)
Hierzu wird Folgendes vorgeschlagen:
...
6. Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind nach meiner Auffassung zu beteiligen:
...
7. ... Übersichtskarten zur Unterrichtung der anerkannten Vereine sind beigelegt.
8. Die nach § 16 FStrG erforderliche Bestimmung der Linienführung ist erfolgt am ...
9. Die Planfeststellungsbehörde und die Baugenehmigungsbehörde sind von der Einleitung des Anhörungsverfahrens unterrichtet worden.
10. Die dort eingehenden Einwendungen und Stellungnahmen bitte ich mir zuzusenden.

Im Auftrag

.....

(Unterschrift)

* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Muster 10

Richtl.-Nr. 16 Abs. 1

(Schreiben an die Baugenehmigungsbehörde)

....., den
(Straßenbaubehörde)

An

.....
(Baugenehmigungsbehörde)

Planfeststellung für ... (Bauvorhaben) von ... bis ... in der/den Gemeinde(n) ...

Anlg.: 1 Ausfertigung Planunterlagen
Abdruck meines Einleitungsschreibens an die Anhörungsbehörde

Mit dem in Abdruck beigefügten Schreiben vom ... - Az.: ... - wurde die Anhörungsbehörde gebeten, für das o. a. Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 17 FStrG, § 73 VwVfG durchzuführen.

Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen im Planfeststellungsverfahren an oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 VwVfG), gelten nach § 9 Abs. 4 FStrG die Beschränkungen des § 9 Abs. 1 und 2 FStrG sowie die Beschränkungen nach § 9 a Abs. 1 FStrG. Es wird gebeten, diese Beschränkungen insbesondere bei Bearbeitung von Baugesuchen (Bauanzeige, Vorbescheid) zu beachten.

Soweit Ihnen schon jetzt, also vor Auslegung der Pläne, gesetzliche Möglichkeiten zustehen, eine Baugenehmigung zu versagen, wird gebeten, davon Gebrauch zu machen.

Die von den Beschränkungen betroffenen Gebiete und Grundstücke sind aus den beiliegenden Planunterlagen ersichtlich.

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

Muster 11**Richtl.-Nr. 16 Abs. 4****(Anhörungsverfahren; Aufforderung zur Auslegung der Planunterlagen)**

....., den

(Anhörungsbehörde)

An die

.....

(Gemeinde)

Planfeststellung für ... (Bauvorhaben) von ... bis ... in der/den Gemeinde(n) ... (alle beteiligten Gemeinden auflühren)
hier: Anhörungsverfahren

Anlg.: 1 Ausfertigung Planunterlagen
 1 Vordruck für die ortsübliche Bekanntmachung
 1 Vordruck für die Benachrichtigung nicht ortsansässiger Betroffener
 1 Vordruck für das Rückleitungsschreiben
 1 Liste mit Namen der Grundstückseigentümer

Für das o. a. Bauvorhaben wird auf Veranlassung des/der ... (Straßenbaubehörde) die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) durchgeführt.

Es wird gebeten, innerhalb von drei Wochen (§ 17 Abs. 3 b Satz 2 FStrG) die beiliegenden Planunterlagen nach § 73 Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz -VwVfG - einen Monat zur allgemeinen Einsicht auszulegen. Bei der Berechnung der Monatsfrist ist der erste Tag nur mitzurechnen, wenn an ihm ab Dienstbeginn die Planunterlagen ausgelegt haben. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 31 Abs. 3 Satz 1 VwVfG).

Die Einsicht darf nicht auf die Sprechzeit der Stadt-/Gemeindeverwaltung beschränkt werden, sondern muss während der Dienststunden unter Berücksichtigung der ortsüblichen Handhabung möglich sein. Zeit und Ort der Auslegung sind vor der Auslegung ortsüblich bekannt zu machen. Ein Vordruck der Bekanntmachung ist beigelegt.

Die Bekanntmachungsvorschriften und die Auslegungsfrist sind unbedingt einzuhalten. Ihre Nichteinhaltung kann eine nochmalige Auslegung der Planunterlagen erforderlich machen.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Den Planunterlagen liegt eine gesonderte Liste der Grundeigentümer bei, die zur Ermittlung der nicht ortsansässigen Grundeigentümer dient und mit deren Hilfe den betroffenen Grundeigentümern auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben werden kann. Diese gesonderte Liste mit Namen und Anschriften darf nicht mit ausgelegt und auch niemandem ausgehändigt werden!

Es wird gebeten zu prüfen, ob in dieser Liste Betroffene aufgeführt sind, die ihre Wohnung oder ihren Sitz nicht in der Gemeinde haben (nicht ortsansässige Betroffene). Ist dies der Fall, so sollen sie rechtzeitig vorher von der Auslegung nach beiliegendem Vordruck unterrichtet werden, wenn ihr Aufenthalt bekannt ist oder sich in angemessener Frist ermitteln lässt.

Nach dem Ende der Einwendungsfrist sind die Planunterlagen mit den bei Ihnen erhobenen Einwendungen unter Verwendung des beiliegenden Vordrucks unverzüglich zurückzugeben. Auslegung und Bekanntmachung sind zu bescheinigen.

Auf das Vorkaufsrecht des Trägers der Straßenbaulast gemäß § 9 a Abs. 6 FStrG wird hingewiesen.

Im Auftrag

.....

(Unterschrift)

Muster 12

Richtl.-Nr. 16 Abs. 4

(Anhörungsverfahren; Beteiligung der nach § 60 BNatSchG anerkannten Vereine)

....., den

(Anhörungsbehörde)

An

.....

(nach § 60 BNatSchG anerkannte Vereine)

Planfeststellung für ... (Bauvorhaben) von ... bis ... in der/den Gemeinde(n) ...

Für das o. a. Bauvorhaben wird die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) durchgeführt. Bei dieser Baumaßnahme handelt es sich um ein Vorhaben, das mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden ist (§ 60 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG). Ihnen wird hiermit als nach § 60 BNatSchG anerkanntem Verein Gelegenheit zur Stellungnahme und Einsicht in die einschlägigen Sachverständigen-gutachten gegeben. In diesem Zusammenhang wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Planunterlagen liegen in der/den Gemeinde(n) ... aus. Zeit und Ort der Auslegung werden durch die Gemeinde(n) ortsüblich bekannt gemacht.

Zur Erleichterung der Mitwirkung der ehrenamtlichen Vertreter der Vereine sind folgende Unterlagen als Anlage beigelegt:
(je nach Regelung im Landesrecht)

Darüber hinaus wird von der antragstellenden Behörde (Straßenbaubehörde) eine vollständige Planausfertigung einschließlich farbiger Darstellung des landschaftspflegerischen Begleitplans in den Diensträumen vorgehalten, damit die vor Ort tätigen Mitglieder der nach § 60 BNatSchG anerkannten Vereine in die Lage versetzt werden, innerhalb der Auslegungszeit diese Planunterlagen einsehen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

.....

(Unterschrift)

Anlagen (je nach Landesrecht)

Muster 13

Richtl.-Nr. 17 Abs. 1

(Anhörungsverfahren; Aufforderung an die beteiligten Behörden und Stellen zur Stellungnahme)

....., den

(Anhörungsbehörde)

An

.....

(beteiligte Behörde bzw. Stelle)

Planfeststellung für ... (Bauvorhaben) von ... bis ... in der/den Gemeinde(n) ...

Anlg.: 1 Ausfertigung Planunterlagen gegen Rückgabe

Für das o. a. Bauvorhaben wird die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) durchgeführt.

Es wird gebeten, bis zum ... zu dem Plan Stellung zu nehmen, soweit Ihr Aufgabenbereich berührt wird, und die beigelegten Planunterlagen zurückzugeben. Sollte bis zum genannten Termin eine Stellungnahme nicht erfolgt sein, wird davon ausgegangen, dass Bedenken gegen den Plan von Ihnen nicht erhoben werden. Auf § 17 Abs. 4 Satz 3 FStrG wird hingewiesen.

Falls Sie Einwendungen erheben wollen, wird darauf hingewiesen, dass Sie diese innerhalb der Frist des § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG zu erheben haben, sofern Sie mit Blick auf die materielle Präklusion (§ 17 Abs. 4 Satz 1 FStrG) eine klagefähige Rechtsposition zu erlangen beabsichtigen.

Im Auftrag

.....

(Unterschrift)

Muster 14**Richtl.-Nr. 19 Abs. 2****(Anhörungsverfahren; Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung des Planes)**

....., den

(Gemeinde)

Bekanntmachung**Planfeststellung für ... (Bauvorhaben) von ... bis ... in der/den Gemeinde(n) ...**

Der/Die/Das ... (Straßenbaubehörde) hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen ... beansprucht. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom ... bis ... in ... während der Dienststunden von ... bis ... zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen¹ nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum ... (Tag), bei der ... (Anhörungsbehörde) oder bei der Gemeinde ... (Dienststelle angeben) Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17 Abs. 4 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen

- werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird/den die Anhörungsbehörde auf den ... (Tag), ... (Uhrzeit), in ... (Ort) anberaumt hat
- können in einem Termin erörtert werden, der gegebenenfalls noch ortsüblich bekannt gemacht wird.²

Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz und die Veränderungssperre nach § 9 a Bundesfernstraßengesetz in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 a Abs. 6 Bundesfernstraßengesetz).

Im Auftrag

.....
(Amtliches Veröffentlichungsblatt der
Gemeinde)

.....
(Unterschrift)

¹ Abweichungen nach dem jeweiligen Landesrecht sind zu beachten.

² Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Muster 15

Richtl.-Nr. 19 Abs. 2

(Anhörungsverfahren; Mitteilung an Betroffene, die ihre Wohnung oder ihren Sitz nicht im Gemeindegebiet haben)

....., den
(Gemeinde)

Herrn/Frau
.....

Planfeststellung für ... (Bauvorhaben) von ... bis ... in der/den Gemeinde(n) ...

Anlg.: Bekanntmachung

Sehr geehrte(r) Frau/Herr ...,

in dem o. a. Planfeststellungsverfahren sind Sie Betroffene(r). Da Sie Ihre Wohnung/Ihren Sitz nicht im Gemeindegebiet haben, erhalten Sie die beiliegende Bekanntmachung über die Auslegung des Planes.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
.....
(Unterschrift)

Muster 16

Richtl.-Nr. 19 Abs. 4

(Anhörungsverfahren; Rückleitungsschreiben der Gemeinde)

....., den
(Gemeinde)

An
.....
(Anhörungsbehörde)

Planfeststellung für ... (Bauvorhaben) von ... bis ... in der/den Gemeinde(n) ...

hier: Anhörungsverfahren

Ihr Schreiben vom ...

Anlg.: 1 Ausfertigung Planunterlagen
Einwendungen

Der Plan für das o. a. Bauvorhaben hat vom ... bis ... einschließlich in ... zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Auf die Auslegung wurde durch ortsübliche Bekanntmachung am ..., nämlich durch ..., hingewiesen. Folgende, nicht ortsansässige Betroffene sind nach dem übersandten Muster benachrichtigt worden:

..... (Name) (Wohnort)

Auf den Planunterlagen sind die ordnungsgemäße Bekanntmachung und Auslegung bescheinigt worden. Die Bekanntmachungsnachweise sind beigelegt.

1. Bei der Gemeinde sind
 keine die anliegenden
 Einwendungen erhoben worden.
2. Die Gemeinde
 hat mit Schreiben vom ... Einwendungen erhoben.
 fügt ihre Einwendungen bei.
 erhebt keine Einwendungen.

Im Auftrag
.....
(Unterschrift)

Muster 17**Richtl.-Nr. 20 Abs. 2****(Vereinfachtes Anhörungsverfahren; Benachrichtigung bekannter Betroffener)**

....., den

(Anhörungsbehörde)

Herrn/Frau

.....

Planfeststellung für ... (Bauvorhaben) von ... bis ... in der/den Gemeinde(n) ...

Sehr geehrte(r) Frau/Herr ...,

der/die/das ... (Straßenbaubehörde) hat für das o. a. Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren beantragt. Aus den Unterlagen ist zu ersehen, dass Sie durch dieses Bauvorhaben in Ihren Rechten oder rechtlich geschützten Interessen betroffen werden. Zu Ihrer Unterrichtung wird Ihnen Gelegenheit gegeben, diesen Plan vom ... bis zum ... bei ... (Dienstgebäude, Dienststelle) während der Dienststunden von ... bis ... (Uhrzeit) einzusehen.

Sollten Sie mit dem Plan nicht einverstanden sein, können Sie bis spätestens 2 Wochen nach Ende der Frist zur Einsichtnahme Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei ... (Anhörungsbehörde) oder bei der Gemeinde ... (Dienststelle angeben) erheben.

Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 31 Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz). Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen (§ 17 Abs. 4 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz).

Rechtzeitig erhobene Einwendungen

- werden in einem Termin erörtert, der Ihnen noch mitgeteilt wird/der auf den ... (Tag, Uhrzeit) in ... (Ort, Verhandlungsraum) anberaumt worden ist*
- können in einem Termin erörtert werden, der Ihnen ggf. noch mitgeteilt wird.*

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

.....

(Unterschrift)

* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Muster 18

Richtl.-Nr. 20 Abs. 2

(Vereinfachtes Anhörungsverfahren; Benachrichtigung der Betroffenen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, vom Erörterungstermin)

....., den

(Anhörungsbehörde)

Herrn/Frau

.....

Planfeststellung für ... (Bauvorhaben) von ... bis ... in der/den Gemeinde(n) ...

Sehr geehrte(r) Frau/Herr ...,

in dem Planfeststellungsverfahren für das o. a. Bauvorhaben sind rechtzeitig Einwendungen erhoben worden. Es wird ein Erörterungstermin durchgeführt.

Der Termin beginnt

am (Tag, Uhrzeit)

in (Ort)

..... (Verhandlungsraum).

Ihre Teilnahme an diesem Erörterungstermin ist im Hinblick darauf, dass Sie rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, zweckmäßig. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Bei Ihrem Ausbleiben kann auch ohne Sie verhandelt werden. Mit Beendigung des Erörterungstermins ist das Anhörungsverfahren abgeschlossen.

Kosten, die Ihnen durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch die Vertreterbestellung eventuell entstehen, werden nicht erstattet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

.....

(Unterschrift)

Muster 19**Richtl.-Nr. 21 Abs. 1****(Anhörungsverfahren; Änderung des ausgelegten Planes; Benachrichtigung Betroffener - gegebenenfalls Behörden -, die durch die Änderung erstmalig, anders oder stärker als bisher berührt werden)**

....., den

Herrn/Frau
.....**Planfeststellung für ... (Bauvorhaben) von ... bis ... in der/den Gemeinde(n) ...**

Sehr geehrte(r) Frau/Herr,

der/die/das ... (Straßenbaubehörde) beabsichtigt, das o. a. Bauvorhaben durchzuführen. Der hierfür ausgelegte Plan wurde geändert. Durch diese Änderungen werden Ihre Belange erstmalig/anders/stärker* als bisher berührt.

Zu Ihrer Unterrichtung wird Ihnen

- eine Ausfertigung der geänderten Planunterlagen zur Einsichtnahme übersandt*
- Gelegenheit gegeben, die geänderten Planunterlagen vom ... bis zum ... bei ... (Dienstgebäude, Dienststelle) während der Dienststunden von ... bis ... (Uhrzeit) einzusehen.*

Eventuelle Einwendungen gegen diese Änderungen können Sie schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt dieses Schreibens, spätestens bis zum ... bei ... (Anhörungsbehörde) oder bei der Gemeinde ... (Dienststelle) erheben.

Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 31 Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen die Planänderungen ausgeschlossen (§ 17 Abs. 4 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz).

Rechtzeitig erhobene Einwendungen

- werden in einem Termin erörtert, der noch bekannt gemacht wird/der auf den ... (Tag, Uhrzeit) in ... (Ort, Verhandlungsraum) anberaumt worden ist*
- können in einem Termin erörtert werden, der gegebenenfalls noch bekannt gemacht wird.*

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Muster 20

Richtl.-Nr. 22 Abs. 2

(Anhörungsverfahren; Aufhebung des Erörterungstermins; ortsübliche Bekanntmachung, wenn der Termin bereits in der Bekanntmachung der Planauslegung bestimmt worden ist und keine/keine rechtzeitigen Einwendungen erhoben wurden)

....., den
(Gemeinde)

Bekanntmachung

**Planfeststellung für ... (Bauvorhaben) von ... bis ... in der/den Gemeinde(n) ...
- Anhörungsverfahren -**

Der in der Bekanntmachung vom ... bestimmte Erörterungstermin wird aufgehoben, da keine/keine rechtzeitigen* Einwendungen gegen den Plan erhoben worden sind und auch die beteiligten Behörden keine Bedenken vorgebracht haben.

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Muster 21

Richtl.-Nr. 23 Abs. 1

**(Anhörungsverfahren;
a) ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins - Nr. 23 Abs. 1 -
b) öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins - Nr. 23 Abs. 1 -**

....., den
(Gemeinde)

Bekanntmachung

**Planfeststellung für ... (Bauvorhaben) von ... bis ... in der/den Gemeinde(n) ...
- Anhörungsverfahren -**

1. Der Erörterungstermin beginnt
am (Tag, Uhrzeit)
in (Ort, Verhandlungsraum).
2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

Muster 22**Richtl.-Nr. 23 Abs. 1****(Anhörungsverfahren;
Benachrichtigung der Einwender, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, von dem Erörterungstermin)**

....., den
(Anhörungsbehörde)

Herrn/Frau
.....

Planfeststellung für ... (Bauvorhaben) von ... bis ... in der/den Gemeinde(n) ...

Sehr geehrte(r) Frau/Herr ...,

Sie haben im Verfahren für das o. a. Bauvorhaben rechtzeitig Einwendungen erhoben. Es wird ein Erörterungstermin durchgeführt.

Der Termin beginnt

am (Tag, Uhrzeit)
in (Ort, Verhandlungsraum).

Die Teilnahme am Termin ist Ihnen freigestellt.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch ohne Sie verhandelt werden kann und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Die Äußerung der Straßenbaubehörde auf Ihre Einwendungen ist zu Ihrer Unterrichtung beigelegt.*

Die Ihnen durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Muster 23

Richtl.-Nr. 23 Abs. 6

**(Anhörungsverfahren;
Benachrichtigung der Einwender über das Absehen vom Erörterungstermin; Gelegenheit zur Stellungnahme)**

....., den
(Anhörungsbehörde)

Herrn/Frau
.....

Planfeststellung für ... (Bauvorhaben) von ... bis ... in der/den Gemeinde(n) ...

Sehr geehrte(r) Frau/Herr ...,

Sie haben im Verfahren für das o. a. Bauvorhaben rechtzeitig Einwendungen erhoben.

Die Äußerung der Straßenbaubehörde auf Ihre Einwendungen ist zu Ihrer Unterrichtung beigelegt.*

Von einem Erörterungstermin wird gemäß § 17 Abs. 3 c Satz 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) abgesehen. Wir geben Ihnen deshalb Gelegenheit, sich abschließend

bis zum ...

schriftlich zu äußern.

Es wird darauf hingewiesen, dass Sie mit neuen Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen sind (§ 17 Abs. 4 Satz 1 FStrG).

Ihre Äußerung können Sie auch gegenüber folgender Planfeststellungsbehörde abgeben:*

.....
.....
(Postanschrift)
.....
(Ort)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Muster 24**Richtl.-Nr. 25 Abs. 2****(Vorlage an die Planfeststellungsbehörde)**

....., den

(Anhörungsbehörde)

An

.....

(Planfeststellungsbehörde)

Planfeststellung für ... (Bauvorhaben) von ... bis ... in der/den Gemeinde(n) ...

Anlg.: (z. B.

- Vorgänge über den Ablauf des Anhörungsverfahrens
- Zusammenstellung der Stellungnahmen und Einwendungen
- Stellungnahme der Straßenbaubehörde
- Ausfertigungen Planunterlagen
- Deckblätter
- Vereinbarungen
- Ausfertigungen der Niederschrift über den Erörterungstermin)

Auf Veranlassung des/der ... (Straßenbaubehörde) ist für das im Betreff bezeichnete Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 17 FStrG, § 73 VwVfG durchgeführt worden.

Folgende Behörden und Stellen haben Stellungnahmen abgegeben:

(z. B. Regierungspräsident - Dezernat Wasser, Abfallwirtschaft -
Kommunalbehörden
Eisenbahn-Bundesamt
Deutsche Post AG
Telekom AG
Landeskonservator
Versorgungsunternehmen)

Folgende anerkannte Vereine sind von der Auslegung der Planunterlagen gemäß § 60 BNatSchG unter Übersendung einer Übersichtskarte i. M. ... unterrichtet worden: ...

Der Plan hat in der Zeit vom ... bis ... einschließlich in ... öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

Die Auslegung der Planunterlagen ist vorher (§ 17 Abs. 3 b Satz 3 FStrG) ortsüblich bekannt gemacht worden.

Einwendungen gegen den Plan sind - nicht - erhoben worden.

Die Einwendungen, soweit sie rechtzeitig erhoben worden sind, und Stellungnahmen sind am ... in ... erörtert worden.

Wegen des Ergebnisses des Erörterungstermins wird auf die Niederschrift über diesen Termin verwiesen. Den beteiligten Behörden, den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben hatten, wurde auf Antrag der sie betreffende Teil der Niederschrift über den Erörterungstermin übersandt.

Zu dem Anhörungsergebnis und den rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird wie folgt Stellung genommen:

(In der Stellungnahme ist gegebenenfalls auf Folgendes besonders einzugehen:

1. Ausklammerung von Teilstrecken aus der Planfeststellung (z. B. weil aufgrund von neuem Vorbringen umgeplant werden muss)
2. Vorbehalte
3. Auflagen nach § 74 Abs. 2 VwVfG
4. Zusätzliche wesentliche Maßnahmen (z. B. Über- bzw. Unterführungen, Zufahrten, die von der Straßenbaubehörde unter Vorbehalt zugesagt worden sind, Deckblätter dazu - Begründung und Hinweise -)
5. Zusammenfassende Darstellung gemäß § 11 UVPG
6. Vereinbarungen, die nachrichtlich in die Planfeststellung aufgenommen werden sollen

7. Änderungen von Planunterlagen, denen die davon Betroffenen, die namentlich aufzuführen sind, ihre Zustimmung gegeben haben
8. Vollständigkeit der Planunterlagen, Vereinbarungen u. a., Nachreichen von Unterlagen
9. Eine Aussage darüber, ob die Bestimmung der Linienführung nach § 16 FStrG erfolgt ist
10. Stellungnahme zu den nicht ausgeräumten Einwendungen)

Um Übersendung von ... Ausfertigungen des Planfeststellungsbeschlusses wird gebeten.

Durchschrift an

.....
(Straßenbaubehörde)

mit einem Abdruck der Stellungnahme zum Ergebnis des Erörterungstermins und einem Abdruck der Verhandlungsniederschrift mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

Muster 25**Richtl.-Nr. 23 Abs. 6****(Vorlage an die Planfeststellungsbehörde nach Absehen vom Erörterungstermin)**

....., den

(Anhörungsbehörde)

An

.....

(Planfeststellungsbehörde)

Planfeststellung für ... (Bauvorhaben) von ... bis ... in der/den Gemeinde(n) ...

Anlg.: (z. B.

- Vorgänge über den Ablauf des Anhörungsverfahrens
- Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange
- Einwendungen und ergänzende Äußerungen gemäß § 17 Abs. 3 c Satz 4 FStrG
- Stellungnahme der Straßenbaubehörde
- Ausfertigungen Planunterlagen
- Deckblätter
- Vereinbarungen)

Auf Veranlassung des/der ... (Straßenbaubehörde) ist für das im Betreff bezeichnete Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 17 FStrG, § 73 VwVfG durchgeführt worden.

Folgende Behörden und Stellen haben Stellungnahmen abgegeben:

(z. B. Regierungspräsident - Dezernat Wasser, Abfallwirtschaft -
 Kommunalbehörden
 Eisenbahn-Bundesamt
 Deutsche Post AG
 Deutsche Telekom AG
 Landeskonservator
 Versorgungsunternehmen)

Folgende anerkannte Vereine sind von der Auslegung der Planunterlagen unter Übersendung einer Übersichtskarte i. M. ... unterrichtet worden: ...

Der Plan hat in der Zeit vom ... bis ... einschließlich in ... öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

Die Auslegung der Planunterlagen ist vorher ortsüblich bekannt gemacht worden (§ 17 Abs. 3 b Satz 3 FStrG).

Einwendungen gegen den Plan sind - nicht - erhoben worden.

Von einer förmlichen Erörterung wurde gemäß § 17 Abs. 3 c Satz 3 FStrG abgesehen. Den Einwendern wurde Gelegenheit gegeben, sich abschließend zu den von ihnen rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu äußern.

Folgende Einwender haben sich innerhalb der ihnen gesetzten Frist geäußert:

.....

Zu den Stellungnahmen der Behörden und Stellen und zu den rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird wie folgt Stellung genommen:

(In der Stellungnahme ist gegebenenfalls auf Folgendes besonders einzugehen:

1. Ausklammerung von Teilstrecken aus der Planfeststellung (z. B. weil aufgrund von neuem Vorbringen umgeplant werden muss)
2. Vorbehalte
3. Auflagen nach § 74 Abs. 2 VwVfG
4. Zusätzliche wesentliche Maßnahmen (z. B. Über- bzw. Unterführungen, Zufahrten, die von der Straßenbaubehörde unter Vorbehalt zugesagt worden sind, Deckblätter dazu - Begründung und Hinweise -)
5. Zusammenfassende Darstellung gemäß § 11 UVPG

6. Vereinbarungen, die nachrichtlich in die Planfeststellung aufgenommen werden sollen
7. Änderungen von Planunterlagen, denen die davon Betroffenen, die namentlich aufzuführen sind, ihre Zustimmung gegeben haben
8. Vollständigkeit der Planunterlagen, Vereinbarungen u. a., Nachreichen von Unterlagen
9. Eine Aussage darüber, ob die Bestimmung der Linienführung nach § 16 FStrG erfolgt ist
10. Stellungnahme zu den nicht ausgeräumten Einwendungen)

Um Übersendung von ... Ausfertigungen des Planfeststellungsbeschlusses wird gebeten.

Durchschrift an

.....
(Straßenbaubehörde)

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

Muster 26**Richtl.-Nr. 26****(Bekanntmachung der Einstellung des Planfeststellungsverfahrens)**

....., den

(Gemeinde)

Bekanntmachung**Planfeststellung für ... (Bauvorhaben) von ... bis ... in der/den Gemeinde(n) ...**

Das Planfeststellungsverfahren ist eingestellt. Die seit Auslegung der Planunterlagen bestehende Veränderungssperre ist aufgehoben. Baubeschränkungen an der geplanten Straße sind außer Kraft getreten.

Das Vorkaufsrecht des Trägers der Straßenbaulast an den vom Plan betroffenen Flächen ist erloschen.

Im Auftrag

.....

(Unterschrift)

Muster 27**Richtl.-Nr. 35 Abs. 2****(Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des Planes - bei bis zu 50 Zustellungen gemäß § 17 Abs. 6 FStrG, § 74 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 5 VwVfG)**

....., den

(Gemeinde)

Bekanntmachung**Planfeststellung für ... (Bauvorhaben) von ... bis ... in der/den Gemeinde(n) ...**

Der Planfeststellungsbeschluss des/der ... (Planfeststellungsbehörde) vom ... - Az.: ... -, der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom ... bis ... einschließlich in ... (Dienstgebäude) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch bei dem/der ... (Straßenbaubehörde) eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Im Auftrag

.....

(Unterschrift)

Muster 28

Richtl.-Nr. 35 Abs. 5

(Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des Planes - bei mehr als 50 Zustellungen gemäß § 17 Abs. 6 FStrG, § 74 Abs. 5 VwVfG)

....., den
 (Planfeststellungsbehörde)

Bekanntmachung

Planfeststellung für ... (Bauvorhaben) von ... bis ... in der/den Gemeinde(n) ...

Mit Planfeststellungsbeschluss des/der ... (Planfeststellungsbehörde) vom ... - Az.: ... - ist der Plan für den Neubau/Ausbau der A .../B ...* von Bau-km ... bis Bau-km ... gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes und § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) festgestellt worden.

(Gegebenenfalls: Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.)

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

(Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses nach Landesrecht.)

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in ... (Dienstgebäude) von ... bis ... während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Beschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei dem/der ... (Dienststelle) schriftlich angefordert werden.

Im Auftrag

.....
 (Unterschrift)

* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Muster 29**Richtl.-Nr. 37****(Rechtsbehelfsbelehrung für Planfeststellungsbeschlüsse/Plangenehmigungen bei Maßnahmen des vordringlichen Bedarfs bei Zustellung)****Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim OVG/VGH ... (Anschrift des Gerichts) erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (...) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss/die vorstehende Plangenehmigung für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss/die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses/dieser Plangenehmigung beim OVG/VGH ... (Anschrift des Gerichtes) gestellt und begründet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht/dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

Muster 30**Richtl.-Nr. 35****(Rechtsbehelfsbelehrung bei Maßnahmen des vordringlichen Bedarfs bei öffentlicher Bekanntmachung)****Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung, die durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird, Klage beim OVG/VGH ... (Anschrift des Gerichts) erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (...) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss/die vorstehende Plangenehmigung für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss/die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses/dieser Plangenehmigung beim OVG/VGH ... (Anschrift des Gerichtes) gestellt und begründet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht/dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

Muster 31

Richtl.-Nr. 37

(Rechtsbehelfsbelehrung für Planfeststellungsbeschlüsse/Plangenehmigungen bei Maßnahmen, für die kein vordringlicher Bedarf festgestellt wurde, bei Zustellung)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim OVG/VGH ... (Anschrift des Gerichts) erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (...) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht/dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

Muster 32

Richtl.-Nr. 37

(Rechtsbehelfsbelehrung bei Maßnahmen, für die kein vordringlicher Bedarf festgestellt wurde, bei öffentlicher Bekanntmachung)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird, Klage beim OVG/VGH ... (Anschrift des Gerichts) erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (...) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht/dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

**Durchführung der Trinkwasserverordnung 2001,
Teil 1
Ausführungsbestimmungen
zu § 15 Abs. 3 bis 5, § 19 Abs. 2 und § 21 Abs. 2**

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Frauen
des Landes Brandenburg
- 43-5941.2 -
Vom 23. Juni 2003

Inhalt

- 1 Anforderungen an Untersuchungsstellen
 - 1.1 Untersuchungsverfahren
 - 1.2 Interne Qualitätssicherung
 - 1.3 Externe Qualitätssicherung
 - 1.4 Personelle Anforderungen
 - 1.5 Kompetenznachweis
 - 1.6 Datenübergabe

- 2 Kontrollbehörde zur Überprüfung der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 15 Abs. 4 Satz 1 TrinkwV 2001

- 3 Grundsätze für die Überprüfung der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 15 Abs. 4 TrinkwV 2001
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Antragsunterlagen
 - 3.3 Antragsprüfung
 - 3.4 Änderungen
 - 3.5 Bekanntmachung von Untersuchungsstellen in einer Landesliste
 - 3.6 Regelmäßige Überprüfung der Erfüllung der Voraussetzungen

- 4 Ausnahmeregelungen

- 5 Regelungen im Rahmen des § 19 Abs. 2 TrinkwV 2001
 - 5.1 Bestellung von Untersuchungsstellen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 TrinkwV 2001
 - 5.2 Untersuchungen im Rahmen der amtlichen Überwachung

- 6 Nebenbestimmungen

- 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV 2001) vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959) sowie des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz - BbgGDG) vom 3. Juni 1994 (GVBl. I S. 178) wird bestimmt:

1 Anforderungen an Untersuchungsstellen

Untersuchungsstellen, die nach § 15 Abs. 4 TrinkwV 2001 mikrobiologische, physikalisch-chemische und chemische Untersuchungen durchführen wollen und im Land Brandenburg ansässig sind, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1.1 Untersuchungsverfahren

Die Untersuchungen haben nach den jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Dabei sind die in Anlage 5 Nr. 1 der Trinkwasserverordnung bezeichneten oder alternativ durch das Umweltbundesamt (UBA) als gleichwertig ermittelten und in einer Liste veröffentlichten Verfahren anzuwenden. Bei den in Anlage 5 Nr. 2 der Trinkwasserverordnung genannten Parametern müssen die dort spezifizierten Verfahrenskennwerte nachweisbar eingehalten werden. Für die Probenahme gelten die Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17025 an Personalqualifikation, Ausrüstung und qualitätsgesicherte Abläufe.

1.2 Interne Qualitätssicherung

Untersuchungsstellen, die nach § 15 Abs. 4 Satz 1 TrinkwV 2001 Untersuchungen durchführen, müssen ein Qualitätsmanagement-System gemäß DIN EN ISO/IEC 17025 umsetzen und aufrechterhalten, das die Qualität der Untersuchungsergebnisse der nach der Trinkwasserverordnung durchgeführten Untersuchungen umfassend sichert. Die grundsätzlichen Regelungen des Qualitätsmanagement-Systems sind schriftlich festzuhalten und dem Landesgesundheitsamt vorzulegen.

1.3 Externe Qualitätssicherung

Im Rahmen der externen Qualitätssicherung gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 TrinkwV 2001 sowie DIN EN ISO/IEC 17025 Punkt 5.9 b haben sich die Untersuchungsstellen jährlich an Ringversuchen bei in Deutschland ansässigen Ringversuchsausrichtern zu beteiligen. Sofern durch das Umweltbundesamt Ringversuchsausrichter für Trinkwasserringversuche benannt werden, sind diese in Anspruch zu nehmen. Innerhalb eines Ringversuchs-Cyclus von drei Jahren müssen die Untersuchungsstellen eine erfolgreiche Teilnahme für alle Parameter nachweisen, für die sie im Rahmen der Trinkwasserverordnung die Zulassung beantragt haben. Die Teilnahme ist innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Auswertung dem Landesgesundheitsamt anzuzeigen, wobei ausschließlich Wasser-Ringversuche (kein Abwasser) Berücksichtigung finden.

Werden im Rahmen eines Ringversuchs Parameter nicht bestanden, hat die betreffende Untersuchungsstelle die getroffenen Korrekturmaßnahmen aufzuzeigen oder sie hat die Möglichkeit der Nachqualifizierung, die ebenfalls zu belegen ist. Abweichungen der Vorgehensweise bedürfen der Zustimmung des Landesgesundheitsamtes.

1.4 Personelle Anforderungen

1.4.1 Die für die Leitung der Untersuchungsstelle verantwortlichen Personen müssen die Tätigkeit hauptberuflich und eigenverantwortlich ausüben.

1.4.2 Soweit die Untersuchungsstelle mikrobiologische Prüfungen durchführt, muss die für die Leitung der Arbeiten erforderliche Qualifikation vorliegen. Eine Person, die die Untersuchungsstelle oder die mikrobiologischen Untersuchungen verantwortlich leitet, muss die Erlaubnis zum Arbeiten mit Krankheitserregern nach § 44 des Infektionsschutzgesetzes oder die Freistellung von der Erlaubnispflicht im Sinne von § 45 des Infektionsschutzgesetzes einschließlich einer mindestens zweijährigen Berufspraxis auf dem Gebiet der Mikrobiologie besitzen.

1.4.3 Die für die Leitung der physikalischen, physikalisch-chemischen und chemischen Untersuchungen verantwortlichen Personen müssen eine der im Folgenden aufgeführten Ausbildungen nachweisen können:

- Lebensmittelchemiker/in,
- Diplomchemiker/in,
- Diplomingenieur/in (FH) Chemie oder
- gleichwertige Ausbildung.

Sie müssen eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in der Untersuchung und Beurteilung von Trinkwasser haben.

1.4.4 Die mit den Untersuchungen beauftragten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen müssen entsprechend ihrem jeweiligen Einsatz einer der nachfolgenden Berufsgruppen angehören:

- a) mikrobiologische Untersuchungen
 - medizinisch-technische Assistentinnen/Assistenten
 - biologisch-technische Assistentinnen/Assistenten
 - Biologielaborantinnen/-laboranten
 - andere Fachkräfte mit mikrobiologischer Ausbildung
- b) physikalische, physikalisch-chemische und chemische Untersuchungen
 - Chemieingenieur/in
 - Chemotechniker/in
 - Chemisch-technische Assistentinnen/Assistenten
 - Chemielaborantinnen/Chemielaboranten
 - andere Fachkräfte mit chemischer oder physikalisch-chemischer Ausbildung

1.4.5 Gemäß § 15 Abs. 4 TrinkwV 2001 ist die Probenahme ein Bestandteil der Untersuchung. Sie ist in das Qualitätsmanagementsystem der Untersuchungsstelle und somit in den Geltungsbereich der Laborakkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 einzubeziehen.

Die Untersuchungsstellen verpflichten sich, dass die Probenahmen von Trinkwasser ausschließlich von fachlich qualifiziertem und geschultem Personal durchgeführt werden. Das Probenahmepersonal ist namentlich zu autorisieren und hat regelmäßig an Schulungen teilzunehmen. Die Schulungen, die extern oder intern erfolgen können, sind anhand von Ausbildungsnachweisen zu dokumentieren. Bei internen Probenahmeschulungen ist ein Schulungsprogramm zu erarbeiten.

1.5 Kompetenznachweis

Untersuchungsstellen, die Wasser im Sinne der Trinkwasserverordnung untersuchen wollen, müssen eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 durch eine allgemein anerkannte Stelle nachweisen. Als allgemein anerkannte Stelle werden die beiden in Brüssel notifizierten Akkreditierungsstellen für den gesetzlich geregelten Bereich

- AKS - Staatliche Akkreditierungsstelle Hannover
- SAL - Hessisches Sozialministerium, Staatliche Anerkennungsstelle der Lebensmittelüberwachung

sowie andere, z. B. im Deutschen Akkreditierungsrat vertretene, Akkreditierungsstellen des freiwilligen gesetzlich nicht geregelten Bereichs wie DAP und DACH anerkannt. Die von den Akkreditierungsstellen bearbeiteten Sachgebiete müssen Lebensmittel beinhalten. Hierfür ist gegebenenfalls der Nachweis durch die betreffende Untersuchungsstelle zu erbringen.

Die qualitative und quantitative Geräteausstattung der Untersuchungsstelle hat dem in der Akkreditierungsurkunde festgehaltenen Untersuchungsumfang zu entsprechen, der sich auf die Trinkwasserverordnung bezieht.

Unterauftragsvergaben dürfen nur an solche Untersuchungsstellen erfolgen, die in der Liste der zugelassenen Trinkwasser-Untersuchungsstellen durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen veröffentlicht wurden und somit über eine entsprechende Akkreditierung der beauftragten Parameter verfügen. Die Vergabe von Unteraufträgen ist in den Auftragsunterlagen zu dokumentieren und im Prüfbericht eindeutig mit Angabe des Unterauftragnehmers zu kennzeichnen. Vergibt ein nur in Teilbereichen akkreditiertes Labor einen Auftrag außerhalb des festgelegten Geltungsbereichs seiner Akkreditierung an ein dafür zugelassenes Labor, ist dessen Prüfbericht in unveränderter Form zusammen mit dem Prüfbericht des nicht im Unterauftrag untersuchten Prüfumfanges an den Hauptauftraggeber weiterzureichen. Die Übertragung von Daten in elektronischer Form wird

von dieser Bestimmung nicht betroffen. Die Übergabe des Prüfberichts des Unterauftragnehmers an den Auftraggeber hat in diesem Fall zusätzlich zu erfolgen.

1.6 Datenübergabe

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 3 und 4 TrinkwV 2001 sind die Ergebnisse der gemäß der Trinkwasserverordnung durchgeführten Analysen innerhalb von zwei Wochen nach dem Zeitpunkt der Untersuchung dem zuständigen Gesundheitsamt zu übersenden. Die Daten sind ab dem 1. Januar 2004 elektronisch in der für die jeweiligen Gesundheitsämter erforderlichen Form zu übermitteln. Die Realisierung der Schnittstelle für die Datenübergabe hat durch den Unternehmer oder sonstigen Inhaber der Wasserversorgungsanlage zu erfolgen. Das Schnittstellenformat wird durch die in den Gesundheitsämtern verwendeten Datenbankprogramme (ISGA, Octoware) vorgegeben. Bei der Codierung der Probenstellen sind die Vorgaben des Fachausschusses Wasser zur Standardisierung des Datenkörpers einzuhalten.

2 Kontrollbehörde zur Überprüfung der Voraussetzungen nach § 15 Abs. 4 Satz 1 TrinkwV 2001

Das Landesgesundheitsamt Brandenburg im Landesamt für Soziales und Versorgung (Landesgesundheitsamt) ist durch die Verordnung zur Bestimmung der unabhängigen Stelle nach § 15 Abs. 5 der Trinkwasserverordnung vom 20. Mai 2003 (GVBl. II S. 323) zu dieser Stelle bestimmt worden. Damit obliegt dem Landesgesundheitsamt als Kontrollbehörde bei den im Land Brandenburg niedergelassenen Untersuchungsstellen die regelmäßige Überprüfung der Erfüllung der für die Zulassung als Trinkwasserlaboratorium von § 15 Abs. 4 Satz 1 TrinkwV 2001 sowie Nummern 1 und 3 dieser Ausführungsbestimmungen geforderten Voraussetzungen.

3 Grundsätze für die Überprüfung der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 15 Abs. 4 TrinkwV 2001

3.1 Allgemeines

3.1.1 Untersuchungsstellen, die mikrobiologische, physikalische, physikalisch-chemische und chemische Untersuchungen im Rahmen der Trinkwasserverordnung durchführen wollen und die gemäß Nummer 1.5 dieser Ausführungsbestimmungen den Akkreditierungsstatus durch eine der aufgeführten allgemein anerkannten Stellen erhalten und ihren Sitz im Land Brandenburg haben, müssen einen entsprechenden Antrag beim Landesgesundheitsamt stellen.

3.1.2 Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden vom Landesgesundheitsamt auf der Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Der Aufwand von erforderlichenfalls einzubeziehenden Fachgutachtern wird

in der Gebührenrechnung berücksichtigt. Die Folgeüberprüfungen der Erfüllung der Voraussetzungen durch das Landesgesundheitsamt sind ebenfalls gebührenpflichtig.

3.2 Antragsunterlagen

Für die Prüfung auf Aufnahme in die Liste der zugelassenen Laboratorien bedarf es eines schriftlichen Antrags, der folgende Angaben und Unterlagen enthalten muss:

1. Name und Anschrift der Untersuchungsstelle und der Laborinhaberin oder des Laborinhabers
2. Organigramm der Untersuchungsstelle mit Darstellung der Unabhängigkeit bzw. Unparteilichkeit: die antragstellende Untersuchungsstelle hat detaillierte Informationen über organisatorische und rechtliche Zusammenhänge einzureichen (Gesamtstruktur des Unternehmens einschließlich Gesellschafter)
3. Handelsregistereintrag
4. Darlegung der Personalverhältnisse
 - Berufsausbildung sowie beruflicher Werdegang (Nachweis der Berufserfahrung in der Untersuchung und Beurteilung von Trinkwasser) der Laborleiterin oder des Laborleiters und der jeweiligen Vertretung
 - Anzahl, Namen und Qualifikation der in der Untersuchungsstelle beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
5. Räumlichkeiten
6. Darlegung des von der Untersuchungsstelle umgesetzten Qualitätsmanagement-Systems (QM-Handbuch bzw. interne und externe QM-Maßnahmen)
7. Vollständige Akkreditierungsurkunde (Scope, Anlagen bzw. Registereintrag) und gegebenenfalls Erlaubnis nach § 44 des Infektionsschutzgesetzes bzw. Freistellung von der Erlaubnispflicht im Sinne des § 45 des Infektionsschutzgesetzes. Die Geltungsdauer einer nach § 19 des Bundes-Seuchengesetzes erteilten Erlaubnis ist in den Übergangsvorschriften des § 77 des Infektionsschutzgesetzes geregelt.
8. Beantragte Untersuchungsbereiche der TrinkwV 2001 **mit im Einzelnen aufgeführten Parametern** (der Antrag kann sich auch auf einen Teilbereich beschränken, z. B. nur mikrobiologische Untersuchungen)
9. Gerätetechnische Ausstattung der Untersuchungsstelle hinsichtlich der beantragten Parameter
10. Liste der Eignungsprüfungen der letzten drei Jahre (nur Wasser/Trinkwasser)
11. Übersicht über Trinkwasser-Untersuchungszahlen des letzten Jahres (Zahl der Parameter-Einzelbestimmungen)

Es werden ausschließlich Parameter aufgenommen, für die der Akkreditierungsnachweis erbracht wird. Bei übergreifenden Akkreditierungsurkunden, die sich auf mehrere Standorte beziehen, werden nur die tatsächlich durchgeführten Prüfverfahren des die Zulassung beantragenden Standortes aufgenommen. Die Probenahme von Trinkwasser muss Bestandteil der Akkreditierung sein.

Die Zustimmung zur Untersuchung von Pflanzenschutz-

mitteln und Biozidprodukten wird im Rahmen der Zulassung nur erteilt, wenn die beantragende Untersuchungsstelle die sächlichen Voraussetzungen erfüllt, um die verschiedenen Gruppen von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten (TrinkwV 2001 Anlage 2, Teil 1, lfd. Nr. 10, Spalte Bemerkungen) untersuchen zu können.

Die Zulassung erstreckt sich nicht auf Leistungen, die eine Untersuchungsstelle in Kooperation mit einem Unterauftragnehmer erbringt. Es gelten die Bedingungen gemäß Nummer 1.5 dieser Ausführungsbestimmungen für Unterauftragsvergaben.

3.3 Antragsprüfung

Das Landesgesundheitsamt prüft die in diesen Ausführungsbestimmungen geforderten Voraussetzungen nach Kontrolle der Unterlagen und gegebenenfalls Begehung der Untersuchungsstelle. Nach der Prüfung erteilt das Landesgesundheitsamt der beantragenden Untersuchungsstelle einen Bescheid. Eine Durchschrift des Prüfungsbescheids geht an das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen. Bei erfolgreicher Prüfung erfolgt die Aufnahme in die Liste gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 TrinkwV 2001 des Landes Brandenburg.

3.4 Änderungen

Wesentliche Änderungen der Antragsgrundlagen sind dem Landesgesundheitsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Hierzu gehören insbesondere

- Änderungen des Akkreditierungsstatus
- Änderungen der Trägerschaft (jede Änderung der Organisationsstruktur)
- personelle Änderungen auf der Ebene der für die Laborleitung verantwortlichen Personen oder deren Vertretung
- wesentliche Änderungen der räumlichen und sächlichen (gerätetechnischen) Gegebenheiten, die für die Zulassung als Trinkwasseruntersuchungsstelle relevant sind.

3.5 Bekanntmachung von Untersuchungsstellen in einer Landesliste

3.5.1 Die Namen der erfolgreich überprüften Untersuchungsstellen werden im Juni des laufenden Jahres im Amtsblatt veröffentlicht. Detaillierte Angaben zum akkreditierten Untersuchungsspektrum können beim Landesgesundheitsamt abgefragt werden. Weiterhin wird eine regelmäßig aktualisierte Landesliste im Internet unter folgender Adresse bekannt gegeben: <http://www.brandenburg.de> (Links: Leben und Arbeiten - Gesundheit - Öffentlicher Gesundheitsdienst, Badstellenkarte - Trinkwasseruntersuchungsstellen).

3.5.2 Untersuchungsstellen, die in anderen Bundesländern für Trinkwasseruntersuchungen zugelassen sind, können auch im Land Brandenburg mit der Durchführung von Pflichtuntersuchungen betraut werden. Voraussetzung

hierfür ist die nachrichtliche Aufnahme dieser Untersuchungsstellen in die Zulassungsliste des Landes Brandenburg. Die Untersuchungsstellen sind verpflichtet, sich vor der Übernahme von Aufträgen im Rahmen der Trinkwasserverordnung beim Landesgesundheitsamt Brandenburg zu melden.

Folgende Nachweise sind beim Landesgesundheitsamt einzureichen:

- Zulassung der Untersuchungsstelle durch die zuständige Kontrollbehörde des jeweiligen Bundeslandes
- Akkreditierungsurkunde einschließlich Anlagen (Scope, Anlagen bzw. Registereintrag)
- gegebenenfalls Erlaubnis nach § 44 des Infektionsschutzgesetzes bzw. Freistellung von der Erlaubnispflicht im Sinne des § 45 des Infektionsschutzgesetzes (siehe Nummer 3.2 Ziffer 7)
- der nach der Trinkwasserverordnung 2001 geplante Untersuchungsumfang (Anlage 1/2/3) mit im Einzelnen aufgeführten akkreditierten Parametern
- Ansprechpartner der Untersuchungsstelle.

Die Aufnahme in die Landesliste ist gebührenpflichtig und erfolgt auf der Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen in der jeweils geltenden Fassung. Die Gebühr wird einmalig erhoben.

3.6 Regelmäßige Überprüfung der Erfüllung der Voraussetzungen

Untersuchungsstellen, die nach § 15 Abs. 4 Satz 2 TrinkwV 2001 in der Zulassungsliste des Landes Brandenburg erfasst und im Land Brandenburg ansässig sind, müssen sich einer regelmäßigen Überprüfung hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen nach Nummer 1 dieser Ausführungsbestimmungen unterziehen.

Die Überprüfungen beinhalten die durch die Untersuchungsstellen selbst zu veranlassenden Meldungen an das Landesgesundheitsamt zu

- Ringversuchen (bzw. Korrekturmaßnahmen)
- personellen oder sächlichen Veränderungen
- Untersuchungszahlen (nur Trinkwasser) sowie
- Aktualisierungen der Akkreditierungsurkunde, Veränderungen des Akkreditierungsumfangs o. Ä.

Die Meldungen haben bei Ringversuchen spätestens nach vier Wochen, sonst mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Das Landesgesundheitsamt entscheidet auf Grund der ihm vorliegenden Dokumentationen, ob und in welchen Abständen zusätzliche Kontrollbegehungen durchgeführt werden.

Die Untersuchungsstellen erhalten im Ergebnis der jährlich durchzuführenden Kontrollen einen Bescheid. Eine Durchschrift des Prüfungsbescheids geht an das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg.

4 Ausnahmeregelungen

Untersuchungsstellen, die ihren Sitz im Land Brandenburg haben und die mit In-Kraft-Treten der Trinkwasserverordnung 2001 am 1. Januar 2003 noch über keine Akkreditierung verfügen, aber spätestens bis zum 1. September 2002 das Akkreditierungsverfahren bei einer der unter Nummer 1.5 genannten Akkreditierungsstellen beantragt haben, können beim Landesgesundheitsamt Brandenburg den Antrag auf eine vorläufige Zulassung stellen. Mit dem Antrag sind die Unterlagen gemäß Nummer 3.2 dieser Ausführungsbestimmungen einzureichen.

Grundsätzlich besteht ohne Akkreditierungsnachweis kein Anspruch auf Erteilung einer Zulassung als Untersuchungsstelle nach § 15 Abs. 4 Satz 1 TrinkwV 2001. Das Landesgesundheitsamt entscheidet im Einzelfall und kann zusätzliche Maßnahmen anordnen.

Diese Ausnahmeregelung tritt am 31. Dezember 2003 wieder außer Kraft. Danach werden Zulassungen nur noch bei vorliegendem Akkreditierungsnachweis erteilt.

5 Regelungen im Rahmen des § 19 Abs. 2 TrinkwV 2001

5.1 Bestellung von Untersuchungsstellen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 TrinkwV 2001

5.1.1 Untersuchungsstellen, die im Land Brandenburg ansässig sind, können die Bestellung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 TrinkwV 2001 beim Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg beantragen. Eine Bestellung ist an folgende Anforderungen gebunden:

- Die Antragstellung gemäß Nummer 3 dieser Ausführungsbestimmungen muss vorliegen oder die Untersuchungsstelle muss bereits in die Zulassungsliste gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 TrinkwV 2001 aufgenommen sein.
- Die Voraussetzungen für die elektronische Datenübergabe in der für die jeweiligen Gesundheitsämter erforderlichen Form müssen vorhanden sein. Die Vorgaben des Fachausschusses Wasser zur Standardisierung des Datenkörpers sind unter Berücksichtigung der in den jeweiligen Gesundheitsämtern vorhandenen Software (Datenbankprogramm) grundsätzlich einzuhalten.
- Die Untersuchungsstellen haben eine telefonische 24-Stunden-Bereitschaft zu gewährleisten.
- Die Untersuchungsstellen verpflichten sich, den Anordnungen des beauftragenden Gesundheitsamtes bezüglich Probenahmedatum, Probenahmezeit sowie Untersuchungsumfang Folge zu leisten.
- Die Untersuchungsstellen verpflichten sich, die Probennehmer der sie beauftragenden Gesundheitsämter gemäß Nummer 1.4.5 dieser Ausführungsbestimmungen in den Akkreditierungsbereich des Labors und damit in das Qualitätsmanagement-System einzubeziehen. Die Einbeziehung bezieht sich auf das Fortbildungsprogramm und Arbeitsanweisungen für den

Bereich der Probenahme. Sie muss dokumentiert werden und nachvollziehbar sein.

- Die Untersuchungsstellen geben ihr schriftliches Einverständnis, dass Vertreter des Landesgesundheitsamtes oder des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen im Bedarfsfall jederzeit berechtigt sind, eine unangemeldete Laborbegehung durchzuführen.

5.1.2 Unterauftragsvergaben im Rahmen von Untersuchungen nach § 19 Abs. 1 TrinkwV 2001 dürfen ausschließlich an Untersuchungsstellen vergeben werden, die ihrerseits eine Bestellung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 TrinkwV 2001 durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen erhalten haben. Weiterhin gelten die Bestimmungen für Unterauftragsvergaben gemäß Nummer 1.5 dieser Ausführungsbestimmungen.

5.1.3 Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen kann bei der Bearbeitung der Anträge auf Bestellung das Landesgesundheitsamt einbeziehen. Auf Grund der Auswertung der vorliegenden Unterlagen einschließlich einer Vor-Ort-Begutachtung erhalten die antragstellenden Untersuchungsstellen einen Bestellungsbescheid.

5.1.4 Die Bekanntgabe der Bestellung von Untersuchungsstellen für die im Rahmen der Überwachungstätigkeit der Gesundheitsämter durchzuführenden Untersuchungen erfolgt im Juni des laufenden Jahres im Amtsblatt. Weiterhin wird in der regelmäßig aktualisierten Landesliste im Internet (siehe Nummer 3.5.1) die Bestellung bekannt gegeben.

5.2 Untersuchungen im Rahmen der amtlichen Überwachung gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 TrinkwV 2001

Die Trinkwasserverordnung sieht grundsätzlich die Trennung von Untersuchungen im Rahmen der Eigenkontrolle (§§ 14 f. TrinkwV 2001) und Untersuchungen im Rahmen der Überwachungen durch das Gesundheitsamt (§§ 18 ff. TrinkwV 2001) vor. Daraus ergeben sich folgende Vorgaben:

Sofern das Gesundheitsamt im Rahmen seiner amtlichen Überwachungstätigkeit die Entnahme oder Untersuchung von Wasserproben nach § 19 Abs. 1 Satz 2 TrinkwV 2001 nicht selbst durchführt, müssen diese Untersuchungen oder Probenahmen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 TrinkwV 2001 durch eine vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen bestellte Untersuchungsstelle durchgeführt werden. Diese im Rahmen der amtlichen Überwachung einer Wasserversorgungsanlage vom Gesundheitsamt beauftragte Untersuchungsstelle darf unter Berücksichtigung der von der Trinkwasserverordnung geforderten Unabhängigkeit vom Unternehmer oder sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage im laufenden Jahr nicht an Untersuchungen der jeweiligen Wasserversorgungsanlage nach § 14 TrinkwV 2001 beteiligt gewesen sein.

Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 TrinkwV 2001 kann sich das Gesundheitsamt auch auf die Überprüfung der Nieder-

schriften der Untersuchungen im Rahmen der Eigenkontrolle beschränken, sofern der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage diese bei einer bestellten Stelle hat durchführen lassen. Diese Praxis darf aber nicht den Regelfall darstellen, weil die Trinkwasserverordnung zwischen der Überwachung durch das Gesundheitsamt und der Eigenkontrolle durch den Inhaber unterscheidet.

Die Beschränkung auf die Überprüfung der Niederschriften von Untersuchungen nach § 14 TrinkwV 2001 setzt allerdings die Kontrolle der fachlichen, wirtschaftlichen und strukturellen Unabhängigkeit der untersuchenden bestellten Stelle von dem jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen durch das Gesundheitsamt voraus.

Der Anteil der im Rahmen der staatlichen Überwachung akzeptierten Untersuchungsergebnisse aus Eigenkontrollen darf 20 vom Hundert des Gesamtumfangs der amtlichen Trinkwasseruntersuchungen nach § 19 Abs. 1 Satz 2 TrinkwV 2001 bezogen auf einzelne Wasserversorgungsanlagen des jeweiligen Einzugsbereiches eines Gesundheitsamtes nicht überschreiten.

6 Nebenbestimmungen

- 6.1 Die Bescheide über die Zulassung als Untersuchungsstelle gemäß § 15 Abs. 4 TrinkwV 2001 oder auf Bestellung als Stelle gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 TrinkwV 2001 sind mit Nebenbestimmungen zu versehen. Diese müssen insbesondere vorsehen, dass der Bescheidempfänger der Überprüfung der jeweiligen Voraussetzungen der Kontrolle des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen oder des Landesgesundheitsamtes unterliegt und er insoweit verpflichtet ist, Vertretern oder Beauftragten dieser Behörden das Betreten seines Grundstückes zu gestatten, Laboratoriumsräume zugänglich zu machen, Untersuchungsunterlagen und Qualitätsmanagement-Dokumente vorzulegen, die Einsicht in diese zu gewähren und die notwendigen Kontrollen und Prüfungen zu dulden.
- 6.2 Die Zulassung oder die Bestellung können zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn die in diesen Ausführungsbestimmungen genannten Voraussetzungen oder die den Bescheiden beigefügten Nebenbestimmungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht mehr erfüllt werden.

7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Ausführungsbestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2003 werden gleichzeitig der Runderlass der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen vom 22. März 1995 (ABl. S. 374) sowie die Zweite Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen vom 1. Oktober 1999 (ABl. S. 1119) aufgehoben.

Staatliche Anerkennung eines Kurortes

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Frauen
Vom 27. Juni 2003

Mit Anerkennungsbescheid vom 4. Juni 2003 wurde die Stadt Buckow/Märkische Schweiz mit Wirkung ab 20. Juni 2003 mit der Artbezeichnung

„Kneippkurort“

unbefristet staatlich anerkannt.

Die Stadt Buckow hat damit gemäß § 12 Abs. 1 des Brandenburgischen Kurortgesetzes das Recht erhalten, öffentlich oder im Geschäftsverkehr in Verbindung mit dem Gemeinamen den Zusatz „staatlich anerkannter Kneippkurort“ zu verwenden.

Öffentliche Ausschreibung der Ausrichtung des Brandenburger Dorf- und Erntefestes 2004

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung
Vom 15. Mai 2003

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung schreibt die Ausrichtung des Brandenburger Dorf- und Erntefestes am 2. Oktober 2004 aus.

Die Gemeinde/der Ortsteil verpflichtet sich mit Unterstützung des Landesbauernverbandes im Rahmen des Brandenburger Dorf- und Erntefestes den Erntekronen- und den Ernteköniginwettbewerb auszurichten.

Die ausrichtende Gemeinde/der ausrichtende Ortsteil soll gemeinsam mit dem Kreisbauernverband und dem Kreislandfrauenverband Dorfentwicklung und Potentiale des ländlichen Raumes präsentieren.

Eine regionale Beteiligung und Einbindung von Erzeugern, Händlern, Vereinen oder Kulturgruppen wird angestrebt. Gemeinschaftliches Leben, Kultur und Brauchtum, wirtschaftliche Entwicklung und Initiativen, Regionalvermarkter und Produkte sowie auch die Probleme des ländlichen Raumes sollen öffentlichkeitswirksam dargestellt werden.

Teilnehmerkreis

Um die Ausrichtung des Brandenburger Dorf- und Erntefestes können sich alle Gemeinden sowie dörflich geprägte Ortsteile von Städten des Landes Brandenburg bewerben.

Auswahlverfahren

Eine Auswahlkommission aus Vertretern des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung, des Landesbauernverbandes, des Brandenburger Landfrauenverbandes sowie des Verbandes zur Förderung des ländlichen Raumes im Land Brandenburg e.V. - pro agro bewertet alle eingegangenen Bewerbungen und unterbreitet dem Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung einen Vorschlag zur Entscheidung.

Folgende Kriterien werden zur Bewertung hinzugezogen:

- Regionale Ausgewogenheit
- Qualität und Regionalität der inhaltlichen Konzepte
- Entwicklung des Dorfes im Sinne der Agenda 21
- Vorhandene Infrastruktur
- Umweltgerechtes Veranstaltungskonzept
- Finanzplanung
- Zustimmung der Gemeindevertretung/des Ortsbeirates, des Kreisbauernverbandes und des Kreislandfrauenverbandes
- Zustimmung des Landrates/Oberbürgermeisters

Finanzierung

Die ausrichtende Gemeinde erhält für die Durchführung des Brandenburger Dorf- und Erntefestes 2004 eine Unterstützung des Verbandes zur Förderung des ländlichen Raumes im Land Brandenburg - pro agro e.V. Hierzu wird eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde/dem Ortsteil, dem Kreisbauernverband, dem Kreislandfrauenverband und dem Verband pro agro abgeschlossen.

Bewerbung

Für die Bewerbung zur Ausrichtung des Brandenburger Dorf- und Erntefestes sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Darstellung der Dorfentwicklung in allen Bereichen
- Veranstaltungskonzept mit Festumzug und Erntekronen- und Ernteköniginnenwettbewerb
- Darstellung des Vereinslebens
- Lageplan und Fotos der vorgesehenen Veranstaltungsflächen
- Vorstellungen zur Besucherlenkung
- Kosten- und Finanzierungsplan mit verbindlicher Erklärung der Kostenübernahme

Die Bewerbungen sind bis zum 30. September 2003 zu richten an:

Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 Heinrich-Mann-Allee 103
 14473 Potsdam

Sicherung der Verwirklichung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zur Steuerung der Windenergienutzung

Gemeinsames Rundschreiben
 des Ministeriums für Stadtentwicklung,
 Wohnen und Verkehr und
 des Ministeriums für Landwirtschaft,
 Umweltschutz und Raumordnung
 zum Verfahren bei befristeten Untersagungen
 gemäß Artikel 14 Abs. 2 in Verbindung mit
 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Landesplanungsvertrages
 bei Anträgen auf Zulassung von Windenergieanlagen
 im immissionsschutzrechtlichen oder
 bauordnungsrechtlichen Verfahren
 Vom 1. Juli 2003

In den Regionen Prignitz-Oberhavel, Havelland-Fläming, Lausitz-Spreewald und Oderland-Spree befinden sich Teil-Regionalpläne zur Windnutzung im fortgeschrittenen Stadium des Aufstellungsverfahrens. Gemäß Artikel 14 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Landesplanungsvertrages (LPV) können raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen der Windenergienutzung auch im Rahmen der Zulassungsverfahren befristet untersagt werden, wenn zu befürchten ist, dass die Verwirklichung in Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung befindlicher Ziele der Raumordnung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.

1. Soweit vor Antragstellung ein Beratungsgespräch stattfindet, soll die Genehmigungsbehörde den Antragsteller frühzeitig auf die wahrscheinliche Unzulässigkeit bzw. Untersagung des Vorhabens bei Standorten außerhalb von Eignungsgebieten der in Aufstellung befindlichen Regionalpläne hinweisen. Die Genehmigungsbehörde macht darauf aufmerksam, dass mit dem Eingang des Antrags die Kostenschuld entsteht, die mit der Entscheidung über den Antrag (Genehmigung, Ablehnung) fällig wird.
2. Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) werden die Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL) und die jeweilige Regionale Planungsgemeinschaft über Anträge mit den wesentlichen Anlagendaten unterrichtet (bezüglich immissionsschutzrechtlicher Verfahren gemäß dem Gemeinsamen Rundschreiben MLUR 6 [Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung]/GL vom 27. Juni 2002, Nummer 2.2.1, bezüglich Baugenehmigungsverfahren gemäß dem Gemeinsamen Rundschreiben MSWV [Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr]/MLUR vom 16. Februar 2001, Nummer 2.2).

Auf dieser Grundlage gibt die GL eine Stellungnahme zur Beurteilung des beantragten Vorhabens und zum Stand des Aufstellungsverfahrens des Regionalplans ab. Liegt hinsichtlich der Regionalpläne nach entsprechender Abwägung das Stadium der Planreife vor, können diese je nach den Umständen des Einzelfalls einem im Außenbereich privilegierten Vorhaben als öffentlicher Belang gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches entgegenstehen (BVerwG 4 C 3.02

vom 13. März 2003). Planreife ist dann als gegeben anzusehen, wenn hinreichend vorauszusehen ist, dass der Regionalplan in dieser Form in Kraft gesetzt werden wird.

Bei Planreife sind alle Möglichkeiten für die Sicherung der Ziele der Raumordnung zur Konzentration von Windkraftstandorten auszuschöpfen; dies ist durch die Genehmigungsbehörde in die Entscheidung über die Genehmigungserteilung einzustellen. Beabsichtigt die Genehmigungsbehörde, trotz der Planreife eine Genehmigung zu erteilen, teilt die Genehmigungsbehörde dies der GL mit und gewährt eine angemessene Frist (in der Regel vier Wochen), innerhalb derer eine Genehmigung nicht erteilt und die Durchführung eines Untersagungsverfahrens ermöglicht wird.

Liegt das Stadium der Planreife noch nicht vor, kann der in Aufstellung befindliche Regionalplan nicht als entgegenstehender Belang gewertet werden, so dass zur Sicherung der in Aufstellung befindlichen Ziele nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens durch die GL ein Untersagungsverfahren erforderlich werden kann. Ist dies der Fall, wird mit der landesplanerischen Stellungnahme der GL an die Genehmigungsbehörde zugleich das beabsichtigte Untersagungsverfahren angekündigt. Beabsichtigt die Genehmigungsbehörde, eine Genehmigung zu erteilen, teilt die Genehmigungsbehörde dies der GL mit und gewährt eine angemessene Frist (in der Regel vier Wochen), innerhalb derer eine Genehmigung nicht erteilt und die Durchführung eines Untersagungsverfahrens ermöglicht wird.

Eine befristete Untersagung ist entbehrlich, wenn sich aufgrund der eigenen Prüfung durch die Genehmigungsbehörden oder aufgrund der TÖB-Stellungnahmen hinreichende Gründe für eine Versagung der Genehmigung ergeben (§ 74 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung, §§ 4, 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und die Genehmigungsbehörde den Antrag aus diesen Gründen ablehnt.

3. Sofern eine befristete Untersagung des Vorhabens beabsichtigt ist, erfolgt durch die GL gemäß Artikel 14 Abs. 3 LPIV die Anhörung der Genehmigungsbehörde und des Antragstellers unter Angabe der Gründe zur befristeten Untersagung (Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist, die die Notwendigkeit beschleunigter Entscheidung berücksichtigt, ein Anhörungstermin kann angeboten werden); in der Anhörung soll auf die Rücknahmemöglichkeit des Antrags - mit der Folge der Kostenreduzierung (§ 15 Abs. 2 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg) - aufmerksam gemacht werden. Die Genehmigungsbehörde kann in der Anhörung darlegen, weshalb nach ihrer Prüfung keine Versagung erfolgen kann. Nach der Anhörung entscheidet die GL, ob eine befristete Untersagung erfolgt.

Anhörung und Untersagung sollen in der unter Nummer 2 genannten Frist durchgeführt werden. Die Genehmigungsbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag die Frist verlängern.

4. Die bis zu zwei Jahren befristete Untersagung der Erteilung der Zulassung erfolgt durch die GL gegenüber der Genehmigungsbehörde unter Bezugnahme auf die in Aufstellung

befindlichen Eignungsgebiete und die diesbezüglichen Abwägungsbelange sowie unter Würdigung der gegebenenfalls in der Anhörung vorgebrachten Gründe.

5. Das Einvernehmen mit den zuständigen Ressorts gemäß Artikel 14 Abs. 1 LPIV sowie die Abstimmung mit der obersten Immissionsschutzbehörde erfolgt durch Mitzeichnung der Untersagungsverfügung. Die Untersagung hat Weisungscharakter gegenüber der Genehmigungsbehörde.

Die Genehmigungsbehörde setzt das Genehmigungsverfahren des beantragten Vorhabens unter Bezugnahme auf die befristete raumordnerische Untersagung und deren Begründung aus und stellt dies gegenüber dem Antragsteller fest. Der Aussetzungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, eine Abschrift erhält nachrichtlich die GL.

6. Im Falle eines Ablaufs der bis zu zweijährigen Untersagungsfrist ist das Zulassungsverfahren unter Berücksichtigung der dann aktuell gültigen Beurteilungsgrundlagen weiterzuführen.
7. Nach In-Kraft-Treten der Regionalpläne entfalten die Ziele der Raumordnung ihre Wirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Die GL informiert die Genehmigungsbehörden unverzüglich über das In-Kraft-Treten von Regionalplänen und hebt die Untersagungen - gegebenenfalls als Sammelverfügung - mit Hinweis auf die neue Rechtslage auf.

Nach Aufhebung der Untersagungsverfügung entscheidet die Genehmigungsbehörde über die Zulassung des beantragten Vorhabens unter Berücksichtigung der neuen Rechtslage.

Feststellung und Ausschreibung in Brandenburg verfügbarer UKW-Hörfrequenzen

Bekanntmachung der Medienanstalt Berlin-Brandenburg Vom 10. Juli 2003

Auf der Grundlage von §§ 22, 14 Abs. 5 Satz 1 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks (MStV) wird die folgende Ausschreibung bekannt gegeben:

A. Verfügbare Frequenzen

Gegenstand der Ausschreibung sind die folgenden **UKW-Hörfrequenzen:**

- 89,2 MHz Templin
- 91,8 MHz Oranienburg
- 93,3 MHz Casekow
- 92,7 MHz Prenzlau
- 107,0 MHz Angermünde

jeweils im Umfang von täglich vierundzwanzig Stunden.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

728

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 29 vom 23. Juli 2003

B. Grundlagen der Ausschreibung

1. Inhaberin der Sendeerlaubnis für die genannten Frequenzen ist die RADIO POWER 4 GbR, an der zu 60 Prozent Frau Gabriele Rausch und zu 40 Prozent Herr Michael Puhr beteiligt sind. Der Sendebetrieb ist eingestellt worden. Die Power Nord-Brandenburg GmbH, an der zu 60 Prozent die Radio Hundert,6 Medien GmbH und zu 40 Prozent die bisherige Veranstalterin beteiligt sein sollen, will das Programm in modifizierter Form fortführen. Die eigenständige Regionalberichterstattung soll beibehalten werden, Nachrichten, und Musik sollen von Hundert,6 zugeliefert werden, das den Sender auch bei der Vermarktung unterstützen will.
2. Diese Veränderung kann im Rahmen der bestehenden Sendeerlaubnis nicht genehmigt werden, da der MStV eine Übertragung der Sendeerlaubnis ausschließt. Über die Genehmigung ist vielmehr auf der Grundlage eines nach dem MStV vorgesehenen Auswahlverfahrens zu entscheiden. Der Veranstalter hat erklärt, sich mit seinem neuen Konzept und der neuen Zusammensetzung an der Ausschreibung beteiligen zu wollen; bis zum Abschluss des Auswahlverfahrens kann er seine Sendungen auf den ausgeschriebenen Frequenzen fortsetzen.

C. Festsetzung einer Ausschlussfrist

Anträge auf Erteilung einer Sendeerlaubnis für die Veranstaltung von Hörfunk auf einer oder mehreren der ausgeschriebenen Frequenzen sowie Anträge von Rundfunkanstalten, mit denen die Zuweisung dieser Frequenzen begehrt wird, sind in zwölf-facher Ausfertigung

**bis zum Mittwoch, dem 20. August 2003, 12.00 Uhr
(Eingang bei der Medienanstalt)**

an die Medienanstalt Berlin-Brandenburg, Kleine Präsidentenstraße 1, 10178 Berlin zu richten.

Nur Antragsteller, deren vollständige Unterlagen entsprechend den nachfolgend in Bezug genommenen Anforderungen bis zum Ablauf der Frist bei der Medienanstalt Berlin-Brandenburg eingegangen sind, können am Vergabeverfahren teilnehmen.

Die Antragsteller haben nach Antragstellung eintretende Veränderungen unverzüglich anzuzeigen. Die Medienanstalt kann weitere Angaben und Unterlagen anfordern. Möglich ist auch, dass eine mündliche Anhörung der Antragsteller durchgeführt wird. Die Auswahlentscheidung kann aber auch aufgrund der innerhalb der Ausschlussfrist eingegangenen Unterlagen getroffen werden.

D. Die Anforderungen an die Anträge

können bei der Medienanstalt angefordert oder unter www.mabb.de über den Pfad: Programme ← Zulassung ← Anträge ← Drahtlose Hörfrequenzen abgerufen werden.

E.

Für die Teilnahme am Auswahlverfahren wird eine **Verwaltungsgebühr** nach § 3 Abs. 1 und 2 der Gebührensatzung festgesetzt werden, die Satzung kann bei der Medienanstalt angefordert oder unter www.mabb.de über den Pfad: Service ← Recht ← Gesetze/Richtlinien ← Gebührensatzung aufgerufen werden.

F. Beratung

In Fragen der Frequenzreichweite berät die GARV (Tel: 0 30/ 28 44 90-0), die übrigen Beratungsaufgaben werden von der Medienanstalt wahrgenommen.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdje.brandenburg.de (Landesrecht).